H. misc.
299.m

H. Misc. 299m (5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Forschungen

auf dem

Gebiete der Geschichte

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

von

Karl Türk,

Doktor der Philosophie und der Rechte, außerordentlichem Professor der Rechtswissenschaft und Beisitzer der Juristen-Fakultät an der Universität zu Rostock.

Fünftes Heft.

I. Altfrisland und sein Volksrecht.
II. Die dänischen Geschichtsquellen.

Parchim,

im Verlage der D. C. Hinstorff'schen Buchhandlung.

1835.

132. a.

Altfrisland und Dänemark

von

Karl Türk.

Parchim,
im Verlage der D. C. Hinstorff'schen Buchhandlung.
1835.

f1.36

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In den ersten vier Heften dieser Forschungen hab' ich hauptsächlich eine Geschichte des westgothischen, burgundischen, salischen und langobardischen Volksrechts, d. h. der nicht in Deutschland entstandenen germanischen Gesetzbücher, geliefert. Mit Ausname des ostgothischen Edikts fehlen hier nur noch die Angelsachsen, und diese würden auch das jetzt folgende fünfte Heft eingenommen haben, wenn ich geglaubt hätte, die Untersuchungen von Philipps und Reinhold Schmid überbieten zu können. So bin ich denn jetzt zu den Volksstämmen übergegangen, aus deren Leben das unsrige hervorging. Altfrisland steht nicht ohne Grund obenan. Der erste Abschnitt wirft vielleicht hier und da ein neues Licht auf den dürren Boden der alten Geschichtsbücher. Der zweite Abschnitt betrifft zwar einen Gegenstand, den schon Wiarda und Gaupp besonders bearbeitet haben, allein der Eine ließ vieles zu wünschen übrig und der

Andere hat gar nicht die Absicht gehabt eine umfassende Geschichte der lex Frisionum zu schreiben. — Mit der zweiten Untersuchung wünschte ich auf einen Mangel, den ganz in der Regel alle Geschichtswerke theilen, aufmerksam zu machen. Diesen Mangel finde ich darin, daß der Leser nicht unterrichtet wird über die Art und den Werth der Quellen. Es fällt mir aber nicht ein zu glauben, daß meine Darstellung der dänischen Geschichtsquellen, wie ich sie als Probe entworfen habe, ein Muster abgebe, nach welchem der Zuschnitt für andere Länder gemacht werden müsse.

Rostock, am 1sten Mai 1835.

K. Türk.

Inhalt.

Seite.

I. Altfrisland und sein Volksrecht. 1

Einleitung. 3

Erster Abschnitt.

Frisland bis zum J. 814. 10

Zweiter Abschnitt.

Das altfrisische Volksrecht.

§. 1. Handschriften und Ausgaben der Lex. — Vaterland und Alter derselben. — Die Additio Sapientum. 40

§. 2. Inhalt und Fortdauer des Gesetzbuchs. 75

II. Die dänischen Geschichtsquellen. 87

I.

Altfrisland und sein Volksrecht.

Einleitung.

Das Anziehende, das die frisische Geschichte überhaupt hat, beruhet am allerwenigsten auf solchen Einzelnheiten, wie sie sich bei jedem Stamme und auch hier finden, es liegt vielmehr darin, daß der ganze Bildungsgang des Volks bis auf sehr späte Zeiten, anderthalb Jahrtausende hindurch, ohne störenden Einfluß von außen und in sich geschlossen blieb. Schon das ist ein Ruhm, den kein einziges Deutsches Volk weiter hat, daß die Frisen seit vor Christus bis heute sich in demselben Lande behauptet haben. Ob jene Abgeschlossenheit aber wirklich so stattgefunden, könnte zunächst freilich zweifelhaft erscheinen. Die Frisen dienten den Römern, sie nahmen Theil an den Zügen der Angelsachsen nach Brittanien und späterhin an denen nach Palästina, ja sie sind vielfältig bedrängt worden von den Normannen, sie erliegen sogar der fränkischen Herrschaft und die Fehden mit weltlichen und geistlichen Fürsten, von Holland, Oldenburg und Sachsen, von Utrecht und Bremen, werden nicht immer siegreich von ihnen bestanden sein und sind es auch nicht. Und dennoch, die Freiheitsliebe, die hier sprichwörtlich ward, Eintracht und die günstige Lage des Landes verbinden sich lange die Selbstständigkeit eines edlen Volks zu erhalten. Es ist nicht schwer den Beweis davon zu führen; ich kann hier nur andeuten und will es so. Jene eigenthümliche Entwickelung giebt sich besonders in der Sprache, dem Rechte und der Verfassung kund; Einzelnes dagegen, was gleichfalls als Ueberbleibsel uralter Zeit angesehen wird, ist es

vielleicht nicht, ich nenne z. B. die Versicherung, daß noch jetzt keine Wittwe auf Borkum zur zweiten Ehe schreite. Die altfrisische Sprache nun ist noch in der Zeit ihres allmäligen Erlöschens eine Mundart, die eine genaue Verwandtschaft und Einerleiheit mit dem Angelsächsischen beurkundet und zwar, was eben das Merkwürdige ist, mit dem, wie es bereits am Ende des sechsten Jahrhunderts in König Aethelberts Gesetzen steht; verloren hat sie sich aber erst vom dreizehnten Jahrhunderte an dort in den flamländischen oder holländischen, hier in den plattdeutschen oder sächsischen Dialekt. Am längsten soll sie sich erhalten haben im Saterlande und auf den Inseln, doch wird das heutige „zwittern“ in Frisland so wenig altfrisisch sein als die „Rymlerie“ des Gysbert Japix. Eben die Sprache lernen wir aus den frisischen Rechtsdenkmälern kennen, die gleich Anfangs und sehr wahrscheinlich alle frisisch aufgezeichnet wurden. So lange der altfrisische Staat bestand, gab es hier, wie bekannt ist, eine zweifache Klasse von Gesetzen, allgemeine und besondere. Zu jenen, die sich über das ganze Frisland erstreckten, gehören, so weit wir sie kennen, 1) die älteste, aber lateinisch geschriebene Lex, sodann 2) die nach der Zahl ihrer Artikel so genannten siebenzehn Willküren und vier und zwanzig Landrechte, deren Entstehung, wenn nicht selbst noch in die Zeit der Karlinger, doch vor oder in das zwölfte Jahrhundert fällt. 3) Die Ueberküren (neue Küren), vielleicht aus dem zwölften Jahrhunderte, vor 1252 gewiß. 4) Die Wenden oder Beschränkungen des Reinigungseides. 5) Die upstalbomischen Gesetze von 1313, lateinisch und bald hernach frisisch verfaßt. 6) Auch kann man die drei Send- oder geistlichen Rechte und mehr noch 7) die Bußtaxen in dreizehn Artikeln hierher rechnen. Viel zahlreicher mögen die besonderen Gesetze gewesen sein, von denen durchgängig die allgemeinen wieder mitaufgenommen worden, soferne jene nicht selbst älter sind als diese. Nachdem das westliche Frisland von dem Fli bis zur Schelde mit Ausnahme der nördlichen Spitze bereits zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gewaltsam unter die Herrschaft des Grafen von Holland gefallen war, um-

faßte der Staat allein die beträchtlichen Länder zwischen Fli und Weser. Nur hierher gehören die folgenden besonderen Gesetze, wenn auch die westlichen, so wie die Nord- und Strandfrisen, Frisia minor, an der Elbe und Eider, über deren Herkunft das Zeugniß des Grammatikers Saxo den Vorzug vor Helmold und Albert von Stade verdient, erst spät oder nie ganz ihr Volksthümliches verloren haben mögen. 1) Das uneigentlich so genannte altfrisische Landrecht, sicher nur eine Gesetzsammlung der westerlauerschen, jetzt holländischen Frisen, zwar mit einer wunderlich gelehrten Vorrede und selbst mit fremdartigen Zusätzen aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, enthält gleichwol die wichtigsten Stücke, namentlich a. das Scheltena- oder Schulzenrecht, vielleicht schon aus dem zehnten oder eilften Jahrhunderte, spätestens aus dem zwölften. b. Die acht Domen oder Weisthümer, die vorzüglich von der Erbfolge handeln, und c. die Willküren der fünf Deelen oder Gerichte von Westergo. 2) In das mittlere Frisland zwischen Lauer und Ems oder die Provinz Gröningen gehören insbesondere a. die Küren von Langewold von 1207 mit späteren Zusätzen, aber nur aus einer altholländischen Uebersetzung bekannt. b. Die von Hunsingo von 1252. c. Die von Fivelgo, nach einem geschichtlichen Zeugnisse lange vor 1284. d. Die von Vredewolt vor 1388, da aus diesem Jahre die neuen Statuten sind. Endlich 3) Frisland zwischen Ems und Weser zeigt uns namentlich a. die Willküren der Brokmänner, wol schon vor 1340. b. Die Bußtaxen, die zwölf und die gemeinen Domen der Emsiger, jene vor 1276, diese aus unbekannter Zeit, die mittleren von 1312 und c. das Landrecht der Rüstringer, Asegabuch genannt, schon vor 1250 gesammelt. Alle diese ostfrisischen Gesetze, [1]) und schwerlich hat irgend ein deutscher Volksstamm für jene Jahrhunderte deren so viele und bedeutende aufzuweisen, enthalten durchaus reines germanisches Recht. Die alten Vorstellungen, und wir kommen wol noch anderswo hierauf zu-

[1]) Man vergl. Wiarda, Asegabuch. Berlin 1805 Vorrede. Eichhorn Rechtsgesch. §. 285 c. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 28 b.

rück, blieben durchweg dieselben, so in den Küren und Landrechten, die Konsakramentalen und Wehrgelder, die Familienrache und das Fredum des Staats, die weibliche Kuratel und bloße Intestaterbfolge, so im Scheltenarecht das prozessualische Verfahren, so in den besonderen Küren der Rüstringer die Haftung der Blutsfreunde eines Mörders für die zu erlegende Sühne. Schon die Autonomie einzelner Gemeinden weis't in frühe Zeiten zurück. Wo Ergänzungen oder Verbesserungen erfolgten, gingen sie nur hervor aus dem innersten Leben des Volks; altnationale Gewohnheit und Sitten musten aber überall die Grundlage bilden, wo wenig neue Bedürfnisse entstanden und eigene Erfahrung, eignes Ermessen die Wohlfahrt des Staats so lange schützten und hielten. Eben der Geist aber, der jeden freien Frisen aus seiner Familie und seinem Dorfe in die größere Gemeinde begleitete und in welchem er für diese und durch sie für den Staat Recht zu setzen befugt war, ließ ihn ebenso an einer Verfassung halten, die, mit seinem Volke vermuthlich gleich alt, die nothwendige Bedingung seiner ganzen Persönlichkeit war. Die sieben Seelande oder Landschaften sind es, die, unter sich verbunden, den mächtigen frisischen Staat ausmachten. Der Ursprung desselben reicht zwar so wenig, wie Hamkon und Kempis sagen, vor Christi Zeiten, als er alles Land zwischen Rhein und Eider umfaßt haben mag, er reicht aber in ein vorgeschichtliches Dunkel und scheint in der That älter zu sein, als man meint. Denn die Landtage zu Upstalbom werden schon um das Jahr 1200 als vetustissimus mos bezeichnet, an jene Landtage aber knüpft sich das Wesen der Seelande, schon die Ueberküren enthalten ein enges Bündniß derselben, insbesondere zur Vertheidigung gegen die Normänner, aber deren Einfälle hören schon mit dem Jahre 1010 auf, ja darauf, daß eben kein Chronist das Alter des Staats kennt und daß auch in der ältesten Lex das ganze Gebiet der Seelande in rechtlicher Beziehung doch als eine Einheit erscheint, mögte man Manches zu bauen geneigt sein. Man darf aber nur aus der frisischen Geschichte die Jahre 1323, 1324, 1327 und 1361 kennen, und

man hat, ich will nicht sagen in dem einzigen Worte Meene Meente, die Grundzüge der alten Verfassung, allein man sieht auch schon, wie nunmehr unter manchen Stürmen und inneren Fehden das sonst feste Band lockerer und auswärts die Zwietracht benutzt wird. Das fünfzehnte Jahrhundert gibt die Belege; hier ward der Schutz eines benachbarten Herzogs, dort der alte des Kaisers angesprochen, kaum daß im Jahre 1430 noch ein guter Theil des Volks zusammenhielt. Von nun an hebt sich immer mehr das Ansehen und die Macht der Häuptlinge und das edle Haus der Cirksena gewinnt endlich fürstliche Gewalt diesseits der Ems über die Trümmer des alten Ostfrislands.

Noch einige Bemerkungen über die frisischen Geschichtsbücher mögen den Schluß dieser einleitenden Worte machen. Von dem Abte Emo, dem ältesten Chronisten der Frisen, der, nach dem Zeugnisse seines Nachfolgers Menko, bereits im Jahre 1237 starb, von dem gleichzeitigen Dichter Melis Stocke, von Beka und Heda, von Occo Scarlensis und manchen Anderen, die Anton Matthäus in seinen Analekten aufbewahrt hat, darf ich füglich hier nicht viel sagen. Dagegen die „Chronyck von Ostfrieslant" von Eggerick Beninga († 1562) wird neben Eilard Harckenroth, der sie zuletzt im Jahre 1723 mit manchem Stücke bereichert herausgab, oft genannt. Beninga, Häuptling zu Grimersum, wie er sich nennt, und Rath des ostfrisischen Regierungshauses, ist mindestes ein biederer Mann und, wenn er auch als ein oberflächlicher Geschichtschreiber hinsichtlich der ältesten Zeit aus Albert Kranz entlehnt, dennoch nicht ohne Werth. Den haben allemal die Urkunden in den Beilagen. Suffrid Petri († 1597), Professor in Köln, schieb de Frisiorum antiquitate et origine, 1590 und Franeck. 1698. 8, und de scriptoribus Frisiae, 1699. Nun, die Frisen kommen aus Indien, möglich, und Antonius Heimreich in seiner nordfrisischen Chronik (Schleswig, 1668) hat es vertheidigt; aber unmöglich ists mit den vielen alten frisischen Geschichtschreibern, die Petri selbst vor Christus nennt und deren Bibliotheken er vollends gekannt hat. Wie sehr

steht er zudem in seiner bitteren Fehde mit Ubbo Emmius hinter diesem zurück. Emmius, ein Zögling unserer Hochschule, starb als Rektor in Gröningen im Jahre 1625. Neuere frisische Gelehrte nennen ihn den Großen, und groß bleibt er als tiefer Kenner der Geschichte seines Volks. Mag er auch an der Hand derselben ein demagogischer Frise geworden sein, so ruhe doch auf ihm, wie auf Anderen, der Friede und die Anerkennung, welche Ludwig und Brenneisen, die beiden Kanzler, ihm misgönnen konnten. Seine Rerum Frisicarum historia, deßen sechs Dekaden einzeln erschienen, füllt in der leidener Ausgabe von 1616 ihre tausend Folioseiten und das außer den schätzbaren Zugaben. Unter diesen findet sich auch die Zurechtweisung Petris und Bernhard Furmers. Die Annales Frisicae des letzteren hab' ich indes nie gesehen. Was wir sodann von David Fabricius († 1617), von Ravinga und Jakob Harckenroth, dem Bruder des anderen Harckenroth, besitzen, ist vielleicht von Werth für die neuere Zeit. Die „kleine ostfrisische Chronica" des Ersteren, Hamburg 1606 und Emden 1640 geht vom Jahre 700 und in der neueren Ausgabe noch über den Tod des Verfaßers hinaus. Des Zweiten „neue ostfrisische Chronica", Emden 1661, beginnt erst mit dem Jahre 1166 und des Letzteren „oostfries Histories Kronykje", zuerst im Jahre 1700 erschienen, geht von Christus bis auf ihn selber. Bedeutender als diese Chronik muß aber Harckenroths oostfr. Oorspronck sein. Außer den bisher Genannten sind nun insbesondere noch viele Holländer da, mit denen es indes, die Neueren, wie Wagenaar und Kluit, ausgenommen, im Ganzen nicht eben viel auf sich hat. Winshemius, „Chronique van Vriesland" Franecker 1622, f. von Christus an, ist ziemlich umfaßend und mehr als bloßer Annalist, aber fabelhaft wie Occo Scarlensis und Andere, so viel die alte Zeit betrifft. Er liefert auch mehrere Diplome, z. B. das wichtige utrechtsche Sendrecht. Kempis, de origine — Frisiae, Col. Agr. 1588, hat viel Seltenes, aber Unglaubliches oder Unwahres. Hamkons Frisia — Franeck. 1620 ist ein Gedicht der Form und dem Inhalte nach, meist auf

Petri gestützt. Gnaphäus, Läuffer, der kein Holländer war, und Jhernig, als Dichter Hamkons Nachfolger, verdienen hier kaum eine Stelle. Ganz das Gegentheil gilt von Schotanus. Seine „Geschiedenissen — van Friesland —“ Amsterd. 1660 f. oder „friesche Historien“ reichen bis 1583 und sind, wenn auch nicht selten unkritisch, doch, so weit ich verglichen habe, mit Sorgfalt zusammengestellt. Seine „Beschryvinge van de Heerlyckheydt van Friesland“, zweite Ausgabe 1664 f. enthält allein schon manche meist juristische Urkunden, z. B. das altfrisische Landrecht, so wie sich in den Historien auch „Brieven ende Documenten“ finden, z. B. die upstalbomischen Gesetze in frisischer Sprache. Uebergehen darf man endlich nicht, wie sie auch sei, die „ostfrisische Historie und Landesverfassung, 2 Thle., 1720“, fast zweitausend Folioseiten, angefüllt mit vielen Landesgesetzen, kaiserlichen Verordnungen, Landtagsabschieden, nur daß man gar Manches davon dem Verfasser, dem Kanzler Brenneisen († 1734), erlassen mögte. Das Buch, in stetem Kampfe mit Emmius, ist hauptsächlich gegen die Ansprüche und Behauptungen der frisischen Landstände gerichtet, indes durchaus keine zusammenhängende Geschichtserzählung. Die Hauptstelle aber nimmt allemal Wiarda († 1826) ein, dessen „ostfrisische Geschichte“ in zehn Bänden, Aurich, Göttingen und Bremen, 1791—1813, mit eben so vieler Quellenkenntniß als Genauigkeit geschrieben ist, obgleich sie namentlich in den Zeiten, die uns hier angehen, mancher Berichtigungen bedarf.

Erster Abschnitt.

Frisland bis zum Jahre 814.

Woher Frislands Name entsprungen, ist bis dahin so wenig erwiesen, wie schwer bestimmbar, wer von den Alten den Namen des Volks am richtigsten nenne. Dort nach vier anderen Deutungen die neueste vom niederländischen „fresen", bezogen auf das Beben des sumpfigen Erdreichs und hier von Tazitus herab bis auf die Chronisten des Mittelalters mindestens zehn verschiedene Umlaute, bleibt Beides dächt' ich im Argen. Und wir ließen es gerne dabei, wäre nur das Dunkel, das auf der früheren Geschichte der Frisen ruht, durch mehr zu erhellen, als durch die Zusammenfügung von einzelnen dürftigen Nachrichten, die doch auch Emmius nicht hätte scheuen sollen. Zwölf Jahre vor Christus erschienen die Frisen zum ersten Male und, was auffallen dürfte, als Anhänger der Römer, die unter Drusus, dem kühnen kaiserlichen Stiefsohne, vom Unterrheine aus mit großer Heeresmacht Deutschland bedrohten. Die Sache selbst ist diese. Nachdem Drusus aus der Insel der Bataver, dem Lande zwischen Waal und Rhein, über diesen Fluß gegangen und die Usipeter und Sigambrer sich vor ihm zurückgezogen hatten, kehrte er um, brachte sein Heer zu Schiffe und segelte, vermuthlich durch die Bucht Flevo, [2]) ein Stück der Zuidersee, die, wie der Dollart, ihre jetzige Ausdehnung damals noch nicht hatte, ins offene Meer. Der Zug galt den Chauken. Allein die noch völlig unbekannte Küste betrog die Römer; sie liefen mit der Fluth in den Ausfluß der Ems ein, in den Dollart — *διὰ τῆς λιμνῆς*, wie Dio Kassius sagt —, aber die eintretende Ebbe setzte alle Schiffe auf den Strand. Hier sind es die Frisen, welche

---

[2]) Pomp. Mela. III., 2.

mit ihren Kriegern zu den Römern stoßen und sie retten. [3]) Wir wissen es nicht, was sonst für Verhältnisse zwischen Drusus und den Frisen bestanden haben. Es ist möglich, daß diese, und von innerer Zwietracht lesen wir damals wie späterhin, südlich und östlich von Usipetern und Chauken befeindet, die Unternehmung des Drusus selbst wünschten, es ist möglich, daß Klugheit und die Ueberzeugung von einer Ungleichheit der Streitkräfte ihnen rieth, es ist aber eben so möglich, daß der römische Feldherr, in dem Zeitraume von fast zwei Jahren, die er bei seinem Heere am Rheine ohne Krieg gegen Deutsche zubrachte, Mittel und Wege gefunden hatte das Volk zu gewinnen. Freilich, Dio sagt, Drusus „unterwarf" die Frisen, allein das ist gar nicht glaublich. Denn einmal soll es geschehen sein, nachdem die Flotte schon in die Nordsee gesegelt war, also zugleich bei diesem Zuge und nicht zu Lande, was doch an sich aus nahe liegenden Gründen höchst unwahrscheinlich ist, sodann bleiben die Frisen noch vierzig Jahre hindurch Freunde der Römer, also zu einer Zeit, wo diese ohnmächtig genug kaum noch den Rhein zu schützen vermogten, endlich müßte den Frisen das hochherzige Gefühl, das sie in der Folge so sehr auszeichnet, damals durchaus fremd gewesen sein, wenn sie eine Knechtschaft wirklich erduldet hätten. Zudem ist Dio ein Epitomator, dessen „ῳκειώσατο" vielleicht schon ein ganz anderes Ansehen gewinnen würde, wäre das Nähere bekannt. Ob das Treffen, in welchem Drusus auf der Ems die Brukterer besiegte, [4]) bereits in diese Zeit gehört, ob Amisia (Emden) das Mal oder nicht erst acht und zwanzig Jahre später angelegt ward, [5]) mag hier auf sich beruhen. Aus Strabo [6]) erfahren wir noch, daß mehrere Inseln von Drusus mit Sturm genommen wurden, namentlich Byrchanis, das heutige Borkum, und es scheint, daß die Chauken sich

---

[3]) Dio Cass. histor. L. IV., 32.

[4]) Strabo. Geogr. edit. Basil. 1549, p. 281; ed. 1707. L. VII., p. 290.

[5]) Tacit. Annal. II., 8.

[6]) L. VII. p. 291.

dorthin begeben hatten, um den ersten Angriffen ihres Feindes zu wehren. Eben jenes große Eiland nennt Plinius [7]) Burchana und setzt hinzu, der römische Soldat habe sie Bohneninsel (fabaria) genannt, weil diese Frucht daselbst ohne Anbau wachse. Das ist aber schwerlich so, weil noch gegenwärtig Bohnen und Hülsenfrüchte dort überhaupt nicht gedeihen; die Faba war wol der uns hier sehr bekannte fucus siliquosus, Tank. Die Freundschaftsverbindung zwischen Frisen und Römern war, wie gesagt, noch dieselbe, als Germanikus, des Drusus Sohn, die Heerszüge in Deutschland fortsetzte. Der Präfekt Pedo führte seine Reiterei durch frisisches Gebiet, ein Theil derselben ging von der Ems aus am Meeresufer hin, also wieder durch Frisland, nach dem Rheine zurück, zwei Legionen, welche Germanikus, um die heimkehrende Flotte zu erleichtern, an die frisische Küste hatte aussetzen lassen, wurden hier zur Nachtzeit fast gänzlich ein Opfer der hereinbrechenden Fluth. [8]) Die Wenigen, welche sich retteten, trafen andern Tags am Ausflusse der Unsing mit den Schiffen wieder zusammen. Denn an die Hunse unterhalb Gröningen, nicht an die Weser, wie der gewöhnliche Text lies't, ist hier wol allein zu denken; eben dorthin gehört vermuthlich der Hafen Manarmanis, den Ptolemäus in dieser Gegend kennt. Das Alles geschah im Jahre 15 nach Christus, und wir sehen, daß die Frisen nichts weniger als Theil an dem Freiheitskampfe der Cherusker und ihrer Verbündeten nahmen. Aber es blieb nicht lange mehr, wie es bis dahin gewesen. Bei den Frisen zeigte sich zu allernächst, wie trügerisch die augenblickliche Ruhe in Deutschland und wie falsch es war, daß man in Rom nur ein einziges Mal glauben konnte, jenseits des Rheins sei Alles glänzend beendigt. Drusus nämlich hatte den Frisen, wie es heißt, als Tribut auferlegt, eine mäßige Anzahl von Rinderfellen für das Heer zu liefern, auf die Güte derselben ward nicht gesehen. Nun verlangte einer der Primipilaren, Olennius,

---

[7]) Hist. natur. IV, 13.

[8]) Tacit. Annal. I., 60, 63, 70.

diese zuerst von der Größe der Auerochsenfelle, was für das Land unmöglich war. Die Frisen sollen die Ochsen selber, dann ihre Länder, zuletzt Weiber und Kinder in die Knechtschaft geliefert haben, und wer sieht nicht die Schande, gleichviel, ob das gebilligt oder erzwungen ward? Da greift das Volk im gerechten Zorne zu den Waffen, schlägt die römischen Zollbedienten an den Galgen, schließt den flüchtig gewordenen Olennius — von welchem, wie Petri weiß, der Name Holland herstammt! — in dem Kastell Flevum ein und zieht sich erst zurück, als der Proprätor von Niedergermanien, Apronius, herbeikommt. Dieser begeht aber im Angriffe Fehler, die Römer werden in einzelnen Heerhaufen von vielen Seiten geschlagen — Schotanus hat sogar das Gemälde dazu — und erleiden einen ungeheuren Verlust. Andern Tages trifft bei dem Walde Baduhenna neunhundert Römer ein gleiches Schicksal, vierhundert, die sich in die Villa eines Frisen, Kruptorix, der früherhin unter den Römern gedient hatte, werfen, tödten sich verzweifelnd unter einander und Tazitus [9]) sagt, daß von da an der Name der Frisen unter den Deutschen berühmt geworden sei. Dies war im Jahre 28 nach Christus. Nichts weiter ward gegen sie unternommen, sie sind fortan Feinde der Römer und es hat mehr als den Schein, daß sie in ihrem Lande frei blieben, wie sie es wollten, ja wir finden sogar, daß Korbulo, derselbe, dem der Kaiser Klaudius bei seinem neuen Zuge gegen die Chauken befahl, alle Besatzungen auf die Westseite des Rheins zu ziehen, im Jahre 47 den Frisen Ländereien gab und daß diese dagegen, nur schwerlich das ganze Volk, als Bürgschaft für Ruhe Geißel gaben, eine Burg duldeten und den weiter getroffenen Vereinbarungen nachkommen sollten. [10]) Wie das auch war, die nächstfolgende Zeit gibt einen neuen Beweis, wie sehr man Grund haben

---

[9]) Annal. IV., 72, 73.

[10]) Annal. XI., 19. Andere denken an neue Unterwerfung, z. B. Maskow Gesch. der Teutschen, Bd. 4, §. 28, aber von Krieg und Gewalt sagt Tazitus nichts. Ueberhaupt, senatum, magistratum, leges imposuit und natio Frisiorum!

muste, der Frisen zu schonen und wie wenig diese den Römern wichen. Es lag am rechten Rheinufer oberhalb des Grabens, den Drusus von da in die Yssel geführt hatte, ein großer Strich Landes wüst, der, von Chamaven, Tubanten und Usipetern nach einander bewohnt, jetzt den Pferden der Römer zur Weide diente. Durch Wälder und Sümpfe drangen zwei frisische Häuptlinge, Verrit und Malorix, in das leere Gebiet; es war im Jahre 59. Man bauete und säete. Die Römer drohten Gewalt, wenn der Besitz nicht von Rom aus bestätigt werde. Die beiden Fürsten reis'ten dorthin und, was den Sinn des Volks so sehr bezeichnet, als sie hier hingehalten einst das Theater des Pompejus besuchten und mehr auf die Zuschauer als die Bühne sahen, standen sie auf und setzten sich mitten unter den Senat laut rufend: „kein Volk übertreffe die Germanen an Tapferkeit und Treue". Denn es ward ihnen gesagt, daß ausgezeichneten Gesandten dort Plätze eingeräumt würden. Das römische Bürgerrecht, das kaiserliche Geschenk, mag für sie das gewesen sein, was es wirklich war. In der Hauptsache selbst wies Nero sie ab und Avit trieb die Hartnäckigen wie ihre Nachfolger, die von den Chauken verdrängten unglücklichen Ansibarier, mit gewaffneter Hand zurück.[11]) Nur noch einmal treten in diesem ersten Jahrhunderte die Frisen auf, in dem batavischen Kriege: Friede und Ausgleichung waren aufs Neue die fruchtlosen Folgen desselben. An Brinno, den Heerführer der Kaninefaten, schloßen sich Frisen an, Klaudius Labeo ward gefangen in ihr Land geschickt, Civilis kühnste Schaaren bestanden aus Chauken und Frisen,[12]) aber seit dem Verrathe, der sie von Köln aus schwer traf, schweigen alle Nachrichten von ihnen auf lange Zeit. Auch was bis hieher vorliegt, ist nicht von großer Ausbeute; nichts erfahren wir von dem Zustande im Innern und was uns das Leben der Frisen anschaulich zu machen vermögte, höchstens dürfen wir das auf sie mitbeziehen, was in dieser Be-

[11]) ib. XIII. 54.

[12]) Tacit. histor. IV., 15, 16, 79.

ziehung von den übrigen Germanen gilt. Jedoch zweierlei mag hier der Geograph beachten, einmal die Bestimmung der Ortschaften, welche in Frisland genannt werden, sodann die Grenzen. Flevums Lage, sicher das *Φλήουμ* bei Ptolemäus, ist einigermaßen ungewiß, vielleicht bald von der See verschlungen, Althammer [13]) dachte an Gröningen; der Hafen Amisia mag nördlicher gelegen haben; Baduhenna wird in dem jetzigen Walde Holt-Pade im westfrisischen Seevenwolden, Korbulos Feste in Gröningen gefunden, [14]) wenn diese wirklich so tief im Lande stand, selbst die frisische Villa weis't Alting nach. Nabalia, [15]) das auch noch vorkommt, mag Hafen oder Ausfluß der Yssel gewesen sein. Ueber die Grenzen dagegen läßt sich Folgendes ermitteln. Die östliche Mündung des Rheins, die Yssel, trennte die Frisen im Westen von den Batavern, sie müssen sich aber auch noch unterhalb dieser viel westlicher über die Inseln erstreckt haben, welche zwischen dem Fli und der westlichsten Rheinmündung im Meere lagen. Plinius sagt nämlich bestimmt, und man darf ihm wol glauben, da er selbst in der Nähe war, daß Kaninefaten, Frisen, Chauken, Frisiabonen, Sturier und Marsacier jene Eilande bewohnt hätten, wenn auch die Chauken hier auffallen, Namen von unbedeutenden Volksstämmen genannt werden, die zum Theil nur aus dieser einzigen Angabe bekannt sind und die Deutung [16]) der Frisiabonen als frisische „Seewohner" mislungen sein sollte. Ja, dürfte man von späteren Zeiten zurückschließen, so wäre sehr glaublich, daß Sturier und Marsacier auch Frisen waren, und daß diese sogar beträchtliche Stücke des Festlandes, von Enkhuisen und Alkmar nach Haarlem hinunter schon damals besaßen. Im Süden gegen Brukterer hin soll wahrscheinlich die Vechte

---

[13]) In Tacit. Germ. edit. 1536, p. 231.

[14]) M. Alting. German. infer. 1697. T. I., p. 14, 48. Vgl. Wilhelm, Germanien u. seine Bewohner, S. 153.

[15]) Tacit. histor. V. 26.

[16]) Wiarda, ostfris. Gesch. I. S. 93. Ueberhaupt für den Text. Tacit. Annal. IV., 72 Germ. c. 34. Plin. h. n. IV., 15.

die Grenze gewesen sein,[17]) aber einen Beleg dafür finde ich nicht, und war jenes Ἀσκιβούργιον, das Ptolemäus[18]) allein nennt, in der That eine römische Veste in Frisland, wie man doch meint,[19]) so müssen wir Frisen, und das folgt aus Ptolemäus von selbst, vielmehr noch bis Doesburg hinauf annehmen. Nördlich lag den Frisen der Ozean, östlich trennte sie von den Chauken die Ems. Gar nicht weiter bekannt ist die Abtheilung der Frisen in die größeren und kleineren; sie findet sich allein bei Tazitus.[20]) Anzunehmen, wie Mannert thut, es sei ein Uebereilungsfehler des Geschichtschreibers, der jenen gegeben, was zu den Chauken gehöre, mögte indes doch voreilig sein. Denn Tazitus setzt hinzu, „der Name ist nach der Größe der Macht,“ „beiden Völkern webt bis zum Ozean der Rhein die Grenze,“ und, „sie umwohnen ferner noch ungeheure Seen.“ Das Versehen wäre hiernach doch groß, auch kommt ja sonst, wie bei den Brukterern, dieselbe Eintheilung vor. Allemal aber ist es vergeblich bestimmen zu wollen, wo jene und wo diese gewohnt haben. So sagt Lacarrius,[21]) als sei die Sache entschieden, „jenseits des Flis (für uns diſſeits) saßen die größeren, diſſeits die kleineren Frisen.“ Kannte der Geistliche die älteste Lex des Volks, wie ich indes nicht glaube, so wäre aber dennoch seine Behauptung nicht ganz ohne Grund, indem die dort schon vorkommenden Ost- und Westfrisen eins sein könnten mit jenen Majores und Minores und die „occidentales inter Flehi et Sincfalam“ wirklich, freilich erst in späterer Zeit, stets als die ohnmächtigeren erscheinen.

Es ist nicht möglich, in einem Raume von mehr als fünfhundert und fünfzig Jahren den Frisen genau zu folgen. Gewiß, die Panegyristen der römischen Kaiser hätten

[17]) Mannert, Geographie, Th. 3, S. 300.
[18]) Geogr. edit. Argent. 1513. p. 18.
[19]) Hefs in Tacit Germ. c. 34, p. 152.
[20]) German. c. 34.
[21]) in Dithmar. Tacit. Germ. 1749. p. 277. Eben so Siccama ad leg. Fris. Addit. t. 3, art. 58.

uns manche Aufklärung geben können, aber sie sind nur reich an leidigem Wortgepränge und berühren sie ja Begebenheiten, gilt ihnen Schmeichelei meist mehr als Wahrheit; zudem ist von Marzellin das Mehrste verloren. Das ist der eine Uebelstand. Der andere ist der, daß grade in jener Zeit die Geschichte der norddeutschen Volksstämme an den allergrößten Verwickelungen leidet. Chauken erscheinen zuletzt im vierten Jahrhunderte und schon als sächsisches Volk, der Name der Bataver verschwindet am Ende des dritten; keine Frisen, sondern Salier, bis dahin nie genannt, werden um 350 von den Sachsen in die batavische Insel hinübergedrängt und nun können die Salier kaum anderswoher kommen als aus dem Lande der Frisen, [22]) um 240 treten zuerst Franken auf, wenigstens eilf meist niederrheinische Stämme umfassend, und Frisen zählt Niemand zu ihnen oder höchstens Nazarius allein, wenn Arntzen [23]) Recht hat, ja Chamaven, selbst Chauken in der peutingerschen Karte am Unterrheine und wiederum keine Frisen. Kaum daß Kapitolin [24]) flüchtig bemerkt, unter Kommodus um das Jahr 200 habe Albin sie geschlagen in ihren Wohnsitzen diesseits des Rheins, kaum, daß Eumenius [25]) prahlerisch sagt, „Chamaven und Frisen — es waren aber nur Heerhaufen, welche Konstantius im Jahre 293 fing — bebauen für Römer den Acker und wünschen sich Glück, unter diesen zu dienen.“ Ich denke, die Frisen blieben zunächst, wo sie waren, ein Theil von ihnen wird aber fränkisches Volk geworden sein [26]) und so gilt Manches, was Vopiskus, Julian, Libanius u. A. von diesem melden, vermuthlich auch von Frisen, sie erscheinen nunmehr noch südwestlicher als vorhin, in der batavi-

---

[22]) Meine Forschungen, H. 3, S. 33, 47 ff.

[23]) Edit. panegyr. veter. p. 585, 586, wo er statt Cheruscos, Frisios lies't.

[24]) in Albin. c. 6.

[25]) Panegyr. Constantio c. 9. Hiernach müssen auch Dilthey und Heß zu Tacit. Germ. c. 34 vervollständigt und berichtigt werden.

[26]) Das läugnet man, z. B. Mannert, S. 306, aber man vergleiche nur not. 22 und Eumen. c. 5, 8, 9.

schen Insel, denn hier machte Konstantius seine Gefangenen, und sie mögen das Land, in welchem man sie späterhin findet, schon jetzt behauptet haben. Wie dann im Osten sich ihr Verhältniß zu den Sachsen gestaltete, ist ebenfalls schwer zu ermitteln. Zur See die belgischen, gallischen und brittischen Küsten gefährdend, dringen Sachsen über Elbe, Weser und Ems bis zu den Franken vor und ziehen sich endlich südlicher, sicher Chauken, Angrivarier und andere Volksstämme umfassend, in's Innere Deutschlands hinein und von hieraus dem Rheine zu. [27]) Tausende von ihnen werden aber in der Mitte des fünften Jahrhunderts die berühmten Eroberer Englands und neben Brukterern, Dänen und Rügiern nehmen auch Frisen Theil [28]) und das vielleicht mehr, als wir wissen. Denn Prokop [29]) nennt Britten, Frisen und Angeln und die Lebensbeschreibung des heiligen Swibert, [30]) wenn sie anders das ächte Werk des zweiten Marzellins ist, Frisen und Sachsen allein als Väter der Engländer. Entweder jetzt, oder wie mir scheint, über hundert und fünf und vierzig Jahre später, dehnen sich die Frisen östlicher aus über das Land zwischen Ems und Weser und noch weiterhin. [31]) Durch Kriege zwischen Franken und Sachsen und Warnern, durch fortgesetzte Auswanderungen mogte Raum für sie geworden sein und die geringe Zahl der zurückgebliebenen Einwohner, Chauken so gut wie Sachsen, verschmolz sich um so leichter mit ihnen, als Sprache und Sitte ohnehin beide verband. Das ist gewiß, im achten

---

[27]) Wiarda I., 4 sagt, „es ist gewiß, die Ostfrisen sind chaukischen Geschlechts." Das ist aber nicht allein ungewiß, auch unwahrscheinlich. Eben so bestimmt sagt Winckelmann vet. Westphal. p. 93: Qui nunc Frisii orientales dicuntur cis Amasim, sunt Saxones origine, et non Frisii. Und dabei werden Griechen und Römer zitirt!

[28]) Beda hist. eccl. l. V., c. 10.

[29]) de bell. Goth. IV. 20.

[30]) Leibnit. scriptor. Brunsvic. T. II, p. 226.

[31]) Dagegen Luden, teutsche Gesch. Bd. 4, S. 31—33. Aber wann soll denn die Ausdehnung geschehen sein? In welche Zeit gehören denn die Grenzen, welche die lex Fris. kennt?

Jahrhunderte ist die Weser die Grenze zwischen Sachsen und Frisen und jenseits derselben weis't der ganze Zustand der Dinge auf längst vorhandene ruhige Wohnsitze des Volks zurück. Chlodwig war im Jahre 511 gestorben, blutige Kriege wütheten in Gallien fort, die Herrschaft der Westgothen ward vernichtet, Burgund fiel unter die Gewalt der Franken, von Deutschland ist selten die Rede. Aus den fränkischen Jahrbüchern, an die wir von nun an im Ganzen gewiesen sind, können wir selbst nicht einmal das wichtigste Ereigniß diesseits des Rheins, die Bezwingung der Thüringer, zusammenhängend darstellen. Auch Sachsen erscheinen hier als Verbündete der Franken, aber Alles ist trübe oder unglaublich; kein Wort von den Frisen. Gregor von Tours, der mit dem Jahre 590 seine Geschichte schließt, nennt das Volk niemals. Allerdings, derselbe Gregor [32]) erzählt, daß eben die Sachsen, die kaum fünfzehn Jahre früher die Freunde der Franken sind, im Jahre 553 von dem Könige derselben, Chlotar, besiegt worden seien und man ist geneigt zu glauben, [33]) der Schlag habe die Frisen mitbetroffen. Es könnte nun sein, daß unter Sachsen irgend ein Theil derselben, auch Frisen diesseits der Ems, zu verstehen wären, allein wie unwahrscheinlich, Frisen und Sachsen und Thüringer zusammen geben ihren Feinden alle Habe hin und bieten des Friedens wegen die Hälfte ihres Landes an! Vollends, der ganze Vorgang, wie ihn Gregor erzählt, ist in manchen Punkten räthselhaft und, in der entscheidenden letzten Schlacht wird ja Chlotar geschlagen und gezwungen selbst zu bitten, was im Uebermuthe sein Volk zuvor verweigert hatte. Und was ergibt sich nun als geschichtliche Wahrheit? etwa das wirklich, was Venantius Fortunatus [34]) sagt, daß die „entfernten Frisen" der fränkischen Herrschaft gehorchten? Fortunat hat freilich so gut wie Gregor aus ei-

---

[32]) l. IV., c. 10 sq.

[33]) Wiarda I., 52. Schotanus friesche Histor. Bck. 2, S. 43 ff. nennt oft Frisen, wo ich sie nicht finden kann.

[34]) Carmin. l. IX., carm. 1.

gener Erfahrung geschöpft, aber er ist ein Dichter des Hofs, bei dem Chlotar als Weltbezwinger dasteht, denn vor ihm erzittern Geten, Basken, Dänen, Esthländer, Sachsen, Britten, Frisen und Sueven, Alle von ihm besiegt! Und ist es glaublich, daß nach der Theilung des Frankenreichs unter Chlotars vier Söhne, Chilperich, der König von Soissons, zu dessen Lande die Frisen gehört haben müsten, Herr über sie ist, ist es glaublich, daß das Volk jetzt, wärend der heillosen Bruderkriege in Frankreich, duldet, was es späterhin verabscheut? Zudem, was sagen die metzer Annalen? [35]) Nirgends finde ich Nachrichten, die es bewähren oder nur wahrscheinlich machen, daß sich die Herrschaft der Franken über die Frisen erstreckt habe, ja, ließe es sich nachweisen, daß der Rest des von Childebert im Jahre 595 vernichteten Warnervolks, wie man vermuthet, [36]) bei den Frisen Schutz und Anhalt fand, so mögte man viel weiter zu schließen berechtigt sein. Durchaus aber würde es Mangel an aller Kritik verrathen, wollte man [37]) die neue Erzählung von einem großen Siege, welchen die fränkischen Könige Chlotar II. und Dagobert I. über Sachsen im Jahre 622 auf der rechten Seite der Weser erfochten haben sollen, ohne Bedenken noch einmal mit auf die Frisen beziehen: denn jene Erzählung ist märchenhaft an sich und voll Verwechselungen, sie kommt auch nicht bei Fredegar vor, sondern erst in späteren Geschichtsbüchern und zwar in solchen, die entschieden als höchst unzuverlässig gelten. Wer uns nur berichtete, was in diesen Jahrhunderten, die wir durchlaufen sind, zwischen

[35]) Pertz, Monum. Germ. hist. I., p. 317. Hier werden außer andern Völkern auch Sachsen genannt, „qui libertatem moliebantur defendere,“ freilich, „legitimam dominationem deserentes!“

[36]) Wagenaar, Vaderl. hist. Boek II., p. 328. Nach Wiarda I., 54 heißt noch ein Theil des großen Dorfs Westerende in Ostfrisland, „Weringer Hörn.“

[37]) wie Schotanus Bk. II., p. 47 und Wiarda I., 54. Letzterer hat hier bei den Gesta reg. Franc. c. 41. Gest. Dagoberti c. 14. Vita S Eligii l. I., c. 10 — und er hätte noch zwei Andere nennen können — so wenig geprüft, wie bei Fortunat.

Rhein und Weser Bedeutendes vorging, wer nur die Lücken der frisischen Geschichte durch haltbare Vermuthungen zu ergänzen vermögte! Sollt' ich sagen, was ich dächte, es wäre gleichfalls wenig gewonnen. Zunächst mögte ich glauben, nicht an alle die frisischen Fürsten und Herzöge, welche vor Christus genannt werden, nicht an die Könige Richold Offo, Odibald, Richold II. und Beroald, der im Jahre 590 gestorben sein soll, sondern nur das mögt' ich glauben, daß in Frisland ein langer Friede geherrscht, der dem Volke jene innere Kraft und Einheit verschafft habe, und dafür würd' ich eben das Schweigen der Jahrbücher in Anspruch nehmen; sodann mögt' ich glauben, daß zwischen Ostfranken und Frisen die Erinnerung an ihre gemeinschaftliche Abkunft nicht erloschen war und daß dieserhalb ein Verhältniß, das in früheren Zeiten kein feindliches gewesen sein konnte, so lange fortbestand, bis man sich fremd ward oder die Herrschsucht des Mächtigeren keine Grenzen mehr kannte. Für diese Ansicht würd' ich mich dann auf solche Aeußerungen stützen, wie sie z. B. bei Fredegar [38]) sich finden.

In der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts werden die Frisen zwar oft genannt, aber über Vieles, was man fragen mögte, läßt sich noch immer kein rettender Aufschluß geben. Gar Manches beruht nämlich hier auf den Lebensbeschreibungen einzelner Geistlichen, welche in jenen Gegenden das Christenthum zu verbreiten anfingen und das sind Werke, die, wenn auch mehrere von ihnen nicht erst in späteren Zeiten geschrieben wurden, doch nur da Glauben verdienen dürften, wo durch die Wahrheit ihrem Zwecke kein Eintrag geschehen ist. Und günstiger kann man auch über die wenigsten der übrigen Quellen urtheilen. Der heilige Eligius, Bischof von Nojon und Vermandois, wie der gleichzeitige Audoen [39]) von Rouen erzählt, suchte „Flanderer, Antwerpner, auch Frisen und Sueven zu bekehren und andere

---

[38]) Chron. c. 58: Dagobertus — regebat, ut a cunctis gentibus (und man muß den Ausdruck kennen) immenso ordine laudem haberet.

[39]) Vit. S. Elig. ap. Surium ad d. 1. Deceb. l. II., c. 3.

Barbaren, zu denen in ihren Wohnsitzen am Meere das Wort der Verkündigung noch nicht gelangt war. Man nahm ihn Anfangs feindselig auf; ein großer Theil des rohen Volks verließ aber endlich den Götzendienst." Ist die Nachricht, die aber schon in ihrem Zusammenwerfen der Völkernamen gegen sich einnimmt, so wörtlich zu nehmen, wie sie dasteht, so läßt sie manche Vermuthung zu, einmal, daß die sonst für wahrscheinlich gehaltenen Bekehrungsversuche früherer fränkischer und süddeutscher Mönche in Frisland wirklich nicht stattfanden, sodann, daß Eligius in der That aber nicht weit über die Grenzen vorgedrungen sein muß, weil unmittelbar auf Audoens Bemerkung, der Bischof habe die ihm anvertrauten Oerter besucht, eben die Worte folgen, „sed Flandrenses — exceperunt" und weil auch Beda [40]) († 735) den heiligen Wilfrid ausdrücklich den ersten Apostel der Frisen nennt. Endlich ließe sich folgern, noch sicherer aus dem Verlaufe der weiteren Begebenheiten, daß eine Abhängigkeit der Frisen vom fränkischen Reiche gar nicht stattgefunden habe oder doch ihrer Freiheit und Selbstständigkeit unbeschadet. Zu derselben Zeit, etwa um das J. 677, als Wilfrid, welchen der König von Northumberland seines Bisthums zu York entsetzt hatte, auf seiner Reise nach Rom in Frisland landete, herrschte daselbst Adgill oder Algis. Der fromme Mann ward von Fürst und Volk ehrenvoll aufgenommen, blieb den Winter, predigte den Heiland und gewann ihm viel tausend Seelen. [41]) Aber seine Feinde verfolgten ihn auch über das Meer. Sie wandten sich dieserhalb nach Frankreich an Ebroin, den treulosen Major Domus und Feind des Königs Dagobert II., welchem Wilfrid in seinem Unglücke Beistand geleistet hatte. Ebroin schrieb einen arglistigen Brief an Adgill und versprach demselben eine große Summe Geldes, wenn er den Bischof lebendig oder todt in seine Hand liefern wollte. Adgill, vielleicht der Lehre Christi zugethan, vielleicht im Stillen ein An-

---

[40]) l. V., c. 20.

[41]) Beda V. 20.

hänger der austrasischen Großen oder in freundschaftlichem Verkehre mit den Angelsachsen, hatte kaum den Inhalt des Briefs erkannt, so ließ er ihn in Gegenwart des heiligen Wilfrid und seiner Gefährten, so wie in Gegenwart der Sendboten Hebroins laut vorlesen. Alsdann ergriff er den Brief, riß ihn in Stücke, warf ihn ins Feuer, ging hinaus und überließ die Gesandten ihrer eigenen Schaam. So schildert Eddo,[42]) ein Zeitgenosse und ein Mann, gebildeter als die Meisten, die edle Handlungsweise Adgills. Etwa zehn Jahre nach diesen Vorgängen, um die Zeit der Schlacht bei Testri, durch welche Pipin von Herstall einem neuen, seinem eigenen Geschlechte den Weg zum fränkischen Throne bahnte, wird ein frommer Mönch Eckbert genannt, aus Schottland, der ebenfalls nach dem Beispiele der Apostel den Heiden das Kreuz predigen wollte. Furcht oder Aberglaube hielten ihn aber zurück. Wigbert indes, sein gelehrter Gefährte, der viele Jahre in Irland ein anachoretisches Leben geführt hatte, kam nach Frisland und, eifriger in seinem Berufe als jener, verkündete er zwei volle Jahre Christi Lehre dem Volke da und seinem Fürsten Radbed oder Ratbod, allein der Erfolg entsprach nicht seiner Arbeit: denn die Frisen blieben bei dem Glauben ihrer Väter.[43]) So wenig diese Angaben im Einzelnen belehren und selbst das, was ihnen die Hauptsache sein muste, im Unklaren lassen, so wenig können wir sagen, welche Stellung Adgill und Ratbod zu ihrem Volke einnahmen, ob dieser, wie Hamkon und Emmius schreiben, Adgills Sohn und Nachfolger gewesen und wie weit sich ihre Herrschaft, wenn sie es war, erstreckt habe. Die fränkischen Annalisten nennen beide Herzöge; das wäre erklärlich, aber Beda und jüngere Geschichtschreiber nennen sie Könige, eine Bezeichnung, aus der jedoch um so weniger auf ein oberherrliches Ansehen geschlossen werden darf, als Beda selbst von der Lage und den gewöhnlichsten

---

[42]) Eddii Stephan. Vita S. Wilfredi (in Act. S. Ord. Benedict. Sec. IV., P. I.) c. 26.

[43]) Beda V., 10. Nach Marzellin, hist. Sanctor. edid. Sur. 1571. T. II., p. 10 ist es Suibert.

Verhältnissen der norddeutschen Völker zu einander erwiesen falsch unterrichtet war. Und mit Vermuthungen mag man aufs Neue sich helfen. Pipin, so heißt es bei dem J. 689,[44]) bot das gesammte Heer der Franken auf, zog gegen Ratbod, der so thörigt war, die Waffen gegen einen Niebesiegten (!?) zu ergreifen, schlug ihn und vernichtete den größten Theil seines Heers. Ratbod unterwirft sich und die, über welche er herrscht, stellt Geißel, wird, was er also vorher nicht ist, tributpflichtig und verspricht, nach einer anderen Nachricht,[45]) Christ zu werden, was er nicht hält. Niemand kennt die Ursache des Kriegs. Glaublich ist es nicht, daß die Frisen ihn sollten begonnen haben, da grade jetzt die Austrasier mächtiger waren als zuvor, was sollte auch ein Krieg von ihrer Seite bezweckt haben? Ueberdies sind die metzer Annalen mehr als einmal partheiisch und sagen sie hier wahr, so kann man auch so deuten, Ratbod hielt es für klüger, seinem Gegner im Angriffe zuvorzukommen. Zwar wird noch erzählt, der Fürst habe, als er den Krieg mit Pipin zu führen hatte, alle christlichen Priester aus dem Lande der Frisen vertrieben[46]) und man scheint[47]) dieserhalb zu glauben, Haß gegen die neue Lehre habe auf frisischer Seite die Feindschaft bewirkt oder befördert. Allein, wenn auch die Bekehrungsversuche von Frankreich ausgingen, was aber, so viel wir wissen, und hierauf kommt es zunächst an, mit einer einzigen Ausname bis dahin nicht geschehen war, wozu mehr, als sie zurückweisen? Vielleicht, daß Grenzstreitigkeiten oder andere Irrungen da waren, die nur bei der Hartnäckigkeit zweier entschlossener Männer keine friedliche Ausgleichung fanden. Darf man auf die Worte der metzer Annalen Gewicht legen, „Ratbod schickte eine Gesandtschaft an Pipin und begehrte Frieden,“ so kam aber nach der

---

[44]) Annal. Francor. Metens. ad a. 689.

[45]) Chron. Traiect. ap. Matth. Annal. T. V., p. 310.

[46]) Pagi Critic. in Annal. Baron. ad a. 689, nr. 9.

[47]) Luden, IV., S. 34, 36. Nach Wiarda I., 59 ist Ratbod wieder ein gewöhnlicher fränkischer Vasall.

Schlacht wirklich eine Vereinbarung zu Stande, in Folge deren dann das jenseitige Frisland abgetreten ward.[48]) Wie groß das Gebiet war, läßt sich durchaus nicht bestimmen. Disseits der Yssel ging vermuthlich nichts verloren und, wie es scheint, auch nicht einmal alles Land zwischen ihr und der Maaß, denn die Gegend um Utrecht, die angebliche Feste Ratbods,[49]) bleibt noch späterhin, wenn anders die Zeitrechnung nicht trügt,[50]) der Schauplatz des Kriegs. Nachdem nämlich Pipin den heiligen Willibrord und seine eilf Genossen, die als neue Missionäre aus England zu ihm gekommen waren, in das eben gewonnene frisische Land schickte und viel Leute daselbst im Kurzem von ihnen bekehrt worden waren, sei es durch die Belohnungen, welche der Frankenfürst ausgelobt hatte oder durch die christliche Lehre selber gewonnen,[51]) brach im J. 697, acht Jahre nach dem ersten Kriege, die Feindschaft zwischen Frisen und Franken wiederum aus.[52]) Und wiederum ist die Veranlassung unbekannt oder richtiger, sie ist es für den nicht, der den Annalen von Metz glaubt. Wie diese sagen, hatte Ratbod, ein rauher und heidnischer Fürst, Pipins Worte oft verachtet und häufige Einfälle in das fränkische Gebiet gemacht. Pipin ging mit seinem Heere in die Gegend von Duerstede oberhalb Utrecht. Ratbod zog ihm mit tapferen Schaaren entgegen, eröffnete kühn die Schlacht, erlitt aber eine große Niederlage und der Sieger zog zurück mit unermeßlicher Beute. Schwerlich kann so ein Bericht befriedigen. Worin bestand Pipins Begehren, oder war es ein Rath, durfte ihn Ratbod befolgen? wer weiß, ob dieser nicht gerechten Grund hatte, offen den Kampf zu erneuern, ob nicht die losgerissenen Frisen sich sehnten, wiederum zu werden, was sie vor-

---

[48]) Beda V., 11: Pippinus nuper citeriorem Fresiam — ceperat.

[49]) Wiarda I., 60.

[50]) z. B. Wagenaar IV., p. 358 will, daß Ratbod erst im Jahre 692 von Pipin geschlagen sei.

[51]) Beda. V., 11. Man vergl. Ludens allemal scharfsinnige Zusammenstellung Bd. 4 Anm. S. 435. 436.

[52]) Annal. Metens. ad a. 697. Fredegar. c. 102.

her gewesen? Pipin geht zurück, also, wenn das hier mehr ist als eine sonst gewöhnliche Schreibart, nichts weiter gewann er? Freilich, jährlich zieht er von nun an, so heißt es am Schluße der Nachricht, gegen die benachbarten Völker und unterwirft sie, aber von den Frisen hören wir nichts mehr. So lange Pipin am Leben war, blieb Alles ruhig und widersprächen nicht spätere Vorfälle, so sollte man glauben, daß, wenn auch nicht zwischen den Völkern, doch zwischen ihren Fürsten eine ernstliche Versöhnung zu Stande gekommen wäre. Grimoald nämlich, Major Domus in Neustrien und einer von Pipins Söhnen, vermälte sich mit Ratbods Tochter Teutsinda.[53]) Es soll im J. 711 gewesen sein, Emmius meint 697. Niemand kennt das Nähere. Mogte die frisische Fürstin aus Neigung gewählt haben, kinderlos war die Ehe und schwerlich von Daur. Grimoald, als er zu seinem erkrankten Vater eilte und in der Lambertuskirche zu Lüttich betete, fand hier im J. 714 durch Meuchelmord seinen Tod. Der Mörder wird einstimmig Rangar genannt, aber was ihn zu der That vermogt habe, ist unbekannt, auch keineswegs entschieden, daß Radbod der Anstifter derselben gewesen sei.[54]) Erst Siegbert von Gemblours aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, dessen Chronik überhaupt nicht ohne kritische Vorsicht zu gebrauchen ist, deutet darauf hin, in dem Breviarium Ados von Vienne, welches bis zum J. 874 geht, heißt es nur, Ragnar sei ein heidnischer Frise gewesen und die Früheren sagen selbst das nicht einmal. Nach Pipins Tode im J. 714 brach im Reiche der Franken, wie es zu erwarten war, der Bürgerkrieg aus; die Frisen nahmen Theil daran, doch hält es schwer, dem Gange der Begebenheiten zu folgen. Raginfrid, Neustriens Major Domus, mogte sich nicht getrauen der Wittwe Pipins, Plektrude,

---

[53]) Annal. Metens. ad a. 711 — in illo tempore — Fredeg. c. 104. Die Gesta Francor. (Bouquet scriptor. Gall. II., 571) haben den Namen der frisischen Fürstin.

[54]) Anders l. l. Emmius l. IV., p. 53. Wiarda I. 64. Letzterer stützt sich auf Fredeg. c. 104 und Annal. Metens. ad a. 714, aber da steht nichts weiter, als vir impius Rantgar.

und ihrem Stiefsohne Karl Martell, der jetzt oder bald nachher aus seiner Haft entkommen war, die Spitze zu bieten. Er schloß mit Ratbod ein Bündniß. Im kottischen Walde, in der Nähe von Kompiegne, wurden die Austrasier geschlagen und durch den Ardenner=Wald verfolgt, wärend die Frisen, vielleicht rasch wieder in den Besitz ihres unlängst verlorenen Landes gekommen, vom Unterrheine her in das ostfränkische Gebiet einfielen. Hier kam es, der Ort ist unbekannt, zwischen Radbod und Karl Martell zu einer furchtbaren Schlacht. Der Sieg war nach Fredegar auf Ratbods Seite, nach den Annalen von Metz unentschieden, allein das Erstere ist wahrscheinlicher, weil Karl sofort sich weit gen Süden zurückzog. Raginfrid und der neue König Chilperich rückten vor Köln und schloßen Plektrude mit ihren Enkeln in dieser Stadt ein; auch Ratbod soll seine Frisen den Rhein hinauf bis hieher geführt haben. Daß Plektrude durch große Summen Geldes ihre Feinde zum Abzuge bewog, das wird gesagt, aber nicht von Frisen, von Neustrasiern allein ist hier die Rede. Und von Ratbod und seinem Heere und von dem, was bezweckt oder gewonnen worden, weiß Niemand weiter: die Frisen mögen, durch das Glück Karls gezwungen, die Parthei des Südens verlassen haben, denn weder bei Amblef, noch in der für Austrasien entscheidenden Schlacht bei Vinci am 21. März des J. 717 wird ihr Name genannt.[55]) Ratbod starb im J. 719 und, wie man annehmen muß, als eifriger Anhänger des Heidenthums. Willibrord nämlich, wärend dessen Abwesenheit in Rom auch der heilige Suidbert für die Verbreitung des Christenthums im westlichen Frislande Sorge getragen hatte, ward durch Pabst Sergius zum Erzbischofe der Frisen geweihet und setzte von Wiltaburg aus unermüdet sein begonnenes Werk fort. Diese Stadt der Wilten, das heutige Utrecht, so schreibt Beda, war ihm von Pipin geschenkt worden.[56]) Unter den Männern, die

---

[55]) Fredeg. c. 105. 106. Annal. Metens. ad a. 716. Anders l. l. Emmius p. 54. Wiarda, S. 65. 66.

[56]) Beda V., 12.

sich ihm anschloßen, befand sich der heilige Wulfram, welcher in frommer Bekehrungssucht sein Bisthum zu Sens verlassen hatte. Willibrord selbst, wie Alkuin [57]) hundert und fünfzig Jahre später erzählt, soll vergebens versucht haben, Ratbod für das Christenthum zu gewinnen. Wulframs Rede, heißt es, [58]) vermogte mehr. Schon hatte der frisische Fürst den einen Fuß in den Taufstein gesetzt, als er sich mit der Frage an den Geistlichen wandte, „wo sind meine Vorfahren, im Paradiese oder in der Hölle?“ Wulfram antwortete verlegen, kein Ungetaufter lebe in den Wohnungen der seligen Geister. Nun, erwiederte Ratbod, so will ich denn auch lieber mit der Menge meiner Voreltern bei Wodan bleiben, als mit den wenigen Christen in den Himmel kommen, und zog seinen Fuß aus dem Taufbade zurück. Man mag die Erzählung und was von den langen Träumen und dem plötzlichen Ende des Fürsten geschrieben steht, glauben oder nicht. Im ersteren Falle schiene sogar bewiesen zu werden, daß Ratbods Ahnen zum Theil schon Christen gewesen seien. An Wahrheit gewinnt das Ganze aber nicht, wenn wir weiter das Unerhörte lesen, daß die Frisen Menschen geschlachtet, erdrosselt und in's Meer gestürzt hätten, um ihren einheimischen Göttern Verehrung zu bezeigen. Und in noch größerer Verlegenheit befinden wir uns mit der Insel Fositesland. Aeltere und neuere Geschichtschreiber [59]) sagen, es sei Helgoland, rechnen sie zu dem frisischen Gebiete und versichern, Ratbod habe, von Pipin geschlagen, daselbst seinen fürstlichen Wohnsitz gehabt und hier sei Willibrord auf seiner Rückreise von Dänemark zu ihm gekommen. Nichts ist gewiß, gegen Einzelnes spricht die Geschichte unverkennbar. Die älteste Quelle, Alkuin, nennt nur Willibrords Ankunft

---

[57]) Vita S. Willibr. c. 10. Alcuin. Oper. (Par 1617) edid. Froben. T. II., p. 187.

[58]) (Jonas) Vita S. Wulfr. in Act. S. S. Antwerp. mense Mart. T. III., p. 143.

[59]) z. B. Schotanus II., p. 56. Moller Isagoge ad histor. Cherson. Cimbr. P. II., p. 16. Münter, Geschichte des Christenthums in Dänemark, S. 217. Man vergl. Ludens Bedenken, Th. 4, S. 433.

auf jenem Eilande, das zwischen Frisen und Dänen lag, sie sagt nicht, daß dort Ratbod gewesen, sondern daß dieser den Geistlichen habe vor sich bringen und endlich ehrenvoll zu Pipin zurückkehren lassen. Die übrigen Quellen, die verdächtige oder besser, die unächte Biographie Suitberts, die utrechter Chronik und Johannes de Beka, beide bei Matthäus, enthalten theils kaum etwas mehr als Alkuin, theils sind sie entweder an sich, oder doch für jene Zeiten verdächtige Zeugen. Erstreckte sich wirklich Frisland so weit, von dem Lande jenseits der Yssel bis über die Elbe hinweg, gewiß, Karl Martell fand hier einen Feind, der eben so mächtig als kühn und schlagfertig dastand. Zudem waren die Sachsen den Frisen zur Seite stets gegen ihn bereit, auch gegen Schwaben und Baiern musten die Waffen des Staats und der Kirche gebraucht werden. So blieb zwischen Frisen und Franken, wie es scheint, für mehrere Jahre Friede. Das Einzige läßt sich vermuthen, daß diese nach Ratbods Tode sich jenes westlichen Frislands sofort wieder bemeistert haben, aber auch diese Vermuthung stützt sich lediglich darauf, daß der heilige Bonifazius, der nachmals so berühmte Apostel der Deutschen, im J. 716 Utrecht verließ, vielleicht von Ratbod genöthigt, bei dem auch seine Worte versagten, und daß er erst nach dessen Tode dahin zurückgekehrt war. [60]) Ich kann weder verbürgen, noch vermag ich es zu bestreiten und will es auch nicht, was in späteren Sagen und Chroniken sonst noch von Ratbod, insbesondere von seiner Familie, erzählt wird. Er soll zu Stavorn hart an der See seinen Sitz gehabt, in Medenblik jenseits der Zuidersee bestattet worden sein, er soll drei Töchter hinterlassen haben, von denen zwei an sächsische Fürsten und die dritte, Odbilda, an einen dänischen König verheirathet gewesen; sein einer Sohn, auch Ratbod genannt, soll gleich nach seinem Tode sich haben taufen lassen und bald darauf gestorben sein, ein zweiter soll Adgil, ein dritter, unehelicher,

---

[60]) Willibaldi vita S. Bonif. in Act. Antwerp. ad d. 5. Jun. p. 460. c. 5. et ap. Pertz II., p. 341. Legend. Bonif. c. 1. in Mencken. scriptor. Germ. T. I., p. 834.

Horn geheißen haben. Das Mehrste davon, schon von Emmius dahingestellt, kommt wol auf Occo Scarlensis, einen Chronisten, der aber vielleicht erst, ungeachtet ihn Suffrid Petri schon bei dem J. 970 nennt, von dem vierzehnten Jahrhunderte an brauchbar zu werden anfängt. Ohnehin weiß man, daß Ratbods Geschichte bereits bei früheren Schriftstellern an mancher Verwirrung leidet; insbesondere werden die beiden Ratbode, die beiden Pipine und die beiden Karle mit einander verwechselt und damit natürlich die Zeiten so gut wie die Begebenheiten. Inzwischen ward die weltgeschichtliche Schlacht bei Poitiers von den Franken gegen die Araber gewonnen, Aquitanien und Burgund gedemüthigt und Karl Martell führte sein Heer sofort gegen Frisland. Es war im J. 734. Die Veranlassung des Feldzugs ist wiederum unbekannt; Emmius meint, er sei nöthig gewesen, um die bedrängten christlichen Priester zu unterstützen. Höchstens aber kann man aus den Worten, deren sich Fredegars Fortsetzer bedient, daß nämlich die Frisen sich mit gewaltiger Wuth empört hätten, den unsicheren Schluß ziehen, jenes Westland habe sich aufs Neue der fränkischen Herrschaft zu entziehen gesucht. Wir haben hier zwei Berichte. Der eine [61]) sagt, Karl ging zur See, drang durch die beiden frisischen Inseln Wistrachia und Austrachia, lagerte sich am Fluße Burdine, erschlug den heidnischen Herzog der Frisen, Poppo, den trugvollen Rathgeber derselben, warf ihr Heer, zerstörte und verbrannte ihre Götzentempel und zog mit vieler Beute siegreich in das fränkische Reich zurück. Der andere [62]) sagt, Karl ging nach Frisland, tödtete alle Aufrührer und nahm von den Uebrigen, die er am Leben ließ, Geißel und unterwarf sie seiner Herrschaft. Freilich, Niemand kann jetzt für die Wahrheit dieser Angaben stehen, aber Luden [63]) treibt doch seinen geschichtlichen Un-

---

[61]) Contin. Fredeg. c. 109. Auch Annal. Laurissenses ad. a. 729 ap. Pertz I., p. 114.

[62]) Annal. Metens. ad a. 734.

[63]) Bd. 4, S. 116 und Anmerkk. S. 474.

glauben zu weit: fast alle einzelnen Umstände hält er für unbegreiflich oder unwahrscheinlich. Ich finde das nicht. Zunächst hat es unmöglich einer ausgerüsteten und eingeübten Flotte bedurft, wenn Karl Martell etwa von Medenblik oder selbst von einem westlicheren Punkte aus sein Heer herübersetzte, die Seefahrt hätte nur wenige Meilen betragen und vielleicht führte sie um so eher zum Ziele, je unerwarteter sie den Frisen sein mogte; sodann weis't der Fluß Borden, die Grenze zwischen Ostergo und Westergo, eben nach diesen beiden Gauen hin, welche sich etwa von Franeker südlich und nordöstlich erstreckten, und Wistragou, als um diese Zeit von Karl befehdet, kommt sonst noch vor,[64]) die insulae sind ein verzeihlicher Irrthum und es kann nichts darauf ankommen, daß sie sich auch in den metzer Annalen[65]) finden, weil unverkennbar nur eine Quelle zum Grunde liegt, und, warum soll nicht Karl durch beide Gaue gezogen sein und dann zurück an den Fluß, da wir das Nähere des Kriegs nicht kennen? Wie dem auch sei, das leidet wol keinen Zweifel, daß in verschiedenen Jahren gegen die Frisen der Krieg geführt ward. Es mag nun wirklich in den Jahren 728,[66]) 729, 733, 734 und 736, welche angemerkt werden, geschehen sein oder nicht, höchst unwahrscheinlich wäre es doch, daß diese Verschiedenheit auf einer bloßen Nachlässigkeit in der Zeitrechnung beruhen sollte. Endlich fällt auch aus diesen Berichten, so wie aus den späteren Begebenheiten, einiges Licht auf die Stelle in der Biographie des heiligen Liudger,[67]) in welcher es heißt, Karl brachte nach Ratbods Tode Frisland an sein Reich. Der letzte Heerszug der Franken, der nach den Annalen von Metz in das J. 736 fällt, wird nämlich hier, wie vorliegt, in einer

---

[64]) Annal. S. Amandi et Annal. Tiliani ad a. 733. 734. ap. Pertz I., p. 8.

[65]) ad a. 739, der Inhalt von jenem c. 109.

[66]) Dies Jahr nämlich nach den Annal. Franc. incert. auctor. ex bibl. Pithoei, bei Wiarda I., 69.

[67]) Act. ordin. Bened. P. I., sec. 4, p. 23 u. bei Leibnitz script. T. I., p. 86.

solchen Weise erzählt, die gar nicht zuläßt, daß ganz Frisland unterjocht worden sei; zudem steht es frei, bei Fresia an jenes hin- und hergerissene Westland zu denken und das wegen des Zusatzes extincto Radbodo um so mehr. Ja, dürfte das rebellans und rebelles in den obigen Angaben entscheiden, was freilich nicht geht, so wäre die Sache noch weniger zweifelhaft und der Zug nach Wistrachia und Austrachia, wenn es nicht wirklich früher von Franken in Besitz genommene Inseln gewesen sein sollten, mögte als eine Vergeltung anzusehen sein, die den Frisen für Verheerungen auf fränkischem Gebiete zu Theil ward. Besiegte waren sie nicht; wird doch auch ihrer so wenig wie der Sachsen weder bei der Theilung des fränkischen Reichs nach Karl Martells Tode gedacht, noch bei der zweiten im J. 768! [68]) Pipin der Jüngere und Karlmann waren im J. 741 an die Spitze des Frankenstaats getreten und Zwietracht und Kriege, jene mit Grifo, dem Halbbruder der Fürsten, diese mit Aquitanien, Schwaben, Baiern und Sachsen, herrschten überall. Die Sachsen, zuletzt im J. 738 von Karl Martell an der Lippe zurückgedrängt, kannten schwerlich die Furcht, die ihnen von den fränkischen Jahrbüchern zugeschrieben wird. In den Jahren 743 bis 745, 748, 753 und 758 stehen sie unter den Waffen und dringen mehr als einmal bis an den Rhein vor. Es läßt sich nicht bestimmen, ob ihre Sache zugleich die Sache der Frisen gewesen sei. Zwar sollen diese an dem Heerszuge von 743 Theil genommen haben, aber die Quelle, [69]) aus welcher Wiarda geschöpft haben will, enthält kein einziges Wort von Frisen. Und gesetzt auch, es verhielte sich anders, so müste man dennoch, so lange man nicht im Stande sein würde, den Schauplatz der Begebenheiten etwa diesseits des teutoburger Waldes nachzuweisen, [70]) nach den fränkischen Annalen behaupten, der Krieg

---

[68]) Ganz entgegengesetzt wieder Wiarda I., 69 und Andere.

[69]) Epistol. Zachar. inter Bonif. epist. (Bibl. max. Patr. T. XVII.) ep. 128 oder, was ich vor mir habe, Bonif. epist. per Serrarium. Mogunt. 1605, ep. 128.

[70]) In den Annal. Bertin. und Metens. ad a. 743 und sonst

sei das Mal wie späterhin viel zu weit in südlichen und selbst südöstlichen Gegenden geführt worden, als daß er Frisland hätte berühren können. Und vielleicht sind wir gar nicht besser berathen, wo die Frisen das zweite Mal, bei dem J. 748, erwähnt werden. Grifo war mit vielen Getreuen nach Thüringen geflüchtet, von da zu den Sachsen. Pipin sah sich genöthigt ein Heer zusammenzubringen und, „ihm zu Hülfe kamen auch die Könige der Wenden oder Frisen eines Sinnes." [71]) Ich weiß nicht, wie man ohne Bedenken das seu für et hat nehmen, [72]) ich weiß noch weniger, wie Wiarda [73]) hieraus auf eine gänzliche Abhängigkeit der Frisen hat schließen können. Mir scheint vielmehr, das seu verrathe die Unkunde des Berichterstatters, die große Heeresmacht, und das müsten doch die reges bedeuten, sei gegen ein lang befreundetes Volk sehr unwahrscheinlich und mithin dürfe auch wol darauf etwas ankommen, daß weder von einem Angriffe auf die nördlichen Gaue der Sachsen, noch in den übrigen Quellen, namentlich in den Annalen von Metz und Fulda, überhaupt von Frisen die Rede sei. Allein der hartnäckige Sinn des Volks sträubte sich vergebens gegen das, was in dem Entwickelungsgange der Zeit lag; zudem mogten die einsichtsvolleren Frisen erkennen, daß ihre Kräfte der Macht des fränkischen Reichs doch endlich erliegen würden, sie mogten glauben, ein Theil desselben zu heißen sei noch nicht der Verlust ihrer Selbstständigkeit. Das Christenthum daneben fand immer mehr Eingang, vielleicht mischte sich in die Reden der Geistlichen manches berechnete Wort von Duldung, von Frieden und Versöhnung mit dem Feinde, das zu seiner Zeit nicht ohne Frucht blieb; jeder christlich gewordene Frise stand ohnehin seinem unbekehrten

---

kommt eine Burg vor (Ohserburg, Oscioburg), deren Lage Niemand kennt.

[71]) Continuat. Fredeg. c. 117.

[72]) Mascow II. S. 320. Luden 4 S. 174 (nicht „der König der Frisen." Die Annal. Lobiens, Pertz II., p. 195 haben, „seu et Frisonum multitudo credidit" (Carolo).

[73]) I., S. 70 (nicht 746.)

Volke gegenüber. Bonifazius selbst war noch einmal nach Frisland gegangen und achtete nicht seiner hohen Jahre und der Gefahren, die ihm drohten. Er gewann Viele. Tausende wurden getauft, mehrere Kirchen gestiftet. Als er aber bei Dokkum in Ostergo auf offenem Felde lehrte, ward er eines Morgens früh von heidnischen Frisen überfallen. Er verbot den Seinigen jede Gegenwehr. So fand er im Juni 755 oder ein Jahr vorher nebst drei und fünfzig seiner Gefährten den Märtirertod, den er suchte, und die fromme Nachwelt hat wol die Mähr ersonnen, Pipin oder gar Witekind hätten an dem schuldigen Könige Ratbod II. den Frevel gerächt.[74])

Die Art und Weise der Geschichtsbücher bleibt dieselbe, wie sie es bisher gewesen ist. Der Mangel an umständlichen und zusammenhängenden Nachrichten begleitet uns bis in das neunte Jahrhundert, so daß nur übrig ist an einander zu fügen, was uns geboten wird und am Schluße auf die Punkte hinzuweisen, die etwa zu weiteren Folgerungen berechtigen können. Der erste Heereszug, mit welchem Karl der Große im J. 772 den drei und dreißigjährigen Krieg gegen die Sachsen eröffnete, ging zu den Quellen der Lippe und zur Oberweser und hat die Frisen vermuthlich nicht mitbetroffen. Zwei Jahre später dagegen, denn es scheint, daß die Vorgänge hieher und nicht erst in das J. 783 fallen, rief der Sachsenherzog Witekind auch die Frisen zur Freiheit auf. Bis zum Fli hin wurden alle christlichen Kirchen zerstört und die alten Opfer wieder eingeführt; der heilige Liudger, welcher bereits sieben Jahre in jenen Gegenden das Evangelium gelehrt hatte, floh selber.[75]) Karl kam rasch aus Italien herbei; drei Schaaren waren hinreichend die Sachsen zu werfen, aber was mit den Frisen geschah, sagt Niemand, und mehr als zehn Jahre verlaufen, ehe wieder ihr Name genannt wird. Zwar heißt es in späteren Chroniken, ein frisischer König Gundobald, eines zweiten Ratbods

---

[74]) Emmius p. 61. Schotanus S. 60, not. 1.
[75]) Act. Liudg. L. c. §. 18.

Bruder, habe im J. 778 mit vier tausend seiner Krieger Karl den Großen auf dem Zuge über die Pyrenäen begleitet, allein die früheren Geschichtschreiber wissen das nicht und nur ein einziger von ihnen spricht hier von Baiern und Langobarden, was ebenfalls kaum Glauben verdient. Gewiß ist, viele edle und angesehene Sachsen gaben den unglückseligen Kampf auf. Die beiden Fürsten, Witekind und Albion traten im J. 785 zum Christenthume über und man darf es behaupten, daß diesem Beispiele auch viele Frisen folgten [76]) und daß sie, die näheren Nachbaren der Franken, ruhiger blieben als jene. Im Gröninger=Lande und in Ostfrisland, heißt es, setzte Karl der Große über die fünf Gaue, Humsterland, Hunsingo, Fivelingo, Emsigerland und Federgo, so wie über die Insel Bant den heiligen Liudger zum Lehrer ein, und wenn auch zwei frisische Häuptlinge, Eilrad und Malvin, noch einmal einen neuen Versuch wagten, ihr Volk zu dem Glauben der Väter zurückzubringen, so mislang er doch gänzlich. [77]) So sehr waren von jener Seite her die Frisen bereits für den Frieden gewonnen und von Bremen aus hatte der heilige Willehad, selbst ein Frise, welcher hier um das J. 780 die erste christliche Gemeinde gründete, sicher nicht unterlassen, das Ansehen der Kirche möglichst zu fördern. Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, daß die Frisen zweimal gemeinschaftlich mit den Franken gegen heidnische Völker ausziehen. Karl nämlich ergriff die Sache der Obotriten, seiner früheren Bundsgenossen, welche von den Wilzen bedrängt wurden, und die Frisen kommen die Elbe herauf bis zur Havel (Abola) um das Werk des Königs zu unterstützen. Die Sachsen thun dasselbe. Es war im J. 789. Das andere Mal, zwei Jahre später, erscheinen die Frisen bei dem Heereszuge, der von Baiern aus gegen die Hunnen unternommen ward. Unter der Anführung des Grafen Theodorich und des Kämmerers Meginfrid, unter deren Befehle zugleich die Sachsen standen, gehen sie durch Böhmen die

---

[76]) Fragm. epist. Albin. ap. du Chesne. T. II., p. 322.
[77]) Act. Liudg. §. 19.

Donau zur Rechten oder auf dem Fluße hinunter und kehren durch eben das Land in ihre Heimath zurück, als Karl Veranlassung fand, den Krieg bis auf gelegnere Zeit zu verschieben.[78]) Was den neuen Aufstand in Sachsen im J. 793, von welchem, wie es scheint, das nordöstliche Frisland nicht unberührt blieb, veranlaßt habe, ist schwer zu sagen; gewiß ist,[79]) er brach aus mit gewaltiger Wuth und wenigstens die Sachsen beugten sich endlich erst Jahre darauf gänzlich erschöpft. Es mag sein, daß den Haß gegen die Franken die Männer noch einmal entflammten, welche an alter Sitte und Weise hingen, daß sie hinwiesen auf die drückende Heerbannsverfassung der Franken, auf den Zehnten der Kirche, auf die Laster der Geistlichen und daß sie das Volk mit dem Gedanken einer finsteren Zukunft erfüllten; derselbe Graf Theodorich, dessen so eben gedacht ist, wurde im Rüstringer=Gau, dem äußersten, der an der Unterweser Sachsen und Frisen trennte, von den Sachsen überfallen und mit seinen Schaaren erschlagen. Die christlichen Priester wurden vertrieben, die Kirchen zerstört und ist es wahr, wie erzählt wird, daß die Sieger selbst ein Bündniß mit den Hunnen gegen die Franken schloßen, so mag der Aufstand allgemeiner gewesen sein, als die Chronisten es sagen. Aber Karl der Große war seinerseits nicht weniger thätig und rasch. Bis zum J. 804 drang er fünfmal in Sachsen ein und die Verheerung ging bis in die nördlichsten Gaue, zwischen Weser und Elbe, und über die Elbe hinaus: die edelsten Sachsen gewann er durch Huld und Gnade, durch Aemter und Würden, Tausende aber wurden, ihrem Vaterlande entrissen, in fränkische Länder zerstreuet und damit war, wenn nicht der Wille des Volks, doch die Kraft desselben gebrochen. Von den Frisen aber kein Wort; von keinem einzigen Heereszuge findet sich, daß er sie mitbetroffen und was in den letzten zehn Jahren noch von ihnen vor=

---

[78]) Annal. incert. auct. ex bibl. Pith. p. 13. Annal. Fuld. (navali evectione). Eginhard ad a. 789. 791 (de aquilonale parte Danubii).

[79]) Chron. Moissiac. Annal. Eginh. ad a. 793.

kommt, ist wenig. Die Normannen hatten bereits auf einigen frisischen Inseln sich festzusetzen gesucht.[80]) Der dänische König Götrik oder Godfrid, vielleicht durch das Schicksal der Sachsen gewarnt oder durch diese aufgeregt, setzte die Feindschaft, in der seine Vorfahren schon längst mit den Franken gewesen waren, fort. Eine Unterhandlung, die zwischen ihm und Karl dem Großen statt gefunden haben soll, mislang völlig. Götriks Heer erschien im Jahre 810 auf zweihundert Schiffen an den frisischen Küsten, plünderte alle Eilande, landete in Frisland selbst, schlug die Frisen zu dreien Malen, legte ihnen ein Zins auf und erhob eine Brandschatzung von hundert Pfunden Silbers,[81]) ja Götrik selber soll den frisischen Herzog Rorech erschlagen haben.[82]) Die späteren Geschichtsbücher[83]) wissen nicht genug Einzelnheiten zu erzählen, welche von dem Uebermuthe des Siegers zeugen, dessen Heimath noch das altfrisische Landrecht die „grimma herna" zu nennen Ursache hatte. Götrik sah Frisland und Sachsen als seine unterjochten Provinzen an,[84]) aber er ward schon in demselben Jahre 810 von einem seiner Diener ermordet. Die Dänen gaben Frisland auf und Hemming, ihr neuer König, schloß mit Frankreich einen Frieden, der wenigstens bis zum Tode Karls des Großen im J. 814 bestand.

Ueberblickt man nun den Gang der Begebenheiten in den letzten acht und dreißig Jahren, so könnte es immer noch einigem Zweifel unterliegen, ob Frisland wirklich ein Theil des fränkischen Staats geworden und unter die Herrschaft desselben gekommen sei. In dieser Hinsicht läßt sich jedoch noch Einiges anführen, das mit der Vorstellung von einer gänzlichen Unabhängigkeit der Frisen gar nicht verein-

---

[80]) Vit. Carol. M. ap. Pertz II., p. 452.

[81]) Annal. Bertin. Annal. Eginh. und Regino ad a. 810.

[82]) Snorro Sturleson, Heimskringla, edid. Peringskiöld, p. 220. Nach dem Chron. Moissiac. ad a. 810, Pertz I., p. 309 — und das übersieht Wiarda — blieb Götrik selbst zu Hause.

[83]) Saxo Grammat. 2. VIII., p. 89. Emmius p. 70. Schotanus p. 65.

[84]) Vit. Carol. M. c. 17.

bar wäre. Zunächst nämlich — denn die Theilungsurkunde Karls des Großen darf ich wol unberührt lassen — heißt es in einem Kapitulare aus dem J. 807, §. 6, „hinsichtlich der Frisen wollen wir, daß die Grafen und unsere Vasallen und die Ritter alle zusammen, von den Aermeren aber der siebente Mann, wohl gerüstet zu unserm Plazitum kommen sollen.“ Dabei kann nun so wie bei einer andern Stelle,[85]) in welcher von der Geldbuße die Rede ist, die der Sachse oder Frise für einen erschlagenen Salier entrichten muste, nicht füglich an das westliche Frisland allein etwa jenseits der Yssel gedacht werden. Denn wir finden ferner, daß, so wie die fränkischen Krieger jenes Grafen Theodorich[86]) im J. 793, so auch die Schaaren, welche Karl der Große im J. 809 abschickte, um an der Stör in Holstein eine Festung gegen die Dänen anzulegen, durch ganz Frisland ungefährdet ziehen,[87]) wir finden demnächst, daß Ludwig der Fromme im J. 814 vielen Sachsen und Frisen, welche sein Vater „wegen ihrer Treulosigkeit“ des väterlichen Erbes beraubt hatte, dies Erbe zurückgibt,[88]) wir finden endlich, daß derselbe Ludwig im J. 826 den dänischen Fürsten Heriold (Harald Klak) mit einer Grafschaft im Rüstringer-Lande an der Jahde belehnt[89]) und späterhin ihm und seinen Brüdern noch mehr thut als das. Viel schwieriger dagegen ist die Frage, ob die Frisen, als sie dem Reiche der Franken einverleibt wurden, vor der

---

[85]) Capitul. Carol. M. ex lege Langob. §. 15 ap. Baluz. Capitul. I. p. 351. cf. Capit. L. IV., c. 75.

[86]) Eginh. Annal. a. 793. copias per Frisiam ducebat. Wiarda I., 83 hält die copiae für Frisen und den Theodorich für einen von Karl über Frisland gesetzten Grafen. Das Erstere ist aber doch nicht wahrscheinlich, also auch nicht das Letztere.

[87]) Annal. Eginh. ad a. 809. Pertz I., p. 196. Es wäre mindestens gesucht, die Worte „per Frisiam“ nach dem ganzen Zusammenhange nur auf einen Theil des Landes zu beziehen.

[88]) Vit. Ludov. pii Imperat. (Deren unbekannten Verfasser man den Astronomus zu nennen pflegt) bei Bouguet T. VI., p. 87, c. 24: ius paternae hereditatis — restituit. Grypliiander de Weichbild. Saxon. p. 60 denkt ganz unzulässig an das Recht der Testamentserrichtung und an lex Saxon. t. 14, al. 2.

[89]) Astronom. l. c. auch b. Pertz II., p. 629 u. A.

Waffengewalt erlagen, oder ob sie demselben vertragsweise sich anschloßen. Man könnte dafür halten, und hat es auch gethan, daß, wie mit den Sachsen im J. 804 zu Salz ein förmlicher Friede geschlossen worden, eine ähnliche Vereinbarung auch zwischen Franken und Frisen werde statt gefunden haben, man könnte weiter dafür halten, ich denke, dies so gut, wie jenes, eine capitulatio de partibus Saxoniae werde auch den Frisen gegeben sein. Allein, wie die Sache jetzt liegt, läßt sie sich schwerlich lösen. Der Salzer-Friede mit seinen Bedingungen, die freilich so unwahrscheinlich an sich nicht sind, ruht lediglich auf dem Poeta Saxo, etwa die sehr allgemeine Angabe bei Eginhart am Schluße des siebenten Kapitels ausgenommen, und hat dieserhalb mit Recht schon manches Bedenken gegen sich erregt; von der capitulatio aber steht es uns eben so wenig frei auf Frisland zu schließen, auf Frisland, das bedeutend genug war, um besonders berücksichtigt zu werden und das sich überhaupt viel früher und im Ganzen gutwilliger den Franken angeschlossen zu haben scheint, als daß so strenge Vorschriften, wie sie sich in der capitulatio und der lex Saxonum finden, hier sollten zur Anwendung gekommen sein. So ist denn allerdings zwar zu vermuthen, daß Karl der Große eine Vereinbarung mit den Frisen geschlossen, jedoch so, daß Mistrauen und Härte sie weniger getroffen habe, als die Sachsen. Die Zeit der Vereinbarung mögte dann bald nach dem J. 785 zu setzen und die in späteren Jahrhunderten so oft wiederkehrende Sage, Karl der Große habe die Freiheit des Volks erhalten, nicht ganz ohne geschichtlichen Grund sein. Gewiß ist, die Frisen kamen unter die Staatsgesetze der Franken, die Kapitularien, sie waren schuldig dem Heerbanne zu folgen, in den Fiskus des Kaisers floßen Geldbußen, so oft und wie das Gesetz es bestimmte; auch der Zehnte wird den Kirchen gegeben sein; aber die Geringen und Hohen blieben mit einzelnen Ausnahmen in ihrem Lande was sie zuvor gewesen waren und behielten unter sich ihr angestammtes Recht, wenn auch der Kaiser die letzte Handhabung desselben durch seine Grafen sich vorbehalten mogte.

Zweiter Abschnitt.

Das altfrisische Volksrecht.

§. 1.

Handschriften und Ausgaben der Lex. — Vaterland und Alter derselben. — Die Additio Sapientum.

Wärend die Handschriften des alten sächsischen und thüringischen Gesetzbuchs schon zu den sehr seltenen gehören, ist in neuerer Zeit keine einzige der lex Frisionum bekannt geworden. Dies gilt insbesondere sowol von den sechs Bänden des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde als auch von den hänelschen Verzeichnissen der in Frankreich, der Schweiz, Belgien, England, Spanien und Portugal vorhandenen Manuskripte. Es scheint mithin, daß die Hoffnung, [1]) es werde das frisische Gesetz, welches Falk in Kiel für die Monumenta Germaniae zu bearbeiten gedenkt, nicht ohne wesentliche, aus neu aufgefundenen Handschriften gewonnene Verbesserungen bleiben, ganz aufgegeben werden müsse. Zwei, höchstens drei, Kodices liegen überhaupt nur den zehn verschiedenen Ausgaben der Lex zum Grunde, und selbst über sie sind die Nachrichten dürftig, wie ihr jetziges Dasein zweifelhaft ist. Basilius Herold war der Erste, der im J. 1557 das frisische Gesetz bekannt machte. [2]) Er sagt nur, gewiß sehr ungenügend, daß seine Kodices, welche er durch den fuldaischen Fürstabt Wolfgang erhalten hätte, also ob fuldaische [3]) steht dahin, über sieben hundert Jahre alt gewesen seien. Und besser berathen sind wir auch bei Lindenbrog nicht. In der Vorrede nämlich zu seiner Sammlung

---

[1]) Gaupp. edit. leg. Frison. Einleitung. „Ueber das alte friesische Gesetzbuch." p. XXXII.

[2]) Origin. ac German. antiquitatt. Basil. 1557. p. 131 sq.

[3]) Wie Wiarda, Geschichte des alten fries. Gesetzes §. 2. in Duves Zeitschrift für hannöv. Rechtsw. Bd. I., Heft 2, S. 134 und Gaupp. p. XXVII. sagen.

germanischer Gesetze [4]) wirft er bloß die Aeußerung hin, „der Kodex des frisischen Rechts scheint vor Karl dem Großen geschrieben zu sein.“ In der That, wenn auch der gelehrte Engländer Nicolson auf diese Worte Werth gelegt hat, sie können um so weniger entscheiden, als hier Gründe vorhanden sind, die gegen so hohes Alter sprechen und Lindenbrog schwerlich Kenner genug war, um aus der oft in einem Jahrhunderte vorhandenen großen Verschiedenartigkeit der Schrift einen sichern Schluß machen zu können. Beide Ausgaben weichen nicht selten von einander ab. Die Lindenbrogsche hat gewöhnlich weniger Artikel in den Titeln und in den Zusätzen statt der eilf Titel bei Herold, zwölf, jedoch ohne daß die eine Ausgabe deshalb mehr enthielte als die andere. Die beträchtlichsten Abweichungen sind folgende. Titel I., Art. 4 lies't Herold, „Inter Laubachi et Wisaram cum duobus, inter Wisaram et Laubachi et Cisfli cum 23 iuret.“ Nach Lindenbrog, „ultra W. et L. et C. cum 23 iuret.“ Die erstere Lesart steht nun offenbar mit sich selbst im Widerspruche, aber auch die letztere wird man nicht mit Wiarda für richtiger halten, wenn man erwägt, daß weiter kein einziger Rechtssatz der Lex seine Gültigkeit auf das Land disseits der Weser erstreckt und auch unmöglich erstrecken konnte. Mit Recht hat daher Gaupp sich für das heroldsche inter Wisaram etc. erklärt und diese letztere Hälfte auf den fünften Artikel bezogen. Sodann kommt eine sehr wesentliche Abweichung bei t. V., a. 1. vor. Es werden hier die Personen genannt, deren Todschlag mit einer Komposition gesetzlich nicht entsühnt zu werden brauchte. Am Schluße lies't Herold, „et infans ab utero sublatus et enecatus a matre (scil. non componitur)“ und Canciani hat, hierauf gestützt, in seiner Vorrede zu den westgothischen Gesetzen ein uraltes germanisches Gewohnheitsrecht behauptet, nach welchem eine Mutter ihr neu- oder ungebornes Kind straflos hätte tödten dürfen. Aber Lindenbrog lies't, „et (qui) infantem ab utero matris sublatum enecat,“

---

[4]) Codex legg. antiq. Hanov. 1607. Frcft. 1613. f.

scil. sine compositione occidi potest, und dieser entgegengesetzte Sinn verdient wol den Vorzug. Endlich kommen noch geringfügigere Abweichungen vor, sowol bei den Ueberschriften der Titel und der Größe der Geldbußen, als auch bei manchen Wörtern des Textes selbst. So hat Lindenbrog t. 22, a. 65 den Schluß, „et pro freda quatuor solidis ad partem Regis,“ nicht, so hat er t. 1, a. 14. statt „aut si servus“, at si servus, in der Additio t. 3, a. 72 statt „in nobili homine,“ ignobilis hominis, daselbst t. 3, a. 24 statt, „audiri unum,“ audiri sonus und so knüpft er die Anmerkung unter t. 15. „Inter Laubachi et Sincfalam“ an das folgende sechszehnte Gesetz. Wenn man es auch sonst nicht annehmen dürfte, schon aus dieser Vergleichung ergibt sich, daß Herold und Lindenbrog zwei verschiedene Handschriften vor sich gehabt haben. Es fragt sich aber jetzt, ob Sibrand Siccama, der wenige Jahre später das frisische Gesetz besonders herausgab,[5]) ebenfalls eine neue Handschrift benutzte. Wiarda läugnet es, Gaupp hat es für zweifelhaft gehalten und auf die zwischen Siccama und seinen Vorgängern statt findenden Abweichungen hingewiesen. Deren sind folgende. Erstens fehlt bei Siccama t. 3, a. 4. der Schluß, ad partem Regis pro freda componat; zweitens lies't er t. 4, a. 4. 5. anstatt 3 und 2 solidi unrichtiger 4 und 3 solidi; drittens hat allein er t. 17 de Banno noch einen fünften Titel des Inhalts, „qui mancipium in paganas gentes vendiderit, weregildum suum ad partem regis solvere cogatur;“ dagegen viertens fehlt bei ihm in dem dritten Titel der Additio der kurze siebente Artikel; fünftens lies't er t. 22, a. 60 hinter fregerit noch vel praeciderit, ferner im Epilogus zweimal statt mulieribus richtig vulneribus, in der Additio t. 3, a. 10 statt ter XX. duos solidos gewiß unrichtig ter duos, daselbst a. 16 statt des besseren wulitivam, „witilitivam,“ a. 64 statt des allenfalls zulässigen parietem, „partem.“ Und sechstens kommen denn auch noch andere Abweichungen zwischen ihm und den beiden früheren Ausga-

[5]) Lex Frisionum, sive antiquae Frisionum leges. Franeg. 1617.

ben vor, z. B. nunc für cum, durlegi für durslegi, jedoch ohne daß sie kaum in einer Beziehung als bedeutend erschienen. Zu verkennen ist nun zwar nicht, daß Siccama sonst regelmäßig mit Herold, den er allerdings gekannt hat, und nicht mit Lindenbrog übereinstimmt, allein es scheint mir dennoch weder gerecht noch begründet, so über ihn zu urtheilen, wie Wiarda gethan hat. Freilich, Siccama sagt in seiner Vorrede, „exemplar, quo usus sum, habui beneficio Nobil. viri Upkonis a Burmannia" und da diese Worte sich unmittelbar an einige Aeußerungen anschließen, welche die gleichfalls mitabgedruckten upstalbomschen Gesetze betreffen, so läßt sich eher vermuthen, daß jenes Exemplar nicht das ältere, sondern dies neuere frisische Recht enthalten habe. Aber gegen den Zweifel, der hier allemal stehen bleibt, müssen nun eben die Eigenthümlichkeiten des siccamaschen Textes in Anspruch genommen werden. Darnach kann man unmöglich behaupten, daß Siccama sich nur der heroldschen Ausgabe bedient habe und daß er bloß „einige wenige, in der That unbedeutende Abweichungen" enthalte, die „theils Schreibfehler, theils eigenmächtige und mitunter unglückliche Verbesserungen" seien. Das Eine widerlegt sich durch die geschehene Vergleichung mit den beiden anderen Texten von selbst und eine willkürliche Behandlung des Gesetzes ist nicht allein unerweislich, auch unwahrscheinlich. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur Siccamas Anmerkung zu dem Worte witilitiwam nachsehen, welche zeigt, daß er die richtigere Lesart aus dem altsächsischen Gesetze kannte und vorzog, man darf nur ferner seine Erklärungen z. B. zu t. VI., a. 2 in compositionem mariti und zu den frisischen Wörtern, welche in den einzelnen Artikeln vorkommen, überblicken und es kann keinen Zweifel leiden, daß er den Text seiner Handschrift rein ließ, so oft er auch eine Lücke vermuthete oder eine Aenderung wagte. Selbst das gleichgültige quodlibet, welches er für besser hielt als das handschriftliche cuiuslibet in Addit. t. 3, a. 32 beregt er bloß in der Anmerkung. Zudem wäre es eine Art Unehrlichkeit gewesen, wovon er mehr als einmal das Gegentheil darthut, hätte er verschwiegen, was ohne-

hin für ihn zwecklos sein muste und seinem Verdienste keinen Abbruch zu thun vermogte. Sein Verdienst besteht aber in den Erläuterungen, mit welchen er das Gesetzbuch seines Volks begleitet hat. Er kannte die frisische Sprache, das war nothwendig, und wenn man auch mit Gaupp zugeben muß, daß manche Rechtsinstitute, insbesondere die gerade in dieser Lex so genau erkennbare Verbindung zwischen dem Kompositionen- und Konjuratorensystem zu seiner Zeit noch viel zu wenig erforscht waren, als daß er in das Wesen derselben tiefer hätte eingedrungen sein können, so ist doch von ihm schon durch seine Vergleichungen der frisischen Gesetze mit denen anderer germanischer Volksstämme, durch seine Bezugnahme auf geschichtliche Data und durch manche Erklärung selbst der weiteren Forschung beträchtlich vorgearbeitet worden. Von den noch übrigen Ausgaben der lex Frisionum läßt sich mit einer Ausname nicht mehr viel sagen. Schotanus,[6]) Gärtner[7]) und Canciani[8]) sind Siccama wörtlich gefolgt und die beiden Letzteren haben auch seine Anmerkungen mit abdrucken lassen. Georgisch[9]) liefert im Ganzen auch den siccamaschen Text, jedoch ist jener art. 5 von t. 17 weggelassen und umgekehrt, der bei Siccama fehlende art. 7 von der Addit. t. 3 aufgenommen, ohne daß man erfährt, warum Beides geschehen sei. Die Noten liefern die Varianten aus Herold und Lindenbrog. Denselben Weg ist Schwarzenberg[10]) gegangen; die Vorrede seines Charterbuchs soll sich über einige Gegenstände der Lex verbreiten; Tydemann hat dieser Ausgabe eine holländische Uebersetzung beigefügt. Walter[11]) schließt sich an Georgisch. Dagegen hat der letzte Herausgeber des frisischen Ge-

---

[6]) Die angeführte Beschrijving. 1664. f.

[7]) Saxonum legg. tres, accessit lex Frision. Lips. 1730. 4.

[8]) Leges Barbaror. T. III. Venet, 1785. f. p. 1—30.

[9]) Corp. iur. Germ. antiq. Hal. 1738. 4. p. 409 sq.

[10]) Groot Plakaat — en Charterboek van Vriesland. 1768. Deel 1, p. 1—40.

[11]) Corp. iur. Germ. antiq. T. I. Berol. 1824. 8.

setzes, Gaupp,[12]) außer in seinen Miscellen des deutschen Rechts von 1830, hier sowol für die innere Geschichte als die Kritik des Textes unstreitig bisher am mehrsten geleistet. Auch in seiner neuesten Schrift,[13]) die statt des von ihm verheißenen ausführlichen Kommentars der lex Frisionum erschienen ist, hat diese letztere vielfältige Berücksichtigung gefunden. Zwar wird auch von Gaupp der siccamasche Text zum Grunde gelegt, allein aus Herold und Lindenbrog sind Varianten aufgenommen, so oft sie sich ihm als die richtigen auswiesen, und Verbesserungen, wo es der Geist und Sinn des Gesetzes zu erfordern schien. Die hier und da, z. B. t. 2, getroffene Interpunktion, die angewiesene Stellung der kleinen Sätze, durch welche die Gültigkeit eines Titels oder Artikels auf einen Theil Frislands beschränkt wird, z. B. bei t. 1, a. 13, Addit. t. 12, die Aenderung z. B. der Zahl 48 in 47 t. 1, a. 8, des quamlibet in quam liber t. 2, a. 9, des servum autem in aut servum t. 3, a. 6, zeugen sämmtlich von Sorgfalt und Scharfsinn. Nur die Aenderung des forresni in foresni hält Grimm für bedenklich; auch scheint es z. B. gewagt t. 22, a. 19 die interiores dentes, wie schon Siccama wollte, nach der Addit. t. 3, a. 36 mit anteriores zu vertauschen. Denn eben die Buße ausgeschlagener Vorderzähne steht sowol nach dem altfrisischen als auch dem neueren ostfrisischen Landrechte viel höher, als die der übrigen, insbesondere der interiores, „thera inra totha," d. h. derer, die auf die vier Schneidezähne folgen;[14]) von diesen inneren wird nun auch nach dem gewöhnlichen Texte der Lex jeder nur mit 2, der Eckzahn dagegen mit 3, der Backzahn mit 4 Solidi gebüßt und interiores dentes mögte dieserhalb beizubehalten sein; auch ist

---

[12]) Lex Frisionum in usum scholarum recensuit, introduct. hist. critica et adnotatione instruxit E. T. Gaupp. Wratisl. 1832. 8. XXXII. S. Vorrede und Einleitung. 48 Seiten Text. Renzens. in den gött. gel. Anzeigen, 1832. St. 120, S. 1193—1197 (von J. Grimm) und in der jena. litt. Zeitg., April 1834, nr. 73 (von mir).

[13]) Das alte Gesetz der Thüringer — Breslau 1834. 8.

[14]) Wiarda, Asegabuch. S. 180. 201.

ein Grund kaum denkbar, der die gänzliche Umkehrung der früheren Rechtsansicht wenige Jahrhunderte später in einem solchen Falle veranlaßt haben sollte. Uebrigens ist es unrichtig, wenn Rößig [15]) schon einen im „corpus iur. Fris. antiqui. Colon. 1470“ befindlichen Abdruck der Lex nennt. Ein solches Buch existirt gar nicht. Es kann nur die älteste Ausgabe des s. g. altfrisischen Landrechts in 4. gemeint sein, die aber, ohne Titel, auf Veranlassung des Vicarius Hiddo Kamminga von Aanjum, wahrscheinlich vor 1488 in Köln erschien.

Das frisische Gesetzbuch, lateinisch verfaßt, durchaus unbekannt mit römischem Rechte, enthält in 22 Titeln gegen 200 mehr oder weniger umfassende Artikel, zwischen dem zweiten und dritten Titel ein Gesetz mit der Ueberschrift, „haec Wlemarus addidit,“ am Schluße einen Epilog. Außerdem enthält es die Additio Sapientum, in 12 Titeln 102 Artikel, in welcher der Name des Wlemarus am Anfange und, „haec iudicia Saxmundus dictavit,“ erst über dem 59sten Artikel des dritten Titels steht; t. 3, a. 76 ist wieder überschrieben, Wlemarus dicit, und mit Ausname von t. 7 wird Saxmund nicht weiter genannt. Daß das Gesetzbuch einem deutschen Volke, daß es den Frisen angehöre, ist außer Zweifel. Einige Titel sind nämlich de forresni, de thiubda, de brand, de notnumfti, de farlegani, de mordrito, de dolg überschrieben, und im Texte selbst kommen, regelmäßig mit der Erklärung ut vocant, wie in anderen altdeutschen Gesetzen folgende einheimische Wörter vor, barmbraccus, bordmagad, tenos, durslegi, liduwagi, herthamon, mithridi, spido, smelido, cladolg, smelo, pant, fast ohne Ausname rein erhalten und verständlich, von denen die mehrsten mit geringer Veränderung auch in späteren frisischen Willküren wiederkehren. Daneben werden sodann denarii Fresionici, Frisia, occidentales Fresiones genannt. Dazu ergibt sich der Umfang des Landes, über welches sich die Gültigkeit des Gesetzbuchs erstreckt hat, aus

---

[15]) Gesch. des deutschen Privatrechts. Lpz. 1801. S. 42.

den drei Haupttheilen Frislands, zwischen Sinkfal und Fli, zwischen Fli und Laubach, zwischen Laubach und Weser, auf deren Verschiedenheiten des Rechts in dem ursprünglichen Gesetze und der Additio oft Rücksicht genommen wird. Dürfen wir mithin bei der Lex nicht allein an das heutige Frisland in seinem geringen Umfange denken, so tritt uns zugleich hier eine merkwürdige Eigenthümlichkeit entgegen, die den übrigen Volksrechten, mit Ausschluß des sächsischen, gänzlich fremd ist und neben dem Dasein allgemeiner Rechtsgrundsätze auch schon auf eine frühe Ausbildung des Partikulären hinweis't. Es zeigt nun aber die äußere Beschaffenheit des Gesetzbuchs, daß dasselbe kein einziges Merkmal an sich trägt, aus welchem die Art oder die Zeit seiner Entstehung geradezu hervorginge. Keine Vorrede, wie doch bei den Gesetzen der Franken, Burgunder, Langobarden, kein Wort, das auf eine öffentliche Abfassung, keine Bestimmung, die auf eine geschichtliche Begebenheit, kein Zeugniß irgend eines alten Chronisten, das auf das bloße Dasein des Gesetzes hindeutete. Unter diesen Umständen kann es denn nicht sehr auffallen, daß hier die Untersuchung auf sehr verschiedenem Wege einen Haltpunkt zu gewinnen gestrebt hat. Es wird nicht überflüßig sein, zunächst hierüber Folgendes zu bemerken. Herold schreibt das frisische Gesetzbuch dem fränkischen Könige Theodorich I. zu, Siccama in seinem Vorworte dem K. Chlotar oder dessen Sohne Dagobert, der seit 630 Herr des ganzen fränkischen Staats war. Dabei berufen sich Beide auf einen Prolog, der nach der richtigeren Kritik nicht dem salischen, sondern dem ripuarischen Gesetze angehört, in welchem allerdings alle jene drei Könige, aber auch Childebert, als Gesetzgeber genannt werden, Theodorich insbesondere als der der Franken, Alamannen, Bajoarier und jedes ihm unterworfenen Volks, allein zugegeben, der Prolog sei wahr, es ist eben durchaus gegen alle Geschichte, daß damals die Frisen, vollends vom Rhein bis zur Weser, sämmtlich unter fränkischer Herrschaft standen, es widerspricht gleichfalls den späteren Berichten, daß das Christenthum, wie es im Gesetzbuche erscheint, im siebenten Jahrhunderte oder

noch früher dort vorherrschend gewesen sei. Gleichwol ist auch Rößig noch jener Ansicht beigetreten und wie! „Dies Zeitalter, sagt er, wird theils durch den Ulemar wahrscheinlich, theils aus den Einschränkungen der Könige, welches also frisische sind, die man im sechsten Jahrhunderte bei ihnen findet, denn von fränkischen läßt sich die Einschränkung nicht verstehen.“ Ja, er weiß mit Bestimmtheit, daß das Gesetz um 738 Abänderungen und (die ?) Zusätze erhalten hat. Nun was er bei Wlemar gedacht hat, läßt sich allenfalls errathen; Wlemar ist nämlich „seinem Namen nach ein Angel!“ [16]) und die Angeln müssen sich im sechsten Jahrhunderte unter den Werinern verlieren! Aber auch von einer Beschränkung der königlichen Gewalt steht in der Lex kein Wort und eben aus diesem Schweigen ist wol nur die seltsame Folgerung entstanden. Die früheren Rechtshistoriker kann man ohne Gefahr übergehen. Sie begnügen sich im Ganzen entweder damit zu sagen, den Verfasser kenne Niemand, oder, das Gesetz sei, sicher unter einem fränkischen Könige aufgesetzt, zu verschiedenen Zeiten, auch unter Karl dem Großen, vermehrt und verbessert, oder endlich, irgend ein Einzelner, vielleicht ein Richter unter den Frisen, habe diese Sammlung veranstaltet und, sei es aus einer anderen, öffentlichen Sammlung, sei es aus dem Munde des Volks, das in dasselbe aufgenommen, was ihm das Wichtigste geschienen. [17]) Es läßt sich freilich nicht mit völliger Gewißheit das Unmögliche dieser letzteren Behauptung darthun, und, was das Bedeutendste dabei ist, gegen die Wahrheit des Inhalts, die eben so nothwendiger Weise aus sich selbst wie aus dem verwandten Geiste der übrigen alten Gesetzbücher hervorleuchtet, hat man dieserhalb doch keinen Zweifel gehegt, allein die Vorstellung von einer solchen Privatarbeit

---

[16]) Rößig, deutsche Alterthümer, 2te Aufl. S. 345.

[17]) Kopp. hist. iur. (1750) p. 207. C. G. Hoffmann specim. coniect. de orig. legg. German. c. II., per. 3, sect. 6, 5. 2, Selchow Gesch. der in Teutschld. geltenden Rechte (Aufl. 3. 1778) §. 258. Silberrad ad Heinec. hist. iur. (1765) p. 715. Für eine Privatarbeit, wie Hoffmann u. Silberrad, ist auch Luden, Bd. 5. S. 60.

steht doch allemal mit mehreren Umständen nicht zu vereinen. Es ist zuerst nämlich gar nicht denkbar, daß man, wenn der Einzelne zu der Zeit, als diese Gesetze galten, im Besitze der Schreibkunde war, es nicht sollte für höchst nöthig erachtet haben, sie selbst öffentlich aufzeichnen zu lassen, ferner kennt auch die Lex königliche Edikte, t. 7, a. 2, also doch schon eine Gesetzgebung, und warum findet denn keine Ungleichheit in der äußeren Fassung der Handschriften statt, warum könnte nicht heißen „haec iudicia Saxmundus dictavit," Saxmund gab folgende Gesetze, und wie wäre es möglich gewesen, daß ein Mann allein aus dem ganzen Lande zwischen Rhein und Weser sich die Kenntniß so vieler und bis in das Geringfügigste gehender Bestimmungen verschafft hätte, eine Kenntniß, deren Bedürfniß sehr wahrscheinlich Niemand fühlte? Sodann müste man denn auch aus denselben Gründen jene Vorstellung insbesondere bei dem sächsischen und thüringischen Gesetze geltend machen und dagegen die weiter unten anzuführende bestimmte Versicherung einer glaubwürdigen Quelle, nach welcher doch Karl der Große alle Volksrechte, so *viele es* deren in seinem Reiche gab, beförderte, entweder für unzuverlässig oder die Sorge des Kaisers für ganz erfolglos zu erklären Grund haben. Außer den bisher erwähnten Vermuthungen, bei denen, wenn sie genauer erwogen werden, gar oft eine Unklarheit der Vorstellungen nicht zu verkennen ist, von denen keine einzige Anspruch darauf macht, weder die Gegend, welcher das Gesetzbuch sein Dasein verdankt, noch das Rechtsverhältniß der drei frisischen Landestheile unter einander berücksichtigt zu haben, gibt es noch andere Vermuthungen, die ich in drei Klassen zerlegen und diese Haraldisten, Antikarlisten und Karlisten nennen will. Die Ersteren halten den dänischen König Harald Blaatand, Gorms III. Sohn, für den Gesetzgeber der lex Frisionum und ihre Zahl ist unter den früheren Geschichtschreibern groß genug. Auch noch bei Walch [18]) tritt

[18]) Gesch. der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. Jena 1780. S. 353. man vergl. auch Spelmann. Glossar. archaeolog. Lond. 1678. s. v. lex Saxon. et Frisonum.

diese Ansicht hervor und hier am allerverkehrtesten. „Die frisischen Gesetze, sagt er, sind nach dem Zeugnisse des Haraldi Bloatlands (sic) um das J. 901 bekannt gemacht worden.“ Wer es nicht kennt, muß hiernach in Harald einen Schriftsteller vermuthen, ahnt schwerlich, daß der König Harald erst 980 gestorben sei, und wird nicht begreifen, wie Walch sich auf die Untersuchungen von Friccius und Dreyer [19]) beziehen konnte, die bereits siebenzehn Jahre vor ihm grade das Gegentheil von dem darthaten, was er meinte. Die Sache selbst ist diese. Adam von Bremen, der etwa siebenzig Jahre gelebt hat, erzählt im zweiten Buche seiner Kirchengeschichte, daß Sven Otto sich gegen seinen Vater, den alten Harald, empört, daß er aber genöthigt worden nach Julin zu flüchten, woselbst er auch gestorben, jedoch in Röskild begraben sei. Hierauf fährt er im 19ten Kapitel so fort: Regnavit autem (Haraldus) quinquaginta annos. Obitus eius contigit in festivitate omnium Sanctorum. Memoria eius et uxoris Gunehild apud nos perpetuo remanebit. Haec in diebus Adaldagi pontificis facta comperimus, cum tamen eius virtutes explorare non potuimus. Sunt autem, qui affirmant, ei tunc cum adhuc viveret (doch wol Harald), etiam post mortem ad sepulcrum eius, per eum gratias sanitatum factas. Ad sepulcrum eius, sermo fratrum est, et caecos frequenter illuminatos, frequenter et alias contigisse virtutes. Certissimum vero est, eum (!) tam nostro populo, quam Transalbianis et Fresonum genti leges et iura constituisse, quae adhuc pro auctoritate viri servare contendunt. Interea senex fidelis Adaldagus — migravit ad dominum. Ich habe die ganze Stelle deshalb hieher gesetzt, damit man beurtheilen kann, ob das fragliche Gesetzgeberthum etwa gar nicht auf Haralds, vielmehr, wie Friccius bloß das zu er-

---

[19]) Vermischte Abhandl. Th. 3. Vorrede, S. 1—54. Friccius, Erweis, daß die harald. Gesetze nie existirt haben, daselbst S. 1327—1346. Neuere b. Rosenvinge, dän. Rechtsgesch. (übers. v. Homeyer) S. 14.

weisen gesucht hat, auf Adaldags Rechnung zu setzen sei. Wäre das richtig, wie ich indes nicht glaube, so könnte Adam von Bremen nur kirchliche Anordnungen, nie aber das frisische Gesetzbuch gemeint haben. Inzwischen ist auch das Letztere ganz undenkbar. Es kann darauf nichts ankommen, daß Helmold [20]) und Albert von Stade [21]) aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Angabe Adams bestätigen, denn Beide, wenn auch der Erstere statt der Bremer, Nordalbinger und Frisen bloß Sachsen und Dänen nennt, haben unstreitig aus ihm selber entlehnt. Grade im zehnten Jahrhunderte, vor der Mitte desselben, trennt sich das westliche Frisland jenseits des Flis von dem übrigen Gebiete und es ist nicht wahrscheinlich, daß das Recht zwischen Sinkfal und Fli noch nach dieser Zeit in der Lex eine Stelle gefunden haben sollte. Haralds Herrschaft hat sich aber auch nie über das Land jenseits der Weser und Ems erstreckt, wie sehr Dreyer gegen Friccius das Gegentheil behauptet, so daß es am nächsten liegt, unter jener Fresonum gens allein die Nordfrisen disseits der Elbe zu verstehen. Diese Annahme ist natürlich jedoch auch nur dann zulässig, wenn die iura et leges wirklich geschriebenes Recht bezeichnen. Und selbst das ist insoferne nicht einmal wahrscheinlich, als überhaupt von der haraldschen Gesetzgebung, die man sogar im Sachsenspiegel zu entdecken geglaubt hat und deren Dasein mindestens die Vorrede zu Christians V. Gesetzbuche annimmt, keine einzige sichere Spur vorhanden ist. Die zweite Klasse behauptet im Allgemeinen, daß die Sammlung der lex Frisionum in ihrem ganzen Umfange vor Karl dem Großen zu Stande gekommen sein müsse. [22]) In dieser Hinsicht wird einerseits angeführt, daß sich das Heid-

---

[20]) Chron. Slavor. L. I., c. 15.

[21]) Annal. ad a. 984.

[22]) Brunquell. hist. iur. Rom. German. ed. 2, 1730, p. 421. Heinecc. l. c. p. 712. Silberrad. ibid. p. 715. Dabelow Geschichte der Quellen des deutsch. Rechts, 1797. Th. 2, S. 34. Biener commentar. de orig. et progr. legg. German. 1787. T. I., p. 67—71. Meine Vorlesungen, 1832. S. 55—61.

nische, Rohe und Alterthümliche der Gesetze nicht mit dem glückseligen Jahrhunderte Karls des Großen vertrüge, daß wenigstens der nicht christliche Bestandtheil derselben älter sei als Karl Martell, weil dieser Fürst die Frisen unterjocht und bekehrt habe; andrerseits sagt man, es sei eine ursprüngliche Abfassung der Lex im sechsten oder siebenten Jahrhunderte wahrscheinlich, weil erst um diese Zeit die königliche Gewalt, deren das Gesetz erwähne, unter den Frisen aufgekommen sei, dagegen aber noch nicht weiter, so wenig wie die christliche Kirche und Geistlichkeit, berücksichtigt werde, jedoch eine letzte Revision, die jetzige Gestalt, habe wol Karl der Große vorgenommen und dafür stehe der Rex Francorum im sächsischen und der Rex im frisischen Gesetze, so wie die Aehnlichkeit beider Rechte und die Vermuthung (!), daß von dem ersteren das letztere mitumfaßt werde, in Anspruch zu nehmen. Aber wie Manches von diesem Allen, wofür insbesondere Biener streitet, widerspricht der Geschichte, wie Manches ist lediglich geschloßen aus Lücken des Gesetzes, die bei allen Legislationen jener Zeiten wiederkehren, wie viel des Alten hat sich Jahrhunderte hindurch frisch und ungetrübt erhalten, was hätte Karls Revision bezweckt, wenn Alles blieb, wie es war, wie kann überhaupt zur Begründung dienen, was selbst ohne Grund, sogar ohne Wahrscheinlichkeit ist? Offenbar beruht das Wichtigste, worin auch alle Anhänger der zweiten Klasse gemeinschaftlich sich vereinen, auf den (angeblich) augenscheinlichen Spuren des Heidenthums und darauf, daß ein so streng christlicher Kaiser unmöglich dasselbe gesetzlich könne anerkannt haben. Es mag das aber einstweilen auf sich beruhen. Endlich die dritte Klasse,[23]) so weit sie nicht wie Ubbo Emmius[24]) ebenfalls die frühere Abfassung eines Theils der Lex zugibt, behauptet, das frisische Gesetz-

---

[23]) Canciani T. III., p. XI. Conring hist. iur. Germ. c. 13. Eichhorn Rechtsgesch. §. 144. 145. Wiarda Geschichte des fris. Gesetzes §. 15. ff. Kraut Grundriß zu Vorles. über das deut. Privatr. S. 5. 6. Gaupp edit. leg. Fris. Einleitg., p. XV. Zöpfl Grundriß der deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 1834. S. 119.

[24]) L. V., p. 71.

buch sei erst unter Karl dem Großen aufgezeichnet, und eine Verschiedenheit findet hier etwa nur insoferne statt, als das Hauptgesetz bald nicht vor dem J. 804, bald noch am Ende des achten Jahrhunderts oder im J. 802 aufgezeichnet und die Additio entweder gleichzeitig mit demselben oder doch kurze Zeit hernach hinzugefügt sein soll. Auch davon späterhin. Die Gründe für diese Ansicht dürften im Ganzen die haltbarsten sein.

Es läßt sich zuvörderst mit ziemlicher Gewißheit der Theil Frislands nachweisen, in welchem das Volksrecht abgefaßt wurde, wenn man die Art und Weise im Auge behält, wie die drei Hauptgebiete in dem Gesetze unterschieden werden. Ostfrisland zerfiel in zwei Provinzen; der schon einige Jahrhunderte vor Siccamas Zeit verschlammte Laubach oder Lauwers trennte sie disseits des Ostergaus von einander. Das Fli, Flehum und Flehi, die Grenze zwischen West- und Ostfrisland, ist wol kaum etwas anderes, als der östlichste Arm des Rheins, die Yssel, welche bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts am nördlichen Ende der Zuidersee zwischen Stavorn und Enkhuisen mündete. Zweifelhafter könnte die Sinkfala sein. Natürlich muß sie, im Gegensatze der mittleren Provinz zwischen Fli und Laubach, nach Brabant hin gesucht werden. Hier ist höchst wahrscheinlich, daß sie das alte Helium, die Westgrenze jener von Plinius genannten kleineren Völkerschaften, daß sie den Ausfluß von Rhein, Waal und Maaß bezeichne. Siccama erklärt das Wort, mit welchem dann auch selber der nördliche Arm des Rheins oder die Waal (t. 14, a. 3 Sincfalam fluvium) belegt werden mogte, durch Sind oder Sund (fretum, mare) und fallen und wirklich sagt ein alter Scholiast zum 219ten Kapitel Adams von Bremen: „gen Flandern nach Sindval kann man in zwei Tagen und eben so viel Nächten segeln; von Sendval nach Prol in England in zwei Tagen und einer Nacht.“ Wie Wiarda unter Sinkfal die viel südlichere Schelde verstehen und sagen kann, darüber herrsche nur eine Stimme, begreife ich nicht. Soll die spätere Ausdehnung des frisischen Namens etwa entscheiden, so

dürfte man nicht einmal Brabant, sondern sogar Flandern als das westlichste Land der alten Frisen anzusehen haben. Indes mögen sie auch die Inseln zwischen Rotterdam und Ostende bewohnt haben; aber an das Festland von Nimwegen bis Antwerpen ist doch kaum zu denken. Es steht nun im Gesetzbuche sechsmal unter dem Texte und einmal in ihm selbst, daß dieser oder jener Rechtssatz, trans, ultra Laubachi, viermal, daß er Cisfli gelte und es kommt darauf an, ob man sich bei der Abfassung der Lex z. B. „jenseits des Laubachs" oder diffeits desselben befand. In der That ist die Sache verschieden genommen worden. Sowol Halsema [25]) als Wiarda, Beide vermuthlich durch Siccama verleitet, verstehen unter Cisfli die mittlere Provinz. Jener meint dann, daß das Gesetzbuch zwischen Laubach und Weser, dieser, daß es zwischen Fli und Laubach veranstaltet worden sei und Beide stützen sich lediglich auf die schon oben unter t. 1, a. 4 als falsch bezeichnete Anmerkung, „inter Laub. et Wisaram et Cisfli cum 2, ultra Wisaram et L. et C. cum 23 iuret." Einer gezwungenen Deutung war ohnehin hier kaum zu entgehen. Ganz abgesehen von anderen Gründen ist an den östlichsten Theil Frislands schon um deswillen nicht zu denken, weil es sonst namentlich t. 4 statt des auf „hoc inter Laubachi et Sincfalam" bald folgenden trans Laubachi offenbar cis Laubachi heißen müßte. Wäre aber Cisfli die mittlere Provinz, so würde folgen, daß wenigstens die erstere kleinere Hälfte des ersten Titels, in welcher allein der Ausdruck und sonst nirgends vorkommt, eben wegen der bemerkten Rechtsverschiedenheit, die in vier Fällen zwischen Laubach und Weser und Cisfli stattfand, seinem Haupttexte nach auf das westliche Land zwischen Fli und Sinkfala ginge. Indes ist das durchaus nicht zulässig. Theils nämlich wird grade in diesem Haupttexte das Wehrgeld z. B. eines edlen Frisen auf 85 und dagegen nach t. 1, a. 10 eben im Westlande, „inter Fli et

---

[25]) In den Genootsch. pro excol. iure patrio T. II., p. 50. Dagegen Wiarda S. 141.

Sincfalam,“ auf 100 Solidi gesetzt, theils zeigt sich überhaupt, daß das Gesetzbuch, wärend es in der Regel gemeines frisisches Recht enthält, da, wo es partikuläre Abweichungen angibt, im Gegensatze derselben das Land zwischen Fli und Laubach im Sinne hat. Dies wird schon dadurch bewiesen, daß bei solchen Verschiedenheiten das Recht zwischen Fli und Sinkfal und zwischen Laubach und Weser zum Haupttexte besonders hinzugesetzt wird. Nur zweimal, t. 4, a. 4 und t. 16, a. 1 sind die beiden Länder zwischen Laubach und Sinkfal zusammengefaßt, ein einziges Mal, t. 14, a. 1, 2, wird die mittlere Provinz allein genannt und hier sowol t. 14, a. 3—7 wie t. 9, a. 14—17 und t. 15, wo das Recht der Seitenländer mit jenen bloßen Noten sich durchaus nicht mehr abfertigen ließ, ist dasselbe in den Haupttext übergegangen. Daß die mittlere Provinz für das frisische Hauptland galt, scheint aber auch noch aus andern Umständen hervorzugehen. Nämlich der Epilog zu t. 22 sagt, daß die 89 Bußansätze für Verwundungen, welche sich auf den freien Frisen bezögen, bei einem Edlen tertia parte maiores, halbmal so groß würden oder um $\frac{1}{3}$ stiegen; dagegen muste in den beiden Seitenländern, wenn wirklich, wie Gaupp meint, Saxmunds Judicia nur diese betreffen, für die Verletzung eines Edlen die Buße dimidio maior d. h. um die Hälfte von dem hier zu erlegenden ganzen Gelde größer, mithin noch einmal so groß sein, als die des Freien.[26]) Also hätte nach dem Epilog, der den Schluß des ursprünglichen Gesetzes macht, der Haupttext desselben wiederum nur das Land zwischen Fli und Laubach im Sinne und als Haupttheil Frislands tritt dasselbe sodann noch bei dem Münzwesen hervor. Der Solidus nämlich des Haupttextes besteht aus 3 Denaren neuer Münze. Und grade dies Verhältniß fand zwischen Fli und Laubach statt, wärend der Solidus zwischen Sinkfal und Fli $2\frac{1}{2}$ Denare, zwischen Laubach und

---

[26]) Epilog. vergl. mit Addit. t. 3. a. 72 und Gaupp p. XX., p. 33. not. 36.

Weser nur 2 Denare neuer Münze enthielt;[27]) ja selbst in den Fällen, wo das besondere Recht der beiden Seitentheile die Form des Haupttextes annimmt, wird bei allen Bußansätzen, abgesehen von t. 14, a. 7. und t. 15, wo sich allein diſſeits des Laubachs Pfunde, alte Denare und Unzen finden, stets nach dem Solidus des Hauptlandes gerechnet. Gehen wir nunmehr auf das Cisfli zurück, so kann es wol keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nichts anders als das im ganzen Gesetzbuche nur dreimal vorkommende inter Fli et Sincfalam, das westliche Frisland bezeichne. Diſſeits des Flis konnte es fener nur heißen, wenn eben in Westfrisland oder noch jenseits desselben die Abfassung des Gesetzbuchs erfolgte und so muß denn, denkt man vollends an eine vielleicht einwirkende Nähe des fränkischen Reichs, die an sich nur schwache Vermuthung für jene Abfassung im Hauptlande völlig verschwinden. Allemal bleibt es eben so willkürlich mit Halsema die Entstehung der Lex an einen Landtag bei Upstalbom zu knüpfen, als unrichtig, mit Huidenkoper[28]) sie für ein Provinzialgesetz des Hauptlandes zu halten. Um diese Ansicht zu unterstützen, könnte man zwar glauben, die Paar Rechtsverschiedenheiten des Westlandes und die übrigen diſſeits des Laubachs seien später hinzugefügt worden, allein wann wäre das geschehen und welcher Zweck dabei denkbar? Wie wenig wahrscheinlich, wollte man alle die Bestimmungen, deren Inhalt sich auf Verhältnisse beziehen, welche nothwendiger Weise in ganz Frisland dieselben sein musten, auf Fli und Laubach beschränken und sich den Westen und Osten etwa ohne Gesetze oder mit noch ganz besonderen versehen denken. Zudem geht ja mitunter der Haupttext des Gesetzes ebenfalls das Recht der Nebenländer an und sowol das Verhältniß der anderen Volksrechte als der Uebergang des Gesetzbuchs in die späteren gemeinen

[27]) t. 1, a. 10, t. 8, t. 9, a. 3, t. 16 vergl. mit Addit. t. 3, a. 73, 78. Gaupp. p. XVII., XVIII.

[28]) Comment. zu Melis Stocke Rym-Chronyk, p. 142. Gegen ihn Wiarda, S. 140.

Willküren kommen daneben in Anschlag. Auf welche Weise dasselbe aber zu Stande gebracht worden sei, ist nicht mehr zu ermitteln. Emmius [29]) bemerkt, „in jener Zeit herrschte die Sitte, daß zwölf Weise, aus dem Volke gewählt, das Recht desselben niederschrieben und der Kaiser seine Bestätigung gab.“ Das ist möglich, jedoch unverbürgt. Man kann nur schließen von dem Hergange, der in dieser Beziehung unter andern germanischen Stämmen stattfand, und es mag denn immerhin so oder ungefähr so geschehen sein, daß die Freien sich in Gau- und Gemeindeversammlungen zuvor beriethen und daß ihre Abgeordneten im Westlande zusammenkamen um abzufassen, was fortan als geschriebenes Gesetz gelten sollte. Die Frage nun, wann es zu Stande gebracht worden, das ursprüngliche, ist eben die allerschwierigste. Erwägt man indes folgende Zusammenstellung, so dürfte kaum eine andere Ansicht möglich sein, als die, daß die Entstehung der lex Frisionum ohne die Additio, wie wir sie jetzt besitzen, entweder bald nach dem Jahre 785 falle oder doch vor 802. Prüfen wir erstens die heidnischen Elemente, um deren willen man ein früheres Dasein der Lex behauptet, so muß es sehr bald in hohem Grade befremden, daß darauf ein so großes Gewicht gelegt werden konnte. Alles, was hier mit Fug in Anspruch zu nehmen frei steht, beruht durchaus nur auf zwei Gesetzen, t. 5, a. 1 und Addit. Sapient. t. 12. Allein in der ersteren Stelle wird nach der oben hervorgehobenen lindenbrogschen Lesart grade gestattet, den Mörder eines neugebornen Kindes ungestraft zu erschlagen und man könnte bis auf Weiteres jede Erörterung sparen, indes, den andern Text zugestanden, folgt denn, daß die Strafloſigkeit einer Mutter, die ihr neugebornes Kind tödtet, aus einer heidnischen Zeit herstammen müsse? Dagegen das zweite Gesetz, ein vielbesprochenes, ist nicht so leicht zu beseitigen und ich will nicht läugnen, daß ich mich in derselben Verlegenheit befinde, die sich meinen Vorgängern so fühlbar gemacht hat. Die Bestimmung, die letzte der

---

[29]) L. v., ad a. 810.

Additio, lautet so: „Wer in einen Tempel bricht, von den Heiligthümern stiehlt, der soll ans Meer geführt werden und hier auf dem Sande, den die Flut zu bedecken pflegt, seine Ohren und seine Mannheit verlieren und den beleidigten Göttern geopfert werden." Ob das Gesetz unächt sei und das aus der besseren Sprache folge, ob es, in früherer Zeit gültig, späterhin von einem Freunde des Alterthums hinzugefügt worden oder ob von Wlemar und Saxmund selbst und ob diese, wie das die Schlußworte haec hactenus bewiesen, nur eine Probe des Heidenthums haben liefern oder zeigen wollen, wie höchst strafbar schon in vorchristlicher Zeit die Verletzung der Götzentempel gewesen, wer kann es wissen? Wer kann es bestimmen, ob das Gesetz auf ein noch nicht vertilgtes Römerthum hinweise, da es bei den deutschen Völkern weder Tempel noch Götter gegeben, ob es, vielleicht nicht vollständig erhalten, vielleicht gefaßt in dem Sinne der sächsischen Kapitulatio, auf die christlichen Kirchen angewandt worden, ob es endlich für eine Nachgiebigkeit des Kaisers oder ein Zugeständniß seiner Beamten zu halten sei? Wie viel sich von diesen Behauptungen [30]) mit Grund bestreiten ließe, das scheint rathsam, weder an Lücken noch an eine Unächtheit des Gesetzes zu glauben, so lange noch ein andrer Ausweg da ist. Götzentempel und Menschenopfer so gut wie verstümmelnde Strafen hat es allerdings unter unsern Vorfahren gegeben, wie sehr ihnen auch von Manchem wenigstens eine reine, unbildliche Religion beigelegt wird. Kaum ist es zweifelhaft, daß sich die Unterschrift des eilften Titels der Additio, „hoc trans Laubachi," nicht eben auf das letzte Gesetz der Additio beziehe. Daß nur hier, zwischen

[30]) Conring c. 13. Wicht, Vorrede zum ostfris. Landr. S. 65 und Dreyer Verm. Abhdl. II, 570. Siccama ad Addit. t. 12. Die gesuchte Deutung des haec hactenus, ungeachtet statt dessen der lindenbr. Text lies't, „explicit lex Frisionum," nahm auch Wiarda Asegabuch §. 11. an, er hat sie aber in der Gesch. der lex Fris. S. 148 aufgegeben. Rühs Erläuterung der 10 ersten Kap. des Tazitus über Deutschld., S. 321. Luden, 5, S. 61 u. 513. Eichhorn Rechtsgesch. §. 145 not. e. Ihm ähnlich Wiarda S. 149. Gaupp p. XXVI.

Laubach und Weser, das Heidenthum als noch nicht getilgt angesehen ward, ist ohnehin sehr wahrscheinlich. Einmal nämlich t. 14, a. 4 findet sich bei dem Verfahren, den Urheber eines in einem Volksgetümmel geschehenen Todschlags zu ermitteln, grade in diesem östlichsten Lande nichts von christlichen Formen, wärend zwischen Fli und Sinkfala und Fli und Laubach Geistliche, Kirchen, Altäre und der Eid auf Reliquien dabei eine große Rolle spielen, und dann, t. 18, a. 1, wird wiederum disseits des Laubachs wer Sklavenarbeit am Feiertage verrichtet mit einer dreimal höheren Geldbuße belegt als im übrigen Frislande. Mich dünkt, was folgt, ist das. Jener Eid und die Sonntagsfeier, die Ausdrücke basilica, ecclesia und presbyter, der hoch verpönte Kirchenfriede, der verbotene Verkauf der Sklaven an Heiden, die ungesetzlichen Ehen als Scheidungsgrund und vielleicht auch das Kreuz auf den Losungsstäben [31]) beweisen zur Genüge, daß die christliche Religion zu der Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, in ganz Frisland die herrschende war. Nur disseits des Laubachs hing Mancher noch an heidnischem Wesen, man nahm deshalb bis auf günstigere Zeiten die schwere Strafe für die Beraubung gleichviel ob wirklich dem Stavo oder der Fosta geweihter Tempel auf und suchte zunächst nur die Früchte zu erhalten, [32]) die das Christenthum hier mühsam gewonnen hatte. Ueberdies sagt uns Niemand, daß auch der Kaiser damals durchzugreifen vermogt habe und, wenn er es gekonnt, ob er es durfte, sei es durch Klugheit oder Vertrag gebunden. Jedenfalls, man kann nicht behaupten, wie Biener thut, das Gesetzbuch erstrecke seinen Schutz auf die Religion der Heiden und Christen gleich; man kann an eine frühere Abfassung desselben, wie wir es jetzt haben, nicht wol denken, weil eben das Christenthum vor Karl dem Großen noch nicht als Volksreligion gegrün-

---

[31]) t. 3. a. 6, t. 5, a. 1, t. 14, a. 1—3, t. 17, a. 2, 5. Addit. t. 3, a. 77.

[32]) So mögte sich der Widerspruch zwischen t. 18, a. 1 und Addit. t. 12, den ich wenigstens finde, heben.

det war. Derselbe Grund, verbunden mit dem ganzen Gange der Geschichte, spricht sodann auch wie gegen jeden früheren fränkischen Herrscher als Urheber des Gesetzes so gegen alle einheimischen Könige. Und welcher von diesen hätte je an der Spitze des gesammten Landes zwischen Weser und Sinkfal gestanden? Ob aber zweitens die bekannte Erzählung Eginhards [33]) für die karlingische Entstehung des frisischen Gesetzes spreche, wag' ich nicht zu behaupten. „Da Karl, so schreibt der Biograph, nachdem er den kaiserlichen Namen angenommen hatte, bemerkte, daß die Gesetze seines Volks sehr mangelhaft seien (denn die Franken haben zwei in vielen Stellen abweichende Gesetze), so war er bedacht, das Mangelnde zu ergänzen, das Widersprechende auszugleichen, das Schlechte und Verkehrte zu verbessern. Aber es ist doch auch hierin nichts Anderes von ihm geschehen, als daß er den Gesetzen kleine und unvollkommene Zusätze gegeben hat. Jedoch hat er die Rechte aller Nationen unter seiner Herrschaft, die nicht aufgeschrieben waren, schriftlich abzufassen verordnet." Es kann sein, daß die Ergänzung der Gesetze, welche dieser Angabe zufolge bald nach dem J. 800 erfolgt sein muß, schon die lex Frisionum mitbetroffen, wie Wiarda meint, es kann aber auch sein, daß grade sie damals noch zu den nicht geschriebenen Gesetzbüchern gehört hat. Allein das addidit scheint doch wegen der Parenthese nur auf fränkisches Recht zu gehen und bei den iura, quae scripta non erant, sind wir nicht bloß in Ungewißheit, was für welche es waren, sondern wir können auch mit Grund bezweifeln, daß eine erste schriftliche Auffassung des frisischen Gesetzes, denn nur davon und nicht von einer neuen Legislation, wie Konring behauptet, spricht Eginhard, erst so spät sollte erfolgt sein. Ich bin weit entfernt weder darauf Werth zu legen, daß nicht der Titel Imperator, nur ein Rex in der Lex vorkommt, noch eine frühere Abfassung derselben schon deswegen für glaublich zu halten, weil, wie aus dem Wehrgelde der Nobilität hervorgeht, keine Spur von einem be-

---

[33]) Vit. Carol. M. c. 29.

reits höher angeschlagenen frisischen Hofadel sich findet, oder weil der Dux, den das Gesetz nennt, in jenem Kapitulare vom J. 807 schon verschwunden zu sein scheint, aber einmal ist man doch wol anzunehmen hinlänglich berechtigt, daß wenigstens anderthalb Dezennien vor der Zeit, welche Eginhard meint, ein irgendwie abgeschlossenes Verhältniß zwischen Franken und Frisen zu Stande gekommen sein müsse, und sodann, daß beiden Theilen daran gelegen ohne langen Verzug die Abfassung des Gesetzbuchs zu beschaffen, dem einen, um den gewonnenen Einfluß und Ruhe sich etwa zu sichern, dem andern, um etwa bewahrt zu wissen, was als Bürgschaft eines unangetasteten Volksthums gelten mogte. Wenden wir uns hierauf drittens zu der lex Frisionum selbst, so wird es auch nunmehr noch aus einzelnen Stellen derselben wahrscheinlich, daß ihre Abfassung nicht vor Karl dem Großen geschehen sein könne. Zwar mögt' ich nicht mit Wiarda sagen, sie sei so ganz in dem Geiste der fränkischen Gesetze geschrieben und mich dieserhalb auf die Volksklassen, Beweismittel, Kompositionen und worauf sonst noch beziehen, — denn *wer ist im* Stande, grade das Unglaublichste, die fränkische Natur aller dieser Institute darzuthun? — aber folgende Einzelnheiten verdienen allerdings Beachtung. Es heißt t. 17, a. 3, „wer einen Gesandten des Königs oder Herzogs getödtet hat, der soll das neunfache Wehrgeld desselben erlegen und ein neunfaches Friedgeld an den König;" eben so mit dem neunfachen Wehrgelde soll der Mordbrenner nach t. 7. a. 2 büßen, wes Standes auch der Erschlagene gewesen sei und diese Bestimmung hat den Zusatz: haec constitutio ex edicto regis processit. In den Fiskus des Königs, ad partem regis, fließen außerdem Geldbußen sehr oft. Ich weiß nicht, wer anders, erwägt man Alles, was bis hieher vorliegt, unter dem rex zu verstehen sei als Karl der Große. Ein rex Francorum wird im sächsischen Gesetze mit Bestimmtheit genannt und sowol der Titel desselben de coniuratione et laesa dominatione als die hier oft ausgesprochene Todesstrafe und der Mangel einer Additio Sapientum dürften ein neuer Beweis sein, daß die Aufzeich-

nung des frisischen Rechts früher geschah und unter Umständen, wie ich sie für wahrscheinlich hielt. Wie vieles noch sonst von fränkischer Seite in das letztere übergegangen sei, ist mit Gewißheit nicht zu bestimmen. Es kann am ersten von dem ganzen siebenzehnten Titel de banno gelten, wenn Jemand im Heere die Ordnung stört, im Hofe des Herzogs einen Menschen erschlägt, eines Andern Haus oder Villa mit einer Schaar feindlich umzingelt, Sklaven an Nichtchristen verkauft, es kann eben so gelten vom Titel de die dominico und de fredo, auch von der Einführung des neuen Münzwesens. Eine andere Frage indes ist die, ob überall nicht vor Karl schon irgend eine geschriebene frisische Lex vorhanden gewesen sei. Wiarda sagt, „aus den kaiserlichen Zusätzen folgt, das Gesetz, wie es auf uns gekommen, ist nicht die erste Sammlung, sondern das hin und wieder verbesserte." Ich sehe aber weder die Nothwendigkeit der Schlußfolge ein, noch weiß ich einen Grund, aus dem entweder die mehrmal geschehene Revision, an welche Andere gedacht haben, oder die Verbesserung des Gesetzbuchs, wenn damit wirklich *eine* theilweise Umformung der frisischen Gewohnheiten gemeint ist, hervorginge. Mir scheint, die Sache verhalte sich so. Auf einen älteren Gesetzesentwurf, der vermuthlich in der Landessprache niedergeschrieben sein würde, weis't kein einziger Umstand zurück. Eine nothwendige Veranlassung aufzuzeichnen, was nach wie vor durch das Gedächtniß und den Gebrauch sich erhalten hatte, entstand regelmäßig bei allen germanischen Vokstämmen erst durch die neue Stellung, welche sie entweder in eroberten Ländern zu den Eingebornen derselben einnahmen oder zum fränkischen Reiche, wenn sie demselben einverleibt wurden. In dem letzteren war eben die lateinische Sprache für Gesetze und Urkunden herrschend geworden und der fremde Buchstabe konnte auch kein großer Uebelstand sein, wenn, wie in noch späteren Zeiten, der Richter sogar die Stellen des frisisch geschriebenen Volksbriefs, auf welche es ankam, von einem Geistlichen vorlesen ließ. Für eine mehrmalige Revision läßt sich nichts anführen, dagegen aber wol die einfache Natur des ganzen Gesetz-

buchs, grade der neue Weg der Addition und die geringe Forderung, welche überall die damalige Legislation an sich gemacht hat. Und so wäre es denn ebenfalls sehr unwahrscheinlich, die jetzige Gestalt der lex Frisionum nicht für die ursprüngliche und sie selbst etwa schon für einen codex repetitae praelectionis Karls des Großen zu halten. Ueberhaupt, man darf am allerwenigsten bei dem frisischen Gesetzbuche glauben, es sei von oben herab diktirt. Frisionum legibus, sagte Heineck treffend, nihil est sincerius et simplicius, nihil Germanicis moribus et institutis convenientius, und in der That keine Spur zu vermitteln und auszugleichen oder neue Erfahrungen niederzulegen, überall nur der Abdruck des Gewordenen und der einfache Zweck, ein gemeinsames Gut zum Bewußtsein Aller zu erheben. Ohnehin können wir wenigstens in einem einzelnen Falle das Alter der frisischen Gesetze mit Bestimmtheit bis in das sechste Jahrhundert zurückführen und ihre Einerleiheit mit dem angelsächsischen Rechte, wie es König Aethelbert aufschreiben ließ, darthun. Schon Wiarda hat dafür in der Vorrede zum Asegabuche als Beispiel folgende Zusammenstellung geliefert:

LL. Aethelb. §. 41. Si auris abscindatur, XII. solid. emendetur. = l. Fris. t. 22, a. 9. Si quis alteri aurem absciderit, XII. solid. componat. LL. Aeth. §. 52. Si maxilla fracta sit, VI. solid. compensetur. = l. Fris. a. 18. Si maxillam inciderit, VI. solid. componat. LL. Aeth. Si os appareat, III. sol. compenset. = l. Fris. Add. Sapient. t. 3, a. 26. Si os paruerit — III. sol. et tremisse componat. LL. Aeth. §. 56. Pro minimo naevo, wlitiwamme, III. sol. et pro maioribus VI. = l. Fris. Add. Sap. t. 3. a. 16. Si ex percussione deformitas faciei illata fuerit — quod wlitivam dicunt, ter IV. solid. componat.

Ja es ist noch überraschender, wenn mit dem frisischen Gesetze,[34]) „der Knochen, der aus einer Wunde hervorkommt,

---

[34]) t. 22, a. 71. Addit. Sap. t. 3. a. 24.

muß so groß sein, daß er über die Breite der Heerstraße auf einen Schild geworfen, einen Klang gibt," sowol das langobardische als das ripuarische und alamannische Recht gleich lautet. Gaupp [35]) hat die germanischen Volksrechte in suevische und nichtsuevische zu sondern und deren Verschiedenheiten nachzuweisen gewußt: die eben bemerkte Uebereinstimmung gehört Sueven und Nichtsueven, Beiden zugleich an.

Mit der Geschichte der Additio Sapientum, die den Anhang des frisischen Gesetzbuchs ausmacht, sind wir insoferne natürlich besser berathen, aber auch nur darin, als Manches, was von diesem gilt, auf jene zurückfällt. Für die spätere Entstehung derselben mögte zunächst theils das Wort Additio, theils der Umstand sprechen, daß auch die Zusätze des burgundischen und thüringischen Gesetzes sich an bereits vorhanden gewesene Bestimmungen anschloßen; allein zu sagen,[36]) die Lex sei zuerst von Wlemar und Saxmund ergänzt und hernach von Karl dem Großen, ist schon deshalb bedenklich, weil wahrscheinlich des Kaisers Zweck bei der ersten Abfassung im Wesentlichen erreicht war und viele Artikel der Additio grade das Hauptgesetz bald ergänzen, bald ändern. In diesem Charakter der Zusätze liegt allerdings der vorzüglichste Grund ihre Entstehung in spätere Zeit zu setzen, obgleich ich offen bekenne, es hält schwer, sich über den Zweck und das Wesen derselben eine ganz genügende Vorstellung zu verschaffen. Man hat behauptet, sie bezögen sich auf die Gewohnheiten gewisser Gegenden,[37]) man hat ferner behauptet, sie seien, durchaus nicht partikulär, grade für ganz Frisland geschrieben,[38]) man hat endlich in ihnen eine durchgreifende Tendenz erkannt und ihre Hauptabsicht in eine Einschränkung der Fehden durch Erhöhung der Bußen gesetzt.[39]) Was ist nun das Wahre? Den ersten Fall

---

[35]) Ueber das thüring. Gesetz, z. B. S. 63, 92.

[36]) Dabelow, S. 34.

[37]) Eichhorn, §. 145.

[38]) Wiarda, §. 21, S. 166.

[39]) Gaupp. p. XXI.

angenommen, wäre kaum begreiflich, daß in der Additio eben so wie in dem Hauptgesetze die drei frisischen Provinzen hätten unterschieden werden können, daß zwischen Beiden gar keine Beziehung statt gefunden habe, daß z. B. Bestimmungen über Wegelagerung, Frauentodschlag, Flußhemmung bloß für einzelne Gegenden sollten gültig gewesen sein. Der zweite Fall, so wie er dasteht, bringt kaum Gewinn. Er hätte freilich dasselbe für sich, was für die gemeinrechtliche Natur des Hauptgesetzes spricht, allein man könnte ihm doch entgegenstellen, er lasse uns nicht bloß ohne Aufschluß über die in der Additio vorkommenden doppelten und verschiedenen Kompositionen, sondern er vermöge auch nicht den Zweifel, den diese wider ihn erregten, zu entfernen. Die Verschiedenheit der Bußen ist etwa diese. Im dritten Titel setzt a. 11 auf das Durchstechen der Nase an einer Seite dreimal IV. Solidi, a. 64 auf dasselbe Vergehen VI. Sol.; a. 47 setzt auf den Verlust des Auges dreimal XL., a. 59 nur XXV. Solidi; a. 14 setzt auf das Durchstechen der Kinnlade dreimal IV. Sol., a. 65 nur VI., a. 41 straft den, der einen Andern in's Wasser stößt, mit dreimal IV. Sol., a. 66 mit dreimal XII., nach a. 42 gelten Stockschläge III½. Solidi, nach t. 5 nur ½ Solidus. Ob nun aber der dritte Fall vollkommen genüge, ob wirklich der Hauptzweck der Additio die Beschränkung der Fehden gewesen sei, ich will es unentschieden lassen. Wenn zu dem zweiten Titel des Hauptgesetzes Wlemar hinzusetzt — und dieser Zusatz ist wol nicht älter als die Additio Sapientum selbst — „derjenige, der das Eigenthum eines Andern sich absichtlich hat stehlen lassen, darf sich weder durch einen Eid noch durch Geld lösen, wenn der Dieb nicht entflohen ist, sondern er bleibt nur der Feindschaft des Bestohlenen ausgesetzt,“ so ist damit das Fehderecht des Verletzten doch über das Hauptgesetz hinaus selbst bei einem viel geringeren Delikt noch anerkannt worden. Sodann kommt der homo faidosus auch in der Additio t. 1, a. 1 vor und den Frieden, den er in seinem Hause, auf seinem Gange zur Kirche und Volksversammlung genießen soll, darf man sehr geneigt sein, für gar keine Folge einer neuen Ansicht zu hal-

ten. Ja die Erhöhung der Bußen ist in der Additio nicht überall vorhanden und will ich auch die Erinnerung an das Kapitulare des Kaisers vom J. 779 gegen die Fehden unterdrücken, ich weiß dies durchaus nicht mit jener Idee zu reimen. Man vergleiche Addit. t. 2, a. 1 setzt auf das Abhauen der Hand XXV. Sol. und V. Denare, das Hauptgesetz t. 22, a. 27 XLV. Sol.; Addit. t. 2, a. 2 Zeigefinger VI., Hauptg. t. 22, a. 29 VII. Sol.; Add. t. 2, a. 4 kleiner Finger V., Hauptg. t. 22, a. 32 VI. Sol.; Add. t. 3, a. 3 zweite Fußzehe III., Hauptg. t. 3, a. 63 VII. Sol.; Add. t. 3, a. 59 ein Auge XXV., Hauptg. t. 22, a. 46 die Hälfte vom Wehrgelde, mithin von LIII. Solidi 1 Denar. Hier also ist durchweg grade das Hauptgesetz strenger. Sogar, es scheint mir nicht bezweifelt werden zu können, daß die librae XI., die Komposition eines Edlen zwischen Laubach und Weser t. 15, a. 1, gleich seien mit 220 Solidi, [40]) weil nach t. 14, a. 7 drei Pfunde 60 Solidi betragen; nun beträgt aber sowol nach der Additio als dem Hauptgesetze dieselbe Komposition nirgends mehr als 106⅔. Außerdem finden sich einige Stellen der Additio, z. B. t. 2, a. 6. 10 (t. 3, a. 46) t. 5, t. 10 verglichen mit dem Hauptgesetze t. 22, a. 34, 76, t. 22, a. 3, t. 3, a. 2, aus welchen zwischen beiden eine Gleichheit der Bußen hervorgeht, wärend im Uebrigen allerdings eine Erhöhung derselben, (wenn auch keineswegs stets eine Verdreifachung, wie die Ueberschrift des dritten Titels sagt) statt findet, aber auch nur in der Art, daß bald bloß ⅓ mehr, bald freilich das Sechsfache, Dreifache u. s. w. der früheren Taxe festgesetzt wird. Mich dünkt, die Additio hätte ganz anders ausfallen müssen, wäre die Hauptabsicht gewesen, durch sie die Fehden zu beschränken. Wollte das Volk es, wie auffallend erschiene das Mittel, und wie wenig konnte man auf einen günstigen Erfolg rechnen und hoffen, wem z. B. die große Fußzehe abgeschlagen worden,

---

[40]) Gaupp lex Fris. p. 20, n. 19 hielt die XI. libr. für gleich mit 106⅔ Solidi; in seiner Schrift über das alte Gesetz der Thüringer sagt er richtiger, S. 295, die libra war 20 Schillinge werth.

der werde deshalb die Selbstrache unterlassen, weil er nunmehr nicht 8 Solidi, sondern 11¼ erhalte. War es der Wille des Kaisers, so sollte man ebenfalls glauben, es würde eher zum Ziele geführt haben, wenn das Recht zur Fehde, falls es wirklich bei jeder giringfügigen Verletzung erlaubt war, auf gewisse Fälle beschränkt worden wäre. Und lag nicht in der That schon in t. 17, a. 4, „qui manu collecta hostiliter —" eine Bestimmung, die, sehr allgemein gefaßt, in dieser Beziehung wirksamer sein muste, als die ganze Additio? Es ist zwar richtig, daß König Rotharis, auf dessen Edikt c. 74 man sich beruft, selbst sagt, die Erhöhung der Bußen sei deswegen geschehen, damit die Feindschaften fortan unterblieben, aber das Fehderecht sollte daneben grade wegfallen und in Folge dieser Anordnung, die hier ohnehin bei der schwankenden Stellung der Langobarden in Italien höchst nothwendig sein muste, stiegen dann die früheren Ansätze natürlich bedeutend und zwar so hoch, daß man die Anwendung zu Liutprands Zeit für unmöglich hielt. Und hierzu tritt noch eine ganz andere Seite der Additio. Sie enthält nämlich manche Artikel, durch welche das Hauptgesetz geändert, ergänzt, näher bestimmt (wenn auch mitunter das Gegentheil stattfindet) und ausgedehnt wird, wie eine Vergleichung zwischen Addit. t. 2, a. 1—10 und dem Hauptgesetze t. 22, a. 27—32, 33, 34, 76, Add. t. 3, a. 11—13 Hauptg. t. 22, a. 16, Add. t. 3, a. 24 Hauptg. t. 22, a. 71, Add. t. 3, a. 31 Hauptg. t. 22, a. 53—56, Add. t. 3, a. 45 Hauptg. t. 22, a. 47, Add. t. 3, a. 49—58 Hauptg. t. 22, a. 75, 66—70, Add. t. 3, a. 67 Hauptg. t. 22, a. 87, Add. t. 5 Hauptg. t. 22, a. 3, Add. t. 6 Hauptg. t. 1, Add. t. 8 Hauptg. t. 3, a. 1—4 ergibt. Sie enthält außerdem noch ganz neue Bestimmungen, zu denen, dasjenige ausgenommen, was in einzelnen unmittelbaren Ergänzungen liegt, besonders folgende gehören. Add. t. 1, a. 1—3, t. 3 a. 12, 16, 18, 22, 25—27, 33, 34, 39, 44, 68—70, 74—78, t. 4, t. 7, t. 9, a. 1, 2, t. 11, a. 1, 2, t. 12. Und dennoch sagt Zöpfl, „die Zusätze beziehen sich nicht auf andere Gegenstände, als auf solche, die schon in der Lex selbst abgehandelt sind."

Ich müste mich nun sehr irren, wenn es sich mit der Additio nicht so verhielte. Ihr einziger Zweck war, das Hauptgesetz zu vervollständigen. Dieser Zweck erstreckte sich auf dasjenige, in welchem das gesammte frisische Recht einer Revision zu bedürfen schien, und es lag in der gemeingültigen Natur dieser nachfolgenden Gesetze, daß kaum drei- oder viermal dabei der einzelnen Provinzen gedacht ward. Eine Herabsetzung einzelner, eine Erhöhung vieler Bußen erfolgte, Beides, weil es so gerechter, zeitgemäßer war, die Erhöhung, weil der Werth des Geldes gefallen sein mogte, und der gleiche Inhalt des Hauptgesetzes wurde nur dann berührt, wenn das letztere eine Erweiterung erleiden sollte. Ueber die Quelle der neuen Bestimmungen könnte man verschiedener urtheilen. Wiarda meint, Wlemar und Saxmund hätten hier aus anderen ihnen bekannten germanischen Gesetzen, was ihnen nothwendig geschienen, entlehnt, als ob aber sie allein bloß zu wählen und zu bestimmen gebraucht hätten, um dem fremden Gesetze unter den Frisen sofort verbindliche Kraft zu verschaffen! Und warum sollte denn diese Entlehnung, die überdies unbegreiflich dürftig ausgefallen sein müste, nur von der Additio und nicht auch von manchen Stellen des Hauptgesetzes gelten? Ich denke, die Sapientes lasen das frisische Recht ferner zusammen, wie es längst gegolten oder jüngst beliebt worden war, und wo der einheimische Rechtssatz sie an ein anderes Gesetzbuch erinnerte, konnte es nicht unerlaubt sein, bei der Abfassung das bereits Geschriebene zum Muster zu nehmen. Zudem stimmt, so weit ich sehe, bloß Addit. t. 4, de eo, qui alteri viam contradixerit, mit lex Alamannor. t. 67 durchaus überein, jedoch auch nur bis auf die Worte, „aut si negaverit, solus iuret in manu proximi," welche im alamannischen Gesetze fehlen. Die übrigen Beispiele, welche Wiarda anführt, können um so weniger entscheiden, als theils gar nicht nachgewiesen ist, ob namentlich das sächsische Gesetz damals schon abgefaßt war, theils einzelne ohnehin nicht wörtlich gleichlautende Zeilen in ähnlichen Rechtsquellen wenige Sicherheit gewähren. Hiemit hätte ich denn das Verhältniß der Additio zum Hauptgesetze

festzustellen gesucht, allein es tritt mir eine Bedenklichkeit gar sehr entgegen. Gaupp [41]) nämlich hat wie ich früher erwähnte, behauptet, Saxmunds Judicia seien unverkennbar nur für die beiden Seitenländer zwischen Fli und Sinkfal und zwischen Laubach und Weser bestimmt, Wlemars Zusätze bezögen sich zwar größtentheils auf ganz Frisland, so weit sie aber mit Saxmund nicht übereinstimmten, nur auf das Land zwischen Fli und Laubach. Dafür wird angeführt, daß die Buße bei Saxmund, Addit. t. 3, a. 72, verglichen mit dem Hauptgesetze t. 1, a. 10, Add. t. 3, a. 58, für den Edlen noch einmal so viel betrage, als für den Freien, während er nach dem Epilog des Hauptgesetzes nur halbmal so viel gelte als dieser, ferner, daß grade in diesen Urtheilen die Eigenthümlichkeit der Solidi neuer Münze in den beiden Seitentheilen erwähnt werde und daß die doppelten verschiedenen Bußansätze der Additio selbst höchst räthselhaft erscheinen müsten. Ich läugne nicht, die Ansicht hatte mich Anfangs ganz befriedigt, jedoch bei genauerer Betrachtung erhob sich mir mancher Zweifel dagegen und ich will sagen, wie ich nunmehr denke, selbst auf die Gefahr hin, zum zweiten Male von Gaupp so unfreundlich getadelt zu werden, wie er es einmal gethan hat. Für die nicht partikuläre Natur sowol desjenigen, was unter der Ueberschrift, haec judicia Saxmundus dictavit, in der Addit. t. 3, a. 59—75 vorkommt, als des t. 7, welchem ebenfalls der Name dieses Weisen voransteht, spricht einmal die Vermuthung, und zwar deswegen, weil erst der Schluß der sachsmundischen Zusätze t. 3, a. 71—73, mit Ausname zweier noch angehängter Gesetze, dieselbe Bemerkung über die Anwendung der Kompositionen auf Freie, Edle und Liten enthält, welche im Epilog zu t. 22 am Ende des Hauptgesetzes steht, und also dieselbe Einheit, die bei diesem t. 22 stattfindet, auch

---

[41]) Edit. leg. Fris. p. XXII., XXIII., p. 33. not. 36. Was ich hier über die iudicia Saxmundi sage, hab' ich auch in eine so eben nach Jena abgeschickte Rezension über Gaupps Schrift, „das alt thüring. Gesetz," mitaufgenommen.

von dem ganzen t. 3 der Additio zu gelten scheint, weil ferner die ausdrückliche Beschränkung der Judicia Saxmunds auf die beiden Seitenländer Frislands fehlt, wärend doch sonst in den Zusätzen beider Weisen dergleichen Noten, „inter Wisaram et Laubachi etc.,“ nicht ausser Acht gelassen werden, endlich, weil wir sonst auch genöthigt würden, Wlemarus Zusätzen, und folglich mittelbar den Hauptgesetzen, hinsichtlich ihrer Gültigkeit eine wechselnde Stellung anzuweisen, ohne daß hier wie dort eine solche Forderung gradezu ausgesprochen wäre. Diese Vermuthung kann an sich allerdings weder genügen noch überzeugen, aber sie wird höchst wahrscheinlich durch die Beschaffenheit der sachsmundischen Judicia selbst. Ich kann mich, und das ist der zweite Punkt, durchaus nicht der Vorstellung erwehren, daß sie nicht, wie die von Wlemar, ebenfalls zur Ergänzung des gesammten gemeinen frisischen Rechts hätten dienen sollen. Wenn nämlich in dem Hauptgesetze t. 22, a. 18 das Durchstoßen des Kinnbackens bei Wlemar t. 3, a. 14 von VI. auf XII. Solidi erhöht wird, so ergänzt Saxmund t. 3, a. 65, „si unam maxillam“ und setzt die Buße dafür eben auf die Hälfte des gemeinen Rechts, auf VI. Solidi. Ist ferner Hauptgesetz t. 22, a. 83, „wer einen Andern in's Wasser wirft, so daß er untertaucht,“ bei Wlemar t. 3, a. 41 ohne genauere Bestimmung des Falls wiederholt und nur die Buße verdreifacht, so ergänzt wiederum Saxmund t. 3, a. 66, „wer einen Andern in einen Fluß oder in irgend ein Wasser (vorher hieß es bloß in aquam und aquam stantem) so tief hineinstößt, daß er mit den Füßen den Boden nicht berühren kann — wie es in späteren frisischen Rechten hieß, „thet hi nena grund sperthera, ne spera ne mi“ — sondern schwimmen muß, der büßt mit dreimal XII. Solidi.“ Eben so, nach t. 22, a. 87 erhielt, wer einen zufällig in's Wasser Gefallenen rettet, vier Solidi Belohnung, Saxmund aber t. 3, a. 67 streicht das casu quolibet und gibt dem Gesetze, das Wlemar unberührt ließ, durch die eingeschobenen Worte, „in periculo aquae,“ eine größere Ausdehnung. Auch durch t. 3, a. 74 wird t. 22, a. 85, durch t. 3, a. 61 und 62 wird

t. 22, a. 24. 25 ergänzt, und es erforderten überhaupt dergleichen Gegenstände mehr als andere wiederholter Erläuterungen, wie wir denn aus viel späteren Zeiten wissen, daß der Asega insbesodere bei körperlichen Verletzungen gar oft nur nach der Analogie entschied. Außerdem enthält Saxmund a. 68—70 drei Fälle, in welchen die einfache Buße blieb und ich denke, sie wurden deswegen aufgenommen, weil sie überhaupt bis dahin dem Gesetzbuche noch nicht einverleibt worden waren. Grade diese drei Fälle, verbunden mit a. 66, 75 und t. 7, sind es aber drittens, welche jeden Gedanken an irgend eine Beschränkung der sachsmundischen Sätze auf besondere frisische Länder unterdrücken. Man wird nämlich unwillkürlich bei dem 66sten Artikel und t. 22, a. 82, 83 an die beschimpfende Wassertauche und Kopfleine des fünfzehnten gemeinen frisischen Landrechts erinnert, das zwölfte Landrecht kennt gleichfalls die Verantwortlichkeit des Vaters für eine Verletzung, die seinem unjährigen Sohne zur Last fiel a. 70 und in dem puer, qui nondum XII. annos habet, ist doch die gemeinrechtliche Zeit der Pubertät, von wo an noch nach dem ostfrisischen Landrechte von 1515 eine gewisse Selbstständigkeit des Pupillen eintrat, nicht zu verkennen. Im 68sten Artikel haftet der Herr für die Wunde, die sein Thier Jemanden verursacht hat, der 69ste verlangt eine Buße für die mit einer Waffe zufällig gestiftete Verletzung, der 75ste sagt, wer eine Leiche ausgräbt und bestiehlt, büßt wie bei den übrigen Diebstählen: und wie kann man dabei die Ueberzeugung festhalten, das sei nur in den beiden Nebenländern Rechtens gewesen, nicht zwischen Fli und Laubach, da doch grade diese Grundsätze in verschiedenen anderen germanischen Gesetzbüchern wiederkehren. Man darf nur vergleichen, a. 68 mit Edict. Rothar. c. 314, lex Thuring. t. 11, lex Saxon. t. 13; a. 69 mit l. Saxon. t. 12, a. 5; a. 75 mit l. Salic. t. 17, a. 2, Ed. Roth. c. 6, l. Baiuvar. t. 18. Daneben hab' ich noch einen andern Grund, der an sich wol Beachtung vrrdiente. Er beruht auf dem a. 60. Hier werden 160 (ter LIII. et tremissis) Solidi auf die Zerstörung beider Testikeln gesetzt. Nun bestimmt das Haupt-

gesetz t. 22, a. 58 für dasselbe Delikt das ganze gemeinrechtliche Wehrgeld eines freien Frisen, also $53\frac{1}{3}$ Solidi. Das dreimal genommen gibt jene 160 Solidi und diese Summe findet sich im ripuarischen Gesetze t. 36 (t. 38) a. 4 als die Komposition erschlagener Frisen, ohne daß es das Gesetzbuch derselben ausgesprochen hätte. Es ist hiernach wol aus dem Volksrechte selbst zu erweisen, daß das Wehrgeld des Frisen zur Zeit der Addition in 160 Solidi bestand und für mich folgt auf's Neue, daß Saxmunds Judicia nicht partikulär seien, um so mehr als höchst merkwürdiger Weise grade 160 Solidi die Sühne für den Todschlag bei Alamannen, Baiern, Sachsen und man muß wol sagen, bei den mehrsten übrigen germanischen Volksstämmen, wenigstens bis zu einer gewissen Zeit hin betrug. Freilich, es könnte der Einwurf gemacht werden, was im Westen und Osten Frislands gegolten, sei deswegen noch nicht nothwendig im Hauptlande ungültig gewesen, allein man müßte dann doch wenigstens theilweise die materielle Gemeinrechtlichkeit der sachsmundischen Judicia zugeben, die allgemein ergänzende Natur derselben läugnen und es für gar nicht sonderbar halten, daß solche Bestimmungen von jenseits des Flis und disseits des Laubachs ausgehen konnten, in denen so wesentliche nationale Grundsätze niedergelegt wurden. Und so sehe ich denn auch viertens das Entscheidende der Gründe, welche dieser Entwickelung entgegen sind, nicht ein. Mit der Note unter t. 3, a. 73, „zwischen Flehi und Sincfala ist der Solidus $2\frac{1}{2}$ Denare neuer Münze, zwischen Wisara und Laubachi 2 neue Denare," verhält es sich, wenn viel darauf ankommt, sehr wahrscheinlich eben so wie mit der Note im Hauptgesetze t. 1, a. 10. Hier wie dort ist deswegen des Mittellandes nicht gedacht worden, weil es eben bei allen Gesetzen vorausgesetzt wurde und die überflüßige Bemerkung bei Wlemar unter dem a. 78, „zwischen Laubach und Fli machen drei Denare neuer Münze einen Solidus," bereits aus dem Gesetzbuche selbst (z. B. t. 8, t. 16) sich ergab. Außerdem mögt' ich glauben, daß die Denare der Seitenländer in der Praxis kaum von Bedeutung gewesen sein kön-

nen, oder wir müsten sonst meinen, daß es Sechstel Denare gegeben habe, da z. B. zwischen Fli und Sinkfal der tremissis t. 3, a. 60 $\frac{5}{6}$ Denare betrug. Sodann nehme ich bei dem a. 72 gradezu an, ohne den t. 15 des Hauptgesetzes weiter zu berühren, daß das Wehrgeld eines Adlichen jetzt für ganz Frisland gleich hoch gestellt worden sei. Ich finde das sehr erklärlich. Denn theils wäre es ein Misverhältniß geblieben, wenn der Adel der Seitenländer fortwärend gegen seine Standesgenossen zwischen Fli und Laubach eine größere staatsrechtliche Bedeutung erhalten hätte, theils waren die Zeiten vorüber, die, vermuthlich in Folge früherer Kriege, wenn nicht in Folge einer uralten Stammesverschiedenheit, außerhalb des Mutterlandes oder an den gefährdeten Grenzen dem rüstigeren Adel jenen Vorzug verschafft haben musten. Endlich ist auch der Widerspruch unter den Zusätzen von Saxmund und Wlemar gar nicht so groß, wie es Anfangs den Schein hat. Unter den einzelnen Artikeln, welche bereits oben zusammengestellt worden sind, finden sich nämlich nur zwei, a. 59 = a. 47 und a. 64 = a. 11, deren Verschiedenheit nicht zu beseitigen ist. Hier scheint es mir das Einfachste anzunehmen, daß eine Erniedrigung der wlemarischen Bußen, denn die findet allein statt, oder ein Zurückgehen auf das Hauptgesetz in den sachsmundischen Judicia, bei denen ich nicht an die späteren Ergänzungen des frisischen Rechts durch beigefügte richterliche Urtheilssprüche erinnern will, eben so gut statt haben konnte, wie eine Ergänzung oder Aenderung des Hauptgesetzes durch die Additio selbst. In dieser Beziehung ist es zugleich sehr beachtenswerth, daß selbst Wlemar t. 5, wenn wirklich alle Sätze der Additio später entstanden sind, nicht die $3\frac{1}{2}$ Solidi in t. 3, a. 42, wie man erwarten sollte, sondern wiederum den dimidius solidus des Hauptgesetzes t. 22, a. 3 bei der Anwendung der Buße für Stockschläge auf das de caballo iactare zum Grunde gelegt hat. Als gewiß muß ich annehmen, daß Saxmunds Zusätze dem Inhalte nach vorausgesetzt, daß sie alle auf einmal erfolgten, wenigstens jünger sind, als dasjenige, was Wlemar voraufgehen ließ.

Von den persönlichen Verhältnissen der beiden Sapientes wissen wir nichts. Die Zeit aber, wann sie gelebt haben, läßt sich theils aus dem Verhältnisse, in welchem die Additio zum Hauptgesetze steht, theils aus einer sogleich anzuführenden Nachricht über die zu Karls des Großen Zeit geschehene Verbesserung der Volksrechte mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Freilich, Suffrid Petri, hat ganz anders gedacht. Er setzt [42]) Ulmar und Saxmund in die Zeit um 1264, weil, das sind seine Gründe, eine solche Gesetzgebung wie die lex Frisionum sich in jenem Jahrhunderte finde und weil die Sapientes Christen gewesen seien, ihre Namen beweisen ihm ihre ostfrisische Abstammung. Es ist aber gewiß ein großer Irrthum, die Entstehung des Gesetzbuchs in so späte Zeiten zu setzen. Die Fassung, das innere Wesen, die Aehnlichkeit desselben mit unseren ältesten einheimischen Rechtsquellen, die tres partes Frisiae, welche, bei der im J. 870 vorgenommenen Theilung Lothringens erwähnt, [43]) vermuthlich dieselben sind, welche schon die Lex unterscheidet, die bereits um 922 erfolgte Trennung des Landes in eine Frisia hereditaria und libera, und die längst vorhandene Eintheilung der letzteren in sieben Seelande, die schwerlich dem Gesetzbuche fremd geblieben sein würde, und mehr als das steht jener Ansicht entgegen. Es mag sein, daß Wlemar wirklich Ulmar geheißen, denn die Silbe ul kommt in der späteren frisischen Geschichte bei Eigen- und Ortsnamen oft vor, es mag sein, daß er Vul-mar (hoch berühmt) geheißen — wer kann entscheiden? — aber etwas sonderbar wäre es doch, wenn Saxmund einen sächsischen Präfekten [44]) bezeichnete und neben ihm nur Wlemars nackter Name stände. Ob Beide Franken gewesen, wie Konring meint, ist gleichfalls ungewiß. Es kommt überhaupt darauf an, wie man sich die Entscheidungsweise der Additio zu denken hat. In dieser Hinsicht vergleiche ich folgende zwei Stellen mit ein-

---

[42]) De scriptor. Frisiae. Decas 7, c. 10, p. 63.

[43]) Hincmar. Rem. Annal. ad a. 807. Pertz I., p. 488 sq.

[44]) Wiarda §. 19., S. 163.

ander. Die eine [45]) betrifft die zu Aachen im J. 802 gehaltene Synode und Reichsversammlung, in welcher es so heißt: — „et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum Christianum cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare ubicunque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum iudicassent —"; die zweite Stelle, [46]) aus den Kapitularien Karls des Großen, sagt, „primo in iudicio diligenter discernatur lex a Sapientibus populi composita." Hieraus dürfte sich mit einiger Wahrscheinlichkeit Folgendes ergeben. Die Additio als solche erhielt im J. 802 zu Aachen ihr Dasein und sollte zur Vervollständigung des bereits vorhandenen Hauptgesetzbuchs dienen. Wlemar und Saxmund erschienen in der Kaiserstadt als Gesetzgeber ihres frisischen Volks, mit dem Willen desselben bevollmächtigt, in dem früheren Rechte erfahren; sie waren die Wisalioed, die Withum der späteren Zeit und *nicht etwa* Räthe des Kaisers. Ist diese Ansicht die richtige oder überall nur zulässig, so ist es keineswegs weder ausgemacht noch wahrscheinlich, daß Wlemar, wie man gewöhnlich annimmt, [47]) der nämliche sei, auf dessen Namen neun dürftige Sätze im thüringischen Volksrechte stehen. Wie dem auch sei, ich mögte nicht sagen, „es giebt keinen Grund" an der Identität beider Wlemare zu zweifeln.

§. 2.

Inhalt und Fortdauer des Gesetzbuchs.

Es ist nicht meine Absicht das frisische Volksrecht einer umfänglichen Darstellung, wie belohnend sie auch sein müßte, zu unterziehen, sondern nur den wesentlichsten Inhalt dessel-

---

[45]) Annal. Lauresham. und Chron. Moissiac. ad a. 802. Pertz I., p. 38. 39. 306. 307,

[46]) Capitul. Carol. M. L. I., c. 60 ap. Georgisch p. 1298.

[47]) Siccama ad Addit. Sapient. Wiarda S. 163. Gaupp. p. XXII. Ders. das Thüring. Gesetz, S. 239. Zöpfl. S. 119.

ben, so weit er sich nicht schon aus dem Vorliegenden ergibt, anschaulich zu machen, und dessen besondere Eigenthümlichkeiten zu bezeichnen. Verbrechen und Bußen sind die Hauptgegenstände des Gesetzbuchs, fast nur in dieser Beziehung werden die verschiedenen Ständeverhältnisse bestimmt, das gerichtliche Verfahren berührt und selbst das Geringe, was über dingliche Rechte vorkommt, fällt zurück unter den Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung. Edle, Freie, Liten und Knechte gab es in Frisland, wie anderswo. Das Wehrgeld des Edlen betrug ursprünglich 80, das des Freien $53\frac{1}{3}$, das des Liten $26\frac{2}{3}$ Solidi, so daß also hier zwei Liten einem Freien und drei Liten oder anderthalb Freie einem Edlen im Werthe gleich standen. Es ist beachtenswerth, $\frac{2}{3}$ der Adelsbuße fielen an den Erben des Erschlagenen, $\frac{1}{3}$ kam an seine nächsten Verwandte, an die des Liten noch $\frac{1}{3}$ besonders, wärend sein Herr schon sein ganzes Wehrgeld empfing.[1]) Dadurch trat in der That der Lite, den z. B. das thüringische Gesetz gar nicht kennt, dem Freien näher als dieser dem Edlen, ja er durfte in ganz Frisland mit Eideshelfern sich reinigen und hatte wie Edle und Freie das Recht zur Fehde.[2]) Deshalb ist wahrscheinlich, daß die frisischen Liten die Nachkommen eines unabhängigen Volksstammes waren und daß ihre Servitut nur in einer dinglichen Unfreiheit bestand. Ward der Edle beschuldigt einen Edlen erschlagen zu haben, so konnte er sich durch einen Eid, den mit ihm eilf Standesgenossen ablegten, reinigen, sieben oder vier musten zu ihm stehen, wenn er beklagt war, einen Freien oder Liten getödtet zu haben. Der Freie schwur in gleichem Falle selb 18, 12 und 6, der Lite selb 36, 24 und 12, mithin galt dieser hier = $\frac{1}{3}$ Edlen = $\frac{1}{2}$ Freien.[3]) Davon verschieden waren aber die Verhältnisse früherhin zwischen Sinkfal und Fli, Weser und Laubach und zwar in der Art, daß dem Edlen daselbst ein doppeltes Freien-Wehrgeld von $106\frac{2}{3}$ Solidi

---

[1]) t. 1, a. 1. 3. 4. 7. 10.

[2]) t. 2, a. 5.

[3]) t. 1, a. 5—10.

zugestanden war und daß die Zahl der Konjuratoren stieg und fiel, je nachdem sich von seiner Seite oder gegen ihn eine Klage erhob. Auch wurde im Ostlande, wo überhaupt einige Abweichungen von dem Rechte des Mittel- und Westlandes galten,[4]) das Drittel, das an die Verwandten des Liten fiel, bloß von jenem Herrengelde abgezogen.[5]) Vermuthlich trat dann in der Folge durchgehends diese Aenderung ein: das Wehrgeld des Freien ward auf 160 Solidi, das des Edlen auf 320, das des Liten auf 80 gesteigert.[6]) Ueber die Verhältnisse des Servus kommt Manches vor. Außer daß er zwischen Laubach und Weser ein wirkliches Wehrgeld, 1 Pfund $4\frac{1}{2}$ Unzen, die Hälfte der Litenbuße, hatte, ward er im Uebrigen geschätzt wie andere Sachen. Es erinnert an den späteren Prozeß, wenn wir finden, daß der Herr nöthigenfalls den von ihm oder gerichtlich bestimmten Werth seines Servus eidlich in Anspruch nehmen konnte. Aber der Herr haftete auch unbedingt für ihn und muste selbst dann, wenn der Servus irgend einen Menschen erschlagen hatte, sich von dem Verdachte der Theilnahme reinigen und gleichwol, ist wirklich der Text hier richtig, das doppelte Sühngeld des Erschlagenen erlegen. Läugnete der Servus, so muste der Herr für ihn schwören. Gab er vor, sein Herr habe die That geheißen und läugnete dieser, so betrug z. B. die Zahl der nöthigen Konjuratoren, gehörten Beide, der Beschuldigte und der Erschlagene, zu dem Stande der Edlen, drei, selb sechs schwur jener, wenn er ein Freier war. Ein des Diebstahls überführter Sklave ward mit Schlägen gezüchtigt, wenn ihn nicht der Herr mit vier Solidi der Strafe überheben wollte; dieselbe Summe war allemal an den König zu erlegen, hatte der Servus bei einem Diebstahle Gewalt gebraucht. Hatte er oder ein Lite seinen Herrn getödtet, so endeten Beide ihr Leben unter der

---

[4]) t. 1, a. 12. 13. t. 4, a. 7. t. 7, a. 2. t. 8. t. 16. t. 17, a. 4. t. 18, a. 1. t. 21. Addit. t. 3, a. 68. t. 12.

[5]) t. 15, a. 3.

[6]) Epilog. vergl. mit Addit. t. 3, a. 72. 73. Anders Gaupp, das thüring. Gesetz, S. 162.

Folter. [7]) Auf Manches, wonach man bei diesen Ständeunterschieden fragen mögte, bleibt das Gesetzbuch die Antwort schuldig. Wir erfahren insbesondere nicht, ob der Adel allein durch Geburt entstand, ob der Freie in keinem Falle ein Nobilis werden durfte und man kann hier wie bei andern Lücken nur aus den übrigen Volksrechten zurückschließen. Der Lite konnte sich jedenfalls von seinem Herrn loskaufen oder ward mit der Freiheit beschenkt, ohne daß einer Form dabei gedacht wäre, umgekehrt trat auch der Freie wol, nach seinem Willen oder durch Noth gezwungen, in den Stand und Dienst des Liten und das Beweisverfahren wird umständlicher beschrieben, wenn für und gegen die Unfreiheit des Einzelnen sich Streit erhob. [8]) Die eheliche Verbindung unter den Frisen war so wenig unter allen standesverschiedenen Personen erlaubt, wie sonst Sache uneingeschränkter Willkür, und ein züchtiges Leben scheint man befördert zu haben. Hatte sich eine Freie, und auf jede Frau war ihrem Stande gemäß ein besonderes Wehrgeld gesetzt, mit einem Liten verheirathet, so blieb sie mit ihren Kindern nur frei, wenn sie durch einen Sechsereid bewies, sie habe, seit ihr sein Stand bekannt geworden, keine Gemeinschaft weiter mit ihm gehabt; konnte sie nicht schwören, so ging sie mit ihren Kindern in das Verhältniß (conditionem, al. compositionem mariti) des Liten hinüber. Wer eine freie Jungfrau ohne den Willen ihrer Eltern oder derer, die sonst Gewalt über sie hatten, zum Weibe nahm, zahlte 20 Solidi an den Vormund, 30, wenn es eine Edle, 10, wenn es eine Litin war und die letztere Summe fiel an den Herrn derselben. Dreimal 53⅓ Solidi und (wol) eben so viel als Fredum an den Fiskus musten erlegt werden, wenn ein Freier die Frau eines Standesgenossen zur Gattin nahm und diese ging außerdem an ihren ersten Mann zurück. Traten geschiedene Eheleute wieder zusammen, so musten Beide mit ihrem Wehrgelde büßen. Das-

[7]) t. 1, a. 11. 12. t. 4, a. 1. 3. t. 1, a. 13. 15—21. t. 3, a. 7. t. 9, a. 17. (cf. t. 18, a. 2) t. 19, a. 3.

[8]) t. 11, a. 1—3.

selbe galt, wenn ein edles oder freies Mädchen sich hatte verführen lassen; für die Verletzung einer jungfräulichen Magd — eine Bordmagad stand dreimal höher — empfing der Herr derselben 4 Solidi, 3 Solidi, wenn ein Zweiter mit ihr verkehrte, der Dritte zahlte 2, der Vierte 1, der Fünfte $\frac{1}{3}$ Solidus und diese Buße stand auf jeden weiteren Umgang mit ihr. Für die Entehrung einer geraubten edlen oder freien Jungfrau ward deren dreifaches Wehrgeld erlegt, an sie selbst, an den König, an den Vater oder Vormund. Auch die Litin erhielt in demselben Falle ihre Komposition und deren Herr noch außerdem 10 Solidi. Die unzüchtige Berührung eines Mädchens, je nachdem sie arg war oder geringer, ward mit einer größeren oder geringeren Buße gesühnt. [9]) Es scheint auch unter den Frisen der allgemeine Grundsatz geherrscht zu haben, daß man verantwortlich war für jede Verletzung, die ein Anderer mittelbar durch eine Sache erfuhr, zu welcher man in der nächsten juristischen Beziehung stand. Darum haftete man für jeden Schaden, der durch eigene z. B. zum Pfande gegebene oder fremde eigenmächtig als Pfand genommene Thiere, oder sonst durch Fahrlässigkeit, z. B. bei der Handhabung einer Waffe entstanden war. Das ging aber nicht so weit, daß, wer z. B. sein Pferd verlieh, für den vielleicht von dem Pferde erschlagenen Reiter das Wehrgeld hätte entrichten müssen. [10]) Ueber das Gerichtswesen, so weit es namentlich die Stellung des Richters, die Art und den Ort der öffentlich stattgefundenen Gemeindeversammlung, den Gang der Verhandlungen, den Ausspruch des Rechts betrifft, kommt nichts im Gesetzbuche vor; kaum daß es den iudex nennt, so und nicht anders. Dagegen findet sich über den Beweis einer That manches Besondere. Zunächst und gewöhnlich wurde der Beweis durch einen Eid geführt und, wie scheint, hing es in einzelnen Fällen von dem Beklagten ab eine gewisse Anzahl von Eideshelfern auf Seiten des Klä-

---

[9]) t. 6, a. 1. 2. t. 9, a. 11—13. Add. t. 3, a. 76—78. t. 9, a. 1—10. t. 13. t. 22, a. 88. 89.

[10]) Add. t. 3, a, 68. 69. t. 9. t. 11.

gers zu verlangen oder sonst sofort selbst mit seinen Konjuratoren auftreten zu dürfen. Es ist sehr auffallend, „wenn Jemand beim Diebstahle ertappt und von dem Andern der That beschuldigt läugnet, so sollen beide Theile allein schwören und Beide sich hierauf dem Ordale des siedenden Wassers unterziehen.“ [11]) Das ist gewiß, auch der Eid mit Eideshelfern genügte nicht allemal, sondern die letzte Entscheidung konnte oft nur durch ein Gottesurtheil herbeigeführt werden. Außer dem siedenden Wasser, kennt das Gesetzbuch in dieser Hinsicht noch das Loos und den Zweikampf und unterscheidet genau den Gebrauch, der hier in den drei frisischen Ländern herrschte. War ein Mensch in einem Volksgetümmel erschlagen und der Thäter unbekannt, so stand es dem zu, der die Komposition des Getödteten verfolgte, sieben Menschen, — genau wie im salischen Gesetze — der That zu beschuldigen. Von diesen konnte jeder mit einem Zwölfereide die Beschuldigung zurückweisen. Erst wenn das geschehen war, wurden sie zum Altar der Kirche geführt und zwei Stäbchen, in reine Wolle gewickelt, das eine mit einem Kreuze bezeichnet, auf den Altar oder auf die Reliquien gelegt. Dann zog der Priester oder ein unschuldiger Knabe, wärend man zu Gott um die Kundmachung der Wahrheit flehte, eins der Stäbchen hervor. Das mit dem Kreuze sprach für die Unschuld des Angeklagten. War aber das andere gezogen, so wurden sieben neue Stäbchen gemacht, jeder der Angeklagten versah es mit einem besonderen Zeichen, so daß er und die Umstehenden es wieder kannten, das frühere Verfahren ward hierauf wiederholt und wessen Loos zuletzt übrig blieb, der muste die Buße des Todschlags zahlen. Noch andere sieben durfte jedoch der Kläger der That beschuldigen, wenn zuerst das Kreuzstäbchen zum Vorscheine kam, allein in diesem Falle schwur jeder selbzwölf und damit war die Sache beendigt. Dies ganze Gesetz — und wer erinnert

---

[11]) t. 10. t. 11. t. 3, a. 8. In der Addit. t. 3, a. 49 beschwört auch drr Verwundete allein, daß er so und so viel Wunden durch einen Schlag erhalten habe. Der Andere nicht dagegen?

sich hier nicht der höchst ähnlichen von Tazitus beschriebenen germanischen Sitte? — galt zwischen Laubach und Fli. Zwischen Fli und Sinkfala herrschte ein etwas abweichender Gebrauch. Der Kläger schwur auf die Reliquien, nur die des Todschlags zu beschuldigen, die desselben wirklich verdächtig seien. Hatten die sieben Männer, über diese Zahl, die nur einmal genannt wird, ging es auch hier nicht hinaus, jeder mit eilf Eideshelfern ihre Unschuld beschworen, so schritt man nach dem Eide in der Reihe, wie Jeder denselben abgelegt hatte, zum Ordale des siedenden Wassers. Wer die Probe nicht bestand, zahlte die Buße des Todschlags und an den König zweimal sein Wehrgeld, jeder der Konjuratoren einmal. Der Hergang endlich zwischen Laubach und Weser ist bereits früher angedeutet worden. Hier konnte nur Einer der Missethat angeklagt werden. Dieser bot den Reinigungseid mit Konjuratoren an und der Kläger wiederholte seine Behauptung in öffentlicher Volksversammlung. Dann durfte der Beklagte, wenn er wirklich nicht schwören konnte, einen Zweiten der That selber beschuldigen, und das, wärend er ihn am Saume seines Kleides hielt, eidlich bekräftigen. Schwur aber dieser Zweite dagegen für seine Unschuld, so entschied zwischen Beiden der Zweikampf und wer sich für besiegt erklärte oder der Erbe des Gefallenen zahlte die Leudis des Todschlags.[12]) Das Gesetz gestattet jedoch in diesem Falle beiden Partheien noch eine merkwürdige Freiheit, nämlich den Kampf durch gemiethete Kämpfer auszumachen. Daß solche Kämpfen — und wir finden bei den Baiern sowol adliche als unfreie Personen unter ihnen — „verdorbene oder unglückliche Menschen, ohne Habe, Ehre und Achtung"[13]) gewesen, ist wol nicht zu behaupten, wenigstens ist der Grundsatz, daß sie kein Wehrgeld hatten,[14]) eben so natürlich als der, daß ein solches auch dem in der Schlacht Geblie-

---

[12]) t. 14, a. 1—6.

[13]) Luden, Th. 5. S. 70. Was S. 65 a. E. gesagt wird, ist ein großer Irrthum. Nicht 30 Solidi, sondern novies XXX., und auch das ist nur erst das Fredum.

[14]) t. 5, a. 1.

benen fehle. Allein ein Kampfesvertreter mogte selten gewählt werden, schon darum, weil der Miether den Tod desselben im Kampfe mit 60 Solidi an den König büßen muste. [15]) Uebrigens kennt das Gesetzbuch einen vierfachen Reinigungseid, auf welchen, wie in der Regel bei dem durch Konjuratoren, kein weiteres Verfahren erfolgte. Der Herr eines Servus nämlich schwur auf die Reliquien, wenn dieser eines beträchtlichen Diebstahls oder eines verursachten großen Schadens beschuldigt war, bei seinem (?) Kleide oder auf Geld (in vestimento vel pecunia), wenn die Anklage auf Geringeres ging, in manu proximi legte der Freie den Eid ab, wenn er den Vorwurf, seinem Standesgenossen die Straße versperrt zu haben, zurückweisen wollte. [16]) Alle die Forderungen, welche nach unseren Begriffen in das Gebiet des peinlichen Rechts gehören und von dem Frisen in Anspruch genommen wurden, hingen regelmäßig nur an seiner Person, so daß es weder öffentliche Strafen im neueren Sinne gab, noch der Staat, vielleicht mit sehr wenigen Ausnamen, als der unmittelbar Verletzte auftreten konnte. Darf man von den im Gesetzbuche hervorgehobenen Gegenständen schließen, so waren Diebstahl und Gewalt, durch Verrath bewirkte und gewöhnliche Tödtung, heimlicher Mord und Menschenverkauf, Brandstiftung, Verwundung und Unkeuschheit diejenigen Verbrechen, welche am häufigsten verübt wurden. Die Anwendung der Todesstrafe wird ausdrücklich nur ein einziges Mal bei dem früher erwähnten Falle genannt, aber sie mag auch sonst noch stattgefunden haben. Denn das Wehrgeld stieg, z. B. wenn ein Gesandter des Königs oder Herzogs erschlagen, ein heimlicher Mord verübt war, [17]) auf das Neunfache, also in späterer Zeit allein für den Freien auf 1440 Solidi und die Freda betrug wenigstens im Mittel- und Westlande noch außerdem 270; [18]) nun erfahren

---

[15]) t. 14, a. 7.
[16]) t. 3, a. 5. 6. t. 12, a. 1. 2. Addit. t. 4.
[17]) t. 17, a. 3. t. 20, a. 2.
[18]) t. 16 vergl. mit t. 17, a. 3.

wir theils nicht, was in dem Falle geschah, wenn der Schuldige das hohe Sühngeld zu erlegen unvermögend war, theils wird in einem Gesetze [19]) wirklich die Alternative gestellt, es sei das Leben oder die Buße verwirkt. Daß sich nichts an allgemeinen, leitenden Grundsätzen vorfindet, ist sehr erklärlich, auch abgesehen von dem Mangel an aller Doktrin, und es ist überhaupt nicht zu verkennen, daß selbst bei manchen vorhandenen Bestimmungen das ergänzende Organ rechtserfahrener Männer unentbehrlich sein muste. So ist des Kindermords ganz allgemein erwähnt und eine Unterscheidung des Falls wird doch sehr wahrscheinlich beobachtet worden sein; so heißt es weiter, der Vatermöder verliert sein natürliches Erbrecht und in dieser Weise ist das Gesetz unglaublich. [20]) Bloß den Satz, der Hehler sei so gut wie der Stehler, [21]) wüßte ich als solchen nachzuweisen, in dem keine ganz konkrete Natur läge. Die einzelnen Bußansätze und die Fälle, auf welche sie sich beziehen, bezeichnen die Sinnesweise des Volks überaus und belehren über manche herrschende Sitte. Ich will nur noch Folgendes hervorheben. Unter Edlen und Freien war es mit Bezug auf sie vollkommen gleich, ob der Eine den Andern seines Lebens oder durch Verkauf ausserhalb des Vaterlandes seiner Selbstständigkeit beraubte. [22]) Diese, für den Frisen die erste Bedingung seines ganzen Lebens, suchte man so sehr zu wahren, daß jeder Theil, jedes Glied des Körpers gesetzlich seine eigene Buße hatte, und was für eigenthümliche Vorstellungen mögen es gewesen sein, die hier zur Richtschnur dienten. Beiden Ohren gleich steht die Nase, aber um 5 Solidi fällt sie in der Folge, die mittlere Stirnrunzel steht im Werthe gleich den beiden andern, auf den Verlust des Daumens steht $\frac{1}{6}$ des ursprünglichen Adelsgeldes, nach ihm ist der Ringfinger der theuerste, dann der Zeigefinger, nach dessen Gliedern die Län-

---

19) Addit. t. 1, a. 3.
20) t. 5, a. 2. t. 19, a. 1. Eben so Add. t. 1, a. 1.
21) Add. t. 8.
22) t. 21.

gen der Wunden gemessen werden, der mittlere und kleine Finger sind ziemlich gleich geachtet.[23]) Die durch einen Schlag bewirkte Entstellung des Gesichts, wenn sie auf zwölf Schritte erkannt werden konnte, ist = der an einer Seite durchstochenen Nase, = einem zerschlagenen Kinnbacken, = einem Schlage auf den Kopf, der Hitze und Kälte dem Verwundeten unerträglich machte, = einem abgehauenen Ringfinger, = einem Haargriffe.[24]) Bei diesem letzteren Falle könnte man geneigt sein, mehr an eine Kränkung als an eine Verletzung zu denken, zumal da es hinsichtlich des Bußquantums einerlei war, ob Haare wirklich ausgerissen wurden oder nicht, allein das Gesetzbuch enthält keine Spur davon, daß auch für Beleidigungen als solche Genugthuung erforderlich gewesen wäre. Das rein materielle Prinzip, auf bloße Thatsachen, auf äußere Tüchtigkeit allein gerichtet, war überall das durchgreifende.[25]) Die schönsten Hunde, wenn sie zu nichts gebraucht wurden, konnte man deshalb für $\frac{1}{3}$ Solidus todt schlagen, wärend der Werth geschickter Hunde von 2 bis auf 4 und zwischen Weser und Laubach sogar von 4 bis auf 12 Solidi stieg.

Wie lange sich die unmittelbare Gültigkeit der Lex Frisionum behauptet hat, ist schwer zu bestimmen, da selbst in den nächsten Jahrhunderten nach Karl dem Großen weder irgend eine Urkunde, noch sonst eine Nachricht vorkommt, in welcher auf sie Bezug genommen würde. Jedoch ist es wahrscheinlich, daß das frisische Gesetz mit Allem, was sich in einer reichhaltigen Gewohnheit daran knüpfen mogte, viel länger fortgedauert habe, als die übrigen germanischen Volksrechte, wenn man etwa die der Angelsachsen, Langobarden und Westgothen ausnimmt, und es läßt sich das vermuthen aus der oben angedeuteten lange bestandenen Geschlossenheit des frisischen Staats so wie aus dem ganzen Charakter der

---

[23]) t. 22, a. 9. 10. Add. t. 3, a. 9. 10. t. 22, a. 11—13, 28. 29—32. Add. t. 2, a. 2—4. t. 3, a. 50.

[24]) Add. t. 3, a, 16 vergl. mit a. 14. 22. 39. 40. und anderen Gesetzen, wo 12 Solidi stets wiederkehren.

[25]) t. 1, a. 13. t. 4, a. 4—8.

späteren Gesetze. In diesen spiegelt sich aber nicht allein was früher gegolten hatte, unverkennbar ab, sondern sie schöpfen auch selbst noch aus jener alten Quelle. Es muß in dieser Hinsicht zunächst bemerkt werden, daß in den 17 Willküren und 24 Landrechten die Beweismittel durch Ordale, durch Wyth=, Deth= und Fia=Eide (letztere sicher eins mit denen in pecunia vel vestimento und ohne Eideshelfer), die Abkaufung aller Strafen mit Geld, das Meentheel oder der Antheil der Verwandten am Wehrgelde, die Komposition für den Beleidigten, das Fredum für den Staat, der Haus=Gerichts= und Kirchenfriede, die Verpflichtung des Herrn für den Servus zu schwören, die weibliche Kuratel und bloße Intestaterbfolge angetroffen werden. Es verdient ferner Beachtung, daß dasselbe Verhältniß zur Lex insbesondere auch bei dem partikulären s. g. altfrisischen Landrechte stattfindet und daß manche Stellen zwischen beiden Gesetzbüchern wörtlich übereinstimmen. Freilich, schon in den upstalbomischen Bestimmungen von 1313 erscheinen einzelne abweichende Grundsätze und der Einfluß, den die Kirche bereits gewonnen hatte, hat sich über das weltliche Recht hier mitverbreitet; ja es läßt sich vollkommen behaupten, daß wenigstens das ostfrisische Landrecht des Grafen Edzard I. von 1515 wesentlich verschieden ausgefallen sei, allein selbst für so späte Zeiten wäre die Behauptung doch nur unter gewissen Beschränkungen richtig. Grade dies neue Landrecht nämlich erklärt, die Gesetze der Vorfahren keineswegs vernichten zu wollen, sondern nur zu bessern und zu ändern und aus den kaiserlichen Rechten zu entnehmen, was dem Lande nützlich sein mögte. Und in der That hat es denn, außer den Wenden, den Ueberküren und den für das Privatrecht reichhaltigen emsiger Domen von 1312, die 17 Küren und 24 Landrechte wiederum mitaufgenommen, und wenn hier und da ihre Gestalt eine andere geworden ist, so erinnern dagegen doch diese beträchtlichen Stücke des Landrechts überall, insbesondere auch die zwischen Fürst und Ständen getroffenen Konkordaten von 1599, an jene früheste Zeit zurück. Es ist mithin nicht zu viel gesagt, daß die lex Frisionum, die

ebenfalls den Hintergrund des aus dem Asegabuche hervorgegangenen oldenburgischen Landrechts von 1616 bildet, eine mittelbare und theilweise Gültigkeit bis auf die spätesten Zeiten behauptet hat. Denn eben das alterthümliche dritte Buch des edzardischen Kodex verlor erst, so wie das zweite Buch durch die holländische Legislation von 1809, durch Einführung der preußischen Kriminalordnung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts seine Gesetzeskraft, wärend das Landrecht sonst im Verhältniße zu dem preußischen Landrechte als subsidiarisches Gesetz fortbestand und in dem endlich an Hannover gekommenen Frislande noch jetzt besteht.

II.

Die dänischen Geschichtsquellen.

Die dänischen Geschichtsquellen.

Wollt' ich viel sagen, was die Mehrsten wissen, warum Dänemark gekannt zu werden verdient, es würde wenig frommen. Dänemarks Geschichte, ich nenne nicht einmal die immer doch trübe Zeit der Cimbern und Teutonen, greift zu verschiedenen Malen in die deutsche tief ein, so, als Karl der Große und König Gottfried, Otto I. und Harald Blaatan regierten, als Waldemar III. kriegte mit der Hansa und Meklenburg. Unsere Sprache und unser Recht leiten uns eben so oft hinüber nach Dänemark und was hier Uebereinstimmung ist, steht als unbestreitbare Folge einer Urverwandtschaft da. Zudem ist die dänische Geschichte selbst, wie eine, reich an belehrenden Thatsachen; sie ist wichtig für England, Schweden und Frankreich, auch für noch andere Gegenden. Das erstere blieb ja bis auf Hardeknuts Tod ein dänisches Land, bei Schweden soll nur an die falkenberger Heide, die Zeiten Steen Stures und den Frieden von Stettin, Röskild und Lund erinnert werden, und Frankreich kennt die normännischen Herzöge von Rollo bis Wilhelm den Bastard. Eben dieserhalb sei es auch vorausbemerkt, daß die Geschichtsbücher der genannten vier Länder, die ich aber, so weit sie nur Dänemark angehen, nicht alle aufzählen mögte, gar oft zu Rathe gezogen werden müssen. Von den deutschen z. B. wären schon für den Zeitraum von etwa dreihundert Jahren

Ruotgers Leben des kölnischen Erzbischofs Bruno, Witechind von Korvei, die Annales Fuldenses und Bertiniani, Ditmar von Merseburg und Helmold zu nennen. Verkannt haben die Dänen diese fremde Beihülfe gewiß nie, — man weiß das allein an Schlegel in Sorö, der freilich kein Däne, sondern ein solcher Sachse war, daß ihm Sigurd der Schlangentödter als Wittekind erschien —, aber Pontoppidans Vestigia Danorum extra Daniam (Lips. 1740) machen doch einem Kanzler nicht eben viel Ehre. Auch was ich über eine ganz andere Quelle zu sagen wüßte, oder was überall hier darüber gesagt werden kann, scheint mir von geringem Belang zu sein. Die dänischen Münzen, vor Knud I. schwerlich vorhanden und zuerst den altenglischen so sehr ähnlich, vor dem J. 1500 in geschichtlicher Beziehung gar nicht bedeutend, haben wol nach dieser Zeit in Schaustücken und Denkpfennigen das Andenken an einzelne merkwürdige Begebenheiten erhalten, allein das ist auch Alles. Die Siegel und Wappen der Könige und des Volks kenne ich kaum aus Laverentzen's Museum (Havn. 1710). Indes ich meine auch, wer da etwa weiß, daß die drei gekrönten Löwen viel älter sind, als, der nordische Parisapfel, die drei Kronen im blauen Felde, der könnte zum weißen Bande — zum anderen bringt er es doch nicht — würdig genug sein. Freilich, Dänemark hat ferner seine Runensteine, und das wäre doch eine eben so wichtige, als alte und berühmte Geschichtsquelle des Landes. Denn, gleichwie die Notae bei Tazitus und in der Lex Frisionum auf Runen in Deutschland hindeuten und kattische Runen mit prophetischen Sprüchen noch unlängst bei Willinghausen gefunden wurden, so wird ja schon der eddische Sigurd Drivo in der Runenschrift unterrichtet und Harald Hildetans Denkverse, Runemo geheißen, die er auf einem Felsen in Blekingen vier und dreißig Ellen lang einhauen ließ, enthalten bereits um die Mitte des siebenten Jahrhunderts die Thaten seines unglücklichen Vaters. Leider ist nur dem Allen nicht so, wie Manche meinen. Man braucht es gar nicht zu wissen, wie Schweres hier auf Olaf Rudbek

lastet, wie keiner der nordischen Geschichtschreiber, den Grammatiker Saxo ausgenommen, sich auf Runen, als Quelle seiner Nachrichten, beruft, wie auch dieser sie gleichwol nur zweimal nennt, ein Denkmal weitweg am weißen Meere im Biarmerlande, von Ragnar Lodbrok errichtet, und als das andere eben jene blekinger Felsgegend, man braucht es ferner nicht zu wissen, daß die Zeichnungen und Erklärungen der Runensteine, welche Worm und Andere liefern, so oft sich widersprechen, daß grade die haraldischen Verse schon zu Waldemars I. Zeit bis auf das einzige Wort „Lund" nicht mehr zu entziffern waren und daß die berühmten Steine, welche zu Jelling in Jütland das Andenken Gorms des Alten und seiner gefeierten Thyra Danebod verkünden, Spuren der Unächtheit an sich tragen. Dagegen ist über den geschichtlichen Werth dieser Denkmäler insgesammt leicht entschieden, wenn man es festhält, daß sie, vielleicht größtentheils christliche Grabschriften, nicht viel mehr — man sehe nur Stephanius zu Saxo — als bloße Namen zeigen von meist ganz unbekannten Personen, höchstens mit einem Zusatze wie, „der floh nicht bei Upsal," und daß nie ein Merkmal vorkommt, woran man das wahre Alter der Runen erkennen könnte. Der berüchtigte „Herr Ulv af Ribe" hat freilich den Runenstein aus sehr bekannter Zeit. So hätten wir denn, außer den schriftlichen Urkunden, welchen mehr als allen übrigen ein geschichtlicher Werth zugesprochen wird, noch namentlich eine Quelle zu betrachten, die Sagen. Ich muß es aber nur gleich gestehen, daß mein Wissen gar nicht hinreicht, über eine so dunkle Sache das richtige Licht zu verbreiten. An sich sind dergleichen Erzählungen schon immer eine unsichere Stütze und es liegt sehr nahe zu argwöhnen, daß Thatsachen in ihnen entstellt, Zeiten verwechselt worden und so allmälig gar das Wahre dem Falschen gänzlich erlegen. So ist es denn geschehen, daß Leibnitz die Glaubwürdigkeit dieser Erzählungen verwarf, daß Otto Sperling neben Andern sie verfocht und daß wiederum P. E. Müller, auf dessen Sagabibliothek (Kopenh. 1817—20) und kritische Untersuchung der dänischen und norwegischen Sagen-

geschichte (Kopenh. 1823) insbesondere verwiesen werden muß, selbst die Ansichten von Männern, wie Schöning und Suhm waren, als ungründlich darthun konnte. Gewiß, schon diese schwankende Lage der Sache nimmt sehr gegen sie ein. Ich will nun nichts vom Krakumal, dem rührenden Ragnar Lodbrokslíede, sagen und der Niflunga-Saga, von manchem Stücke der Art ist es entschieden, wie zweideutig dadurch der Inhalt der gebundenen Erzählungen überhaupt geworden ist. Das Zuverlässigere von diesen, sagt man dagegen, findet sich jedoch in den Geschichtsbüchern Snorres Sturlesons und Saxos; aber, wie hat es Dahlmann, den ich in der Folge nicht oft genug nennen werde, klar und bündig bewiesen, daß selbst dem nicht so sei. Die Ynglinga-Saga nämlich, der erste Abschnitt der snorrischen Heims-kringla, gehört dem Skalden Thiodolff. Hier werden von Ingui-Frei an, dem Ahnherrn der Ynglinger von Upsal, dreißig Könige bis auf Harald Schönhaar, den Herrn des Sängers, nach Namen, Todesart und Grabstätten aufgeführt; Fiölnir ertrinkt in einem Methfaße, den Wisbur bringen seine eigenen Söhne um durch die Künste der Zauberin Huld; ähnliche Wunder folgen. Wer wird dergleichen glauben, was bürgt selbst für die Wahrheit dessen, was glaubwürdig wäre nach so langer Zeit? Zudem ist Vieles davon schwedisch, der ebenfalls benutzte genealogische Gesang des Eivind Skaldaspiller läßt sich schwer mit dem Voraufgehenden vereinen, und es stimmen die Namen der dänischen Könige nicht mit dem berühmten Langfedgatal, was an sich zwar wenig thäte, und die Begebenheiten und Zeitverhältnisse nicht mit dem, was Saxo meldet. Und wie steht dieser, um nur das Eine zu erwähnen, in seiner Erzählung von der berühmten Bravallaschlacht, in welcher Harald Hildetan — für Einige sogar der Gothe Alarich — dem Schweden Ring erlag, zum Sögubrot? Saxo rühmt sich hier, also bei Dingen, die vielleicht noch vor das achte Jahrhundert fallen, den Gesängen des Helden und Hauptkämpfers Stärkodder gefolgt zu sein. Die ungeheure Zahl der Erschlagenen mögte noch hingehen, aber wie viel weiteren Schmuckes und sogar Isländer und Joms-

burger als Mitstreiter und ein Frisländer Ubbo stirbt mit hundert vier und vierzig Pfeilschüßen in der Brust, wärend die andere Sage über dieselbe Schlacht, das so oft bald als uralt gepriesene bald für höchst jung erklärte Sögubrot ohne Odin und allen poetischen Anstrich ist und bei genauer Vergleichung wiederum beträchtliche Abweichungen gibt. Glauben kann man es und ich selbst bin nicht ohne Grund gar sehr geneigt dazu, es habe, wie von den altgermanischen Schlacht- und Heldengesängen kaum eine Kunde auf uns gekommen, ein günstigeres Geschick über den skandinavischen Skalden gewaltet, allein überaus bedenklich bleibt immer der einzige Umstand, daß ältere Geschichtschreiber als Saxo die isländische Sagengeschichte kennen und dennoch entweder nicht zugeben, daß sie über Harald Schönhaar hinausreiche, oder sie absichtlich übergehen. So wie es also mehr als den Schein hat, es seien die poetischen Erzählungen gar oft in viel jüngerer Zeit erst entstanden, so wie es uns an einem Maßstabe für sie gebricht, ein nicht viel anderes Verhältniß findet auch bei den ungebundenen Sagen statt. Die Zahl derselben ist weit größer und Torfäus theilt sie in seiner Series Regum in vier Ordnungen. Darnach haben die beiden ersten — zu den rein mystischen Sagen gehört die Edda — gar keinen geschichtlichen Werth, bei der dritten ist er höchst relativ und bei der vierten, die meist auch nur aus mündlichen Ueberlieferungen und in späteren Zeiten aufgezeichnete Werke umfaßt, ist er insoweit vorhanden, als sie ein gewisses alterthümliches Gepräge an sich trägt, mit anderen Berichten übereinstimmt oder die äußere Entstehung der einzelnen Saga sonst bekannt ist. Ich nenne nur die Hrolfs-Saga, Hervarar-Saga und die, welche mit Snorre stehen und fallen, sodann nur die Olof Trygvásons-Saga des Mönchs Oddur von 1160, die Landnama-Saga, Niala-Saga und Knytlinga-Saga. Auch aus diesen ergibt sich Manches, was das Recht und die Verfassung angeht und wenn sie auch wie jene bei Weitem mehr Norwegen als das übrige Dänemark und weniger politische Dinge angehen, auch die letztere erst aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts

herstammt, so bürgt doch ihr Inhalt und die Anlehnung an ältere Zeiten dem Geschichtsforscher für sie, als diensame Quelle. Gleichwol bleibt das außer Zweifel, daß die dänische Vorzeit wol bis zu Karl dem Großen und drüber in ihren Sagen und in den schriftlichen Nachrichten, die von dort wieder entlehnt haben, einer Sichtung bedarf, wie sie fast nirgend weiter nöthig sein dürfte, freilich, falls überall eine dänische Geschichte gelingen kann, die Jahrhunderte vor und nach der Zeit begreifen würde, als bei Ausländern der Name des Volks und Landes zum ersten Mal gehört wird. Endlich, die Rechtsquellen, ohne die heutzutage der Historiker nicht fertig werden kann, bin ich ganz übergangen. Sie sind aber von den Gesetzen der vier heidnischen Könige an, wenn diese auch Müller in einer eigenen Untersuchung über Snorres Quellen und Glaubwürdigkeit zum Theil sehr verdächtigt hat, bis herab auf den Kodex K. Christians V. von 1683, die Grundlage des heutigen dänischen Rechts, überaus reichhaltig. Man darf nur Kofoed Anchers und Kolderup-Rosenvinges Rechtsgeschichte zur Hand nehmen; diese letztere ist auch durch Homeyers Uebersetzung (*Berlin* 1825) für uns Deutsche zugänglicher geworden.

Aus dem, was ich bis hieher bemerkt habe, ergibt sich, daß als die glaubwürdigen oder doch als die viel zulässigeren dänischen Geschichtsquellen allein die schriftlichen Urkunden übrig bleiben, wie man sie auch sonst für gültig erklärt, wenn sie gewissen Forderungen genügen. Indes muß ich sogleich bemerken, daß Einiges unter den alten Berichten gefunden wird, das keineswegs zu ihnen gehören sollte, weil es ohne namhaften Verfasser und trotz den Mythen an sich höchst unsicher dasteht.

Wollt' ich zuvörderst nun alle Nachrichten zusammenstellen, welche bei den alten Griechen und Römern über Dänemark vorkommen, so dürft' ich meist nur das wiederholen, was Schöning[1]) geschrieben hat. Die ganze Sache lös't sich, genau er-

---

[1]) Skrifter som udi det kiöbenh. Selskab ꝛc. 1761 ff. Th. IX., S. 151 ff.

wogen, am Ende in einzelne Bruchstücke auf und man weiß kaum allemal, ob das Land disseits der Ostsee oder jenseits gemeint sei. Das gilt sowol von den Hyperboreern, [2]) einem Volke, das, im vierten und fünften Jahrhunderte nur noch von Stephanus von Byzanz und Hesychius erwähnt, sogar den ungeheuren Ruhm trägt, das Orakel zu Delphi gestiftet zu haben, es gilt sowol von ihnen, als von dem länger gebrauchten Namen Skandinaviens. Zu erkennen ist nicht, daß gar manche Nachrichten vom Nordlande vor und nach dem J. 330, der Zeit des Reisenden Pytheas, gesammelt worden waren und Einiges davon findet sich noch jetzt, freilich höchst zerstreuet, bei vielen Schriftstellern des Alterthums, nun aber ist dem anders und man muß es mindestens aufgeben, nach ihnen eine Urgeschichte Dänemarks zu liefern. Ueberhaupt, was wird Großes gewonnen, wenn wir wissen, daß drei Jahrhunderte vor Christus die Bewohner Skandinaviens Ackerbau und Bienenzucht kannten, [3]) wenn wir glauben, daß das berühmte Thule Tylemarken sei, wenn wir streiten, ob damals im Norden geordnete Staaten vorhanden gewesen, und das Sevo-Gebirge und das Promontorium der Cimbern und den Fluß Karambucis und die Inseln Latris und Baltia dort finden, wenn bei Plinius Ingäwonen und bei Prokop [4]) schon „Dänen jenseits der Warner" und noch Thuliten genannt werden, wenn wir endlich uns abmühen mit Agathodämons Charte? Man vergleiche nur hiemit alle die Stellen, welche für Norwegen und Dänemark jener Zeit gelten sollen [5]) und man wird finden, daß Alles vereinzelt dasteht und nur durch ein loses Band der Wahrscheinlichkeit zusammengefügt wird. Auch das, was nachmals an sicheren und reicheren Angaben über die Cimbern und Teutonen, die mannhaften Dänen, über ihre Freiheitsliebe und Abhärtung,

---

[2]) Herodot. IV., 32 u. a. Apoll. Rhod. I., 308. Plutarch. vit. Camill. Plin. h. n. IV., 26. VI., 14, 39 u. a. Pomp. Mela III., 5.

[3]) Pytheas über Thule b. Strabo L. IV., p. 309 edit. Casaub.

[4]) de bell. Goth. II., 261. ed. Grot.

[5]) z. B. bei Gebhardi Gesch. der Königreiche Dänemark u. Norwegen. Th. I., S. 35—42, 303—313.

ihren kühnen Sinn und ihre germanische Weise gewonnen wird, verwischt sich bald wieder. Wärend das allherrschende Rom nach furchtbaren Schlägen noch einmal siegte, sah es nur auf seine Wachposten und seinerseits mogte der Norden ruhen und sich erholen von seinen Wunden. Ob die Namen Daucionés, Sviones und Nerigon, die bei den Römern nach Christus vorkommen, Dänen, Schweden und Normänner als getrennte Völker bezeichnen, ist wiederum ungewiß, noch ungewisser, ob der berühmte Herthadienst [6]) — und wer kennt ihn nicht schon aus König Hroar? — gen Seelands Leire gehöre, oder nicht. Nach dieser Zeit ging eigentlich alle Kenntniß vom Norden unter und wenn man auch die frühere Vorstellung, daß mindestens das Festland Dänemarks ein Theil Germaniens sei, noch langehin festhielt, so mogte selbst das dazu beitragen, die allmälig geschehene Scheidung in Sprache und Sitte zu übersehen. Es ist kaum glaublich, wie dürftig und falsch im früheren Mittelalter die Art und Weise ist, sich den Norden Europas zu denken. Jordanes, [7]) Fredegar [8]) und Paulus Diakonus [9]) mögen es darthun. Der Erstere muß, um nur mit der äußeren Gestalt der „Insel Skanzia" fertig zu werden, die Geographie des Ptolemäus zu Hülfe rufen und was macht man mit seinen Troglodytenvölkern, Theusthes, Vagoth, Bergio, Hallin, Liothida? Fredegar setzt sein „Schatanavia" wirklich zwischen Donau und Ozean und von Paulus sehe man das Wunderliche selbst nach. Ich denke, es rechtfertigt sich allemal, es kam erst die Zeit, wo man Dänemark auswärts kennen zu lernen anfing, ich meine die Zeit, als der milde Segen des Christenthums auch dem Norden zu Theil ward.

Bevor ich jetzt zu den einheimischen Geschichtsbüchern und was ihnen gleich steht, den Uebergang mache, gebührt es sich, mindestens mit einigen Worten der Quellensamm-

---

[6]) Tacit. German. c. 40.

[7]) de reb. Getic. edit. Lindenbr. p. 82.

[8]) Chronic. c. 65.

[9]) de gestis Longobardor. L. I, c. 1—7.

lung [10]) zu gedenken, welche von zwei dänischen Gelehrten am Ende des vorigen Jahrhunderts veranstaltet worden ist. Nachdem bereits Wellejus, Worm und Longomontanus (es ist Lomborg, Tycho Brahes Schüler), auch Gramm densel-ben Plan gehegt und der jüngere Thomas Bartolin, beson-ders Arnas Magnäus, durch dessen unermüdlichen Eifer so manches Denkmal erhalten wurde, bedeutende Sammlungen gemacht hatten, gedieh endlich die Sache durch K. Friedrich V. Auf sein Geheiß unternahm es Langebek die Aufgabe zu lösen. In den Jahren 1753 und 1754 besuchte er dieser-halb auch Stockholm, Upsala und Lund. Kaum aber waren die drei ersten Theile der Sammlung rasch auf einander er-schienen, als den eben so freisinnigen als christlich-frommen Mann der Tod ereilte. Der verdienstvolle Suhm brachte das Werk zu Ende. Wenn nun auch zu bedauern ist, daß der große Brand, der Kopenhagen im J. 1728 traf, viele geschichtliche Denkmäler zerstört hat, — vierzig an der Zahl werden allein angegeben, die, nur dem Namen nach bekannt, vielleicht für immer verloren sind — so ist doch durch diese Sammlung manch wichtiges Stück erst bekannt und eine rich-tigere Geschichte überall erreichbarer geworden. Von Hvit-felds Quellen — von ihnen späterhin — die zum Theil vor jenem Brande noch vorhanden waren, sind hier die mehrsten geliefert worden, mit Ausname bloßer Urkunden. Nur mögte man wünschen, daß die Geschichtswerke selbst, die das sechs-zehnte Jahrhundert noch mitumfassen, von denen aber Adam von Bremen, Are, Saxo und Snorre fehlen, ihrem Alter nach auf einander folgten. Außer manchen Anmerkungen und Vergleichungen, die den Gebrauch des Werks erleichtern, hat Langebek insbesondere durch seine anscharianische Chro-nologie [11]) und seine aus fränkischen und englischen Jahr-büchern zusammengestellten Annalen [12]) von 866 bis zu Ende

---

[10]) Scriptor. rer. Danic. medii aevi. Hafn. 1772—92. VII. Tom. fol.

[11]) Scriptor. T. I., nr. 31.

[12]) ib. T. V., nr. 128.

des Jahrhunderts den dänischen Geschichtsforschern viel Fleiß und Mühe erspart.

Ich muß es sagen, es überkommt uns aber gleich von vorne herein gewiß kein erfreulicher Gedanke, daß an die Spitze aller Quellen das altnorwegische oder isländische Langfedgatal[13]) gestellt wird. Betrachten wir dasselbe näher. Das Langfedgatal, sprachlich maiorum series, enthält eine Reihefolge von Königen, wenn sie es wirklich waren, in drei Abschnitten, von Noah bis auf den ersten Odin, der, wie es heißt, vor den Römern aus dem Türkenlande gen Norden floh, dann von Odin bis Hordaknut oder[14]) Gorm den Alten und daneben endlich wiederum von Odin die schwedischen Könige hindurch bis auf Harald Harfagr (Schönhaar). Die Urkunde geht also etwa bis 850 n. C. In der That, wenn irgendwo ist hier Schwierigkeit. Zunächst fragt sich, wann ist das Langfedgatal aufgezeichnet, wie alt die Urkunde? Man könnte es glauben, sie reiche weit über das J. 1313, von woher erst Langebeks Handschrift stammt, aber ein Grund dazu fehlt und selbst wenn man behauptet, um wenigstens das Dasein der Series zweihundert Jahre früher zu beweisen, schon Are der Weise habe es in seinem Isländerbuche um 1120 gekannt und benutzt, so ist schwerlich auch dem so. In Ares kleiner Schrift, von der in der Folge noch die Rede sein wird, finden sich nämlich zwei Stellen, auf die allein etwas ankommen kann, die eine am Schluße des kurzen Prologs, die andere in dem zweiten Anhange. Dort werden nur Olaf der Waldlichter (Tretelgia), Halfdan Weißfuß (Hvitbein), Eistein der Sumser, Halfdan der Freigebige aber Kostkarge und Godrod der Jagdkönig als Ahnherrn Harald Harfagrs genannt, und das kann begreiflich nicht im mindesten einen Anklang an das Langfedgatal enthalten. Die letztere Stelle, der ganze zweite Anhang zu Are, enthält 36 nackte Namen, als Vorfahren der Inglinger und der Breidfirdinger, bis auf Thor-

---

[13]) T. I., nr. 1.

[14]) Nach Verelius Hervarar-Saga p. 40.

gil, den Vater des Geschichtschreibers selbst, mit dem Schluße, „und ich heiße Are.“ Nun aber steht schon etliche zwanzig Zeilen vor diesen Inglingern die ausdrückliche Bemerkung, „hier schließt das Buch,“ ferner fehlen die zwei Könige, die vorher zwischen Hvitbein und Godrod genannt waren, gänzlich und sodann widerspricht der ganze zweite Anhang Ares Weise überaus, er, der sich nur bemüht haben soll, so meint es Dahlmann,[15]) eine wahrhafte Geschichte ohne Benutzung von Sagen und Geschlechtstafeln zu liefern. Ist es mithin wahrscheinlich, daß eben jene letztere Stelle einen andern Verfasser hat, als Are, so ist es natürlich eben so wahrscheinlich, daß dieser das Langfedgatal nicht kannte. Wie dem auch sei, allemal hat er jenes Langfedgatal nicht gehabt; man darf nur vergleichen. Ares 36 Fürsten, einen „Türkenkönig Yngui“ obenan, nicht Odin, der hier überall verschwunden ist, sollten doch die Sache entscheiden. Und eben so steht es mit dem Langfedgatal des späteren Snorre Sturleson; es ist nicht ein und dasselbe mit unserer Urkunde.[16]) Mag man nun dennoch im Ernste meinen, es sei, wenn auch die äußere Geschichte von derlei Tafeln im Argen liege, an sich gar nicht unglaublich, daß von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Vater auf Sohn, auf dem Wege der Tradition Begebenheiten fortgepflanzt worden, so ist mit diesem Glauben hier so wenig wie sonst zu rechten. Ja, man kann so operiren, und hat es auch gethan, noch ganz andere Genealogien, von denen namentlich eine altangelsächsische Aelfreds Geschlecht ebenfalls bis Odin hinaufführe, stimmten überhaupt nicht so weder unter sich noch mit dem Langfedgatal überein, daß die eine aus der andern entlehnt haben müsse, aber eben in dieser Abweichung liege ein innerer Grund, dergleichen Ueberlieferungen im Ganzen für wahr zu halten. Helfe dem Langfedgatal wer es vermag. Es stimmt nicht mit Saxo und

---

[15]) Einleitung in die Kritik der Gesch. von Alt-Dänemark, in s. Forschungen, Th. I., S. 347.

[16]) Dahlmann, S. 356, 387, 390.

Snorre und anderen Tabellen, so daß wir nicht wissen, welches Langfedgatal das richtigere ist, es ist sicher zum Theil angelsächsisch,[17]) auch kennt schon Beda, lange bevor Islands Name bekannt war, den Hengist und Horsa als Ur-Urenkel Wodans, es weis't selbst in den Worten, Voden, quem nos Odenum vocamus, auf ein fremdes Register hin, es ist, genau genommen, gar keine Königsfolge oder läßt es wenigstens unentschieden, ob es eine solche sei, endlich, es kennt nicht einmal die Könige, die um Karls des Großen Zeit in auswärtigen Nachrichten, ja selbst in vielleicht wenig späteren isländischen Geschichtsbruchstücken[18]) genannt werden. Ich will nicht mehr hierüber sagen, auch nichts darüber, wie willkürlich man nur dasjenige vom Langfedgatal als ächt und brauchbar in Anspruch genommen, was zweckdienlich sein mogte, ich will das Aeußerste thun und das gelten lassen, was sich als Uebereinstimmung aller solcher Verzeichnisse ergibt, was würde folgen? Allemal nicht mehr, als das, daß Dänemarks Geschichte an der Spitze eine Urkunde trüge mit einer stattlichen Reihe ohne Zweifel von Helden und Herren, von denen grade das Allerunbedeutendste auf uns gekommen wäre. Freilich, man nehme daneben eine reine Descendenz, denke sich die Herren als wahre Monarchen und man hat mit Torfäus[19]) den wichtigen staatsrechtlichen Satz, daß Dänemark seit uralter Zeit ein Erbreich gewesen. Was Alles durch Geschichte zu beweisen steht; hat doch selbst das noch unglaublichere Japhetsmonument von Gothland Glauben gefunden! An das Langfedgatal schließen sich aber noch mehrere andere Genealogien, die gleichfalls nichts weiter sind als das und den Handschriften nach nicht älter. Die eine geht von Ragnar Lodbrok bis auf die Könige Hakin von Norwegen, Erich Menved von Dänemark und Birger von Schweden, zwei andere, von denen die eine schon etliche geschichtliche Data einflicht, gehen von K. Dan an bis Wal-

---

[17]) Dahlmann, S. 358, 359, 390.

[18]) Langeb. T. II., p. 26.

[19]) Series Regum p. 248.

demar II., wieder zwei andere ebenfalls bis in's dreizehnte Jahrhundert auf Erich Glipping und Christof I. und die eine hat bei diesen beiden Königen manch Einzelnes, noch zwei andere, etwa aus dem J. 1320, sind mit Runen geschrieben und die eine nennt von Dan an sogar mehrere Königinnen. Alle diese Genealogien stimmen durchaus nicht überein, weder in der Zahl und Ordnung, noch in den Namen der Könige. Ein Odin z. B. wird nirgends mehr genannt, wol aber schon Götrik aus Karls des Großen Zeit. Es mag genügen, die Tabellen genannt zu haben; auf einen geschichtlichen Werth haben sie so wenig Anspruch wie das Langfedgatal. Wenn sie auch hier und da aus älteren Nachrichten entlehnt haben, es wäre möglich, so ist doch nicht zu verkennen, daß bei manchen von ihnen bald Adam von Bremen, bald die Erichschronik zum Grunde liegt. Zudem kommen die seltsamsten Verwechselungen vor. So fällt nach der letzteren Runen-Genealogie Hrolf Krak, der von Oelenschläger besungene, Jahrhunderte vor Christus und vor König Dan und dieser macht sogar Teutonien tributbar. Ob Hamsfort in seiner neuen Regum Danorum series [20]) von 1585 wirklich die nöthige Unbefangenheit und richtigen Blick besaß, als er den K. Dan kaum berührte und sofort auf Götrik überging, will ich nicht entscheiden; er hätte sich vor Allen weit über seine Zeit und eine viel spätere erhoben. Aber das mögte sich gar wol behaupten lassen, daß es voreilig ist mit Stephanius Saxos Geschichte, wie unglaubwürdig sie gutentheils auch sei, nach jenen Urkunden zu bessern und daß Schöning, Torfäus und noch Andere in ihren Versuchen zu berechnen und auszugleichen einer endlosen Verwirrung Raum gaben, statt für Altdänemark ein leeres Blatt zu lassen, auf daß es kein Palimpsest werde, durchschrieben wie keiner.

Keine einzige dänische Geschichtsquelle reicht mit Sicherheit über die Zeit hinaus, mit der das Langfedgatal aufhört.

---

[20]) Langeb. I., p. 35—42.

Erst Remberts Leben des heiligen Anschar[21]) — Beide waren Erzbischöfe von Hamburg — ist zuverlässig; auch Adam von Bremen[22]) könnte die Aechtheit bezeugen. In dieser Biographie, die es wol verdient hat, daß Holländer, Deutsche, Franzosen und Schweden sie um die Wette herausgaben, findet sich gar Manches für das neunte Jahrhundert (bis 865), was den gesammten Norden angeht und nicht weiter gefunden wird. Leider ist das Diarium, in welchem Anschar selbst von der durch ihn geschehenen Verbreitung des Christenthums Rechenschaft gab, für uns verloren, es müßte denn in Rom noch wieder aufgefunden werden, wohin es, wie wir aus den korveischen Annalen[23]) wissen, von einem Abte Tymo von Korvei um das J. 1261 geschickt wurde. Wie Langebek mit Grund vermuthet, hat Adam von Bremen dies Diarium gekannt und benutzt; zweifelhafter ist's, ob dasselbe von Rembert gesagt werden kann, obwol er ein Schüler und Freund Anschars gewesen ist. Bedauerlich gibt Rembert hier und da nur Andeutungen; es scheint, daß er dabei allgemein Bekanntes vorausgesetzt habe. Ueberdies kann er aus Adam und Nigellus in mehr als einem Punkte ergänzt werden. Die metrische Biographie Anschars in 108 Kapiteln von einem korveischen Mönche Gualdo,[24]) einem Zeitgenossen Adams, ist nur eine Paraphrase von Remberts Schrift. Viele Beachtung verdienen eben so wenig die sieben Legenden[25]) vom heiligen Anschar. Neues erfährt man kaum aus ihnen; auch ist die letzte in plattdeutscher Sprache sehr jung. Was weiterhin über die Erzählung des Ermoldus Nigellus von der Taufe K. Haralds (Klak) im J. 826 und über die Gesandtschaft des Abts Helfin nach Dänemark[26]) gesagt werden könnte, dürfte jedenfalls Beidem keinen großen geschicht-

---

21) T. I., p. 427 — 495.
22) hist. eccl. I., 31.
23) Leibn. scriptor. Brunsvic. T. II., p. 310,
24) Langeb. T. I., p. 562 — 621.
25) ib. I., p. 622 — 642.
26) T. I., p. 399 — 424. T. III., p. 253 — 57.

lichen Werth verschaffen. Nigellus, gemeint ist hier das vierte Buch seiner Elegie, aus Aniane gebürtig, ein durchaus geschichtlicher Dichter, war vielleicht Augenzeuge, wenigstens Zeitgenosse jener Handlung. Er ist von den Schriftstellern des neunten Jahrhunderts nach Eginhart der erste, der die dänische Geschichte erwähnt. Einiges Neue erfahren wir aus ihm z. B. über den (ersten) Apostel der Dänen, den Erzbischof Ebbo von Rheims. Helsins Gesandtschaft findet sich unter rein kirchlichen Schriften, so genannten Lectionen, und fällt in das J. 1067. In wieweit er in seinen Nachrichten von den damaligen feindlichen Verhältnissen zwischen Swend Estritson und Wilhelm I., dem Eroberer, selbstständig ist, würde sich aus einer Vergleichung mit ihm und den zum Theil umständlichen altenglischen Chroniken ergeben. Viel wichtiger als das bisher Genannte ist aber Adam von Bremen de situ Daniae in seiner oft herausgegebenen [27]) Kirchengeschichte. Er umfaßt die Zeit von 755—1076 und kann wie die Vorigen insoferne allerdings zu den einheimischen Geschichtschreibern Dänemarks gezählt werden, als er ein „kirchlicher Landsmann" desselben war und seine Nachrichten sowol aus den Archiven seiner Kirche als auch anderer dänischer Stifter, besonders aber vom achten Jahrhunderte an aus dem Munde des dänischen Königs Swend Estritson (oder Ulfsen, nach seinem Vater), dem Schwestersohne Knuds des Großen, geschöpft hat. Er sagt das oft selbst und seine Worte, ab aliis scriptis mutuavimus, lassen überhaupt vielleicht auf Hülfsmittel schließen, die bedeutender gewesen sein mögen, als man glaubt. Die Benennung einer Kirchengeschichte darf keinen Anstoß erregen, weil damals die Kirche mit dem übrigen weltlichen Staatssystem viel inniger verbunden war, als wir es nunmehr seit Jahrhunderten kennen. Adam von Bremen, wenn auch hier und da in einer irrigen Vorstellung befangen, liefert uns gleich-

---

[27]) z. B. edit. Lindenbrog. 1595. 4. ed. Mader. 1670. 4. ed. Stephanius in s. tractat. varii de regno Daniae et Norveg. 1629. 12. p. 1—42.

wol über den ganzen germanischen Norden die wichtigsten Nachrichten; er hat insbesondere die durch Anschar geschehene Bekehrung zum Christenthume am vollständigsten mitgetheilt. Inzwischen ist nicht seine Glaubhaftigkeit, z. B. in der merkwürdigen Angabe, daß K. Harald dem deutschen Kaiser Otto dem Großen unterwürfig geworden, in Zweifel gezogen. Am ungegründetsten gewiß gegen Saxos Auktorität, wärend in anderer Beziehung die Kritik über ihn noch mehr wird zu leisten haben, als Otto Sperling gethan hat. Gradezu falsche Auslegungen sind auch wol vorgekommen; so ist z. B. aus II., 18. 19 die irrige Meinung entstanden, daß Harald den Bremern Gesetze gegeben habe. Ob eben dieser Zeit, oder vielleicht erst einer viel späteren die einzelnen isländischen Fragmente angehören, die über den Anfang des eilften Jahrhunderts nicht hinausgehen, mag auf sich beruhen. Ganz ohne Bedeutung wäre die Sache nicht, da nämlich Langebek bei dem einen Fragment [28]) über Harald Blauzahn und Swend mit dem getheilten Barte (Tveskjaeg), Vater und Sohn, bemerkt hat, der unbekannte Verfasser diene dazu, in Einzelnheiten Adam von Bremen zu ergänzen. Es thut nun zwar nichts, daß gleich der Anfang, „Sva segir i Hamborgar istoria,“ ohne Zweifel auf diesen Geistlichen als die Quelle hinweis't und daß noch andere Stellen des Bruchstücks sich ganz auf eben ihn zurückführen lassen — dasselbe gilt überall von noch andern ähnlichen Urkunden [29]) — aber wodurch soll die Zuverlässigkeit der Quelle dargethan werden? Die alte Zeit selbst, auf welche das Bruchstück allein sich beschränkt, kann natürlich nicht in Betracht kommen; Harald starb im J. 980, Swend 1014, Adam vielleicht über 90 Jahre später, der Unbekannte erst nach diesem. Dieselbe Bewandtniß hat es denn auch mit anderen Stücken der Art. Ich will nur noch das Fragment nennen, das von Ivar Vidfadme bis auf Harald Blauzahn geht. [30])

---

[28]) Langeb. II., 146—153, ähnlich II., 26—37.

[29]) Vergl. Langeb. II., 151, not. g.

[30]) T. II., 266—286.

Man kann es nachsagen, das Stück sei ganz geschichtlich gehalten, von antiker Farbe, durchgehends nicht ohne Stützpunkte auf andere Nachrichten, z. B. auf Saxo, und darum könne es wol, — ich meine, Langebek sagt das — ein Ueberrest des Sögubrots sein. Allein Ivar, angeblich der Großvater Harald Hyldetans, fiele jedenfalls doch lange vor die Bravallaschlacht, so wie er es eben ist, der sein Dasein, seinen Ruhm und seine sogar über Rußland, England und Sachsen sich erstreckende Herrschaft ausschließlich den Isländern verdankt, er, den dänische Chroniken gar nicht kennen und von den schwedischen nur einige, aber wiederum nicht als großen Regenten. Zudem lehnt sich das Bruchstück an jene Traditionen und theilt die Zweifel, die gegen diese da sind; an Saxo hätte er vollends einen unsicheren Halt, auch käme es noch auf dasjenige an, was eine Vergleichung mit Snorre und der Hervarar-Saga für Ivar Latipassus ergebe, und für das Weitere mit anderen Quellen. Das Für und Wider des ganzen altisländischen Materials mag die Veranlassung geben, die ältesten namhaften Geschichtschreiber der Insel selbst zu berühren, um so mehr als es ohnehin zur Sache gehört.

Obenan steht hier Are der Weise (Frode),[31]) ein jüngerer Zeitgenosse Adams, geboren um das J. 1068. Er soll Mehreres geschrieben haben; mit Gewißheit ist nur das bereits genannte kleine Isländerbuch[32]) von ihm, ein Auszug aus einem leider verlorenen größeren Werke, das wir jedoch in den von Snorre und Andern mitgetheilten Auszügen kennen. Enthält die Schrift manche schätzenswerthe Nachricht, insbesondere über die Begründung der Staatsverfassung und der Gerichte und wie der Gesetzesmann, Thorgeir, die

---

[31]) Torfaeus histor. Norveg. (Prolegom. p. 4. 5) Sibbern biblioth. hist. Dan. Norveg. Hambg. 1716. p. 74. 75. Dahlmann S. 345—356. Die Schrift von Werlauf, de Ario multiscio. Hafn. 1808 soll sehr schätzbar sein.

[32]) Islendinga-bok. ed. Torlac. Scalholt 1688. Bussaeus 1733. Deutsch bei Dahlmann, S. 460—488.

Eintracht des Freistaats, denn Heiden und Christen traten hart aneinander, weise zu erhalten wußte, so kann sie uns zugleich einen belehrenden Wink geben, für wie trüglich die frühere Geschichte des Volks von dem gebildeten Theile desselben gehalten werden mogte. Wenn schon oben gesagt wurde, daß Are die Geschlechtstafeln und die Geschichten von Königen ausgelassen habe, wenn er das auch selbst angibt und hinzusetzt, es sei in dieser Schrift besser gethan als in der ersteren, so könnte man indes dabei immer noch glauben, Are habe es hier nur für zweckmäßig gehalten, aus jenen (vielleicht bloß ungeschriebenen) Urkunden nicht zu entlehnen. Auch läßt er diese, die doch zu seiner Zeit vorhanden waren, in ihrer Glaubwürdigkeit ganz unangerührt und es mogte überall der Fall sein, daß er für die Gegenstände seiner Schrift, die sich nur auf sein Vaterland allein beschränkt, Bevölkerung und Ansiedelung Islands, Einsetzung des Althing, Jahresrechnung, ausländische Bischöfe, nicht das Geringste in ihnen vorfand. Darum bedurfte es anderer Quellen, die auch ohnehin gefragt zu werden verdienten, und Are berichtet auf diese Weise, was ihm sein Oheim Thorkel, sein Pflegevater Hall, sein Freund Teit, Bischof Isleifs Sohn, und andere kluge Männer erzählten. Dies erwogen, mögt' ich mit Dahlmann wegen der arischen Schrift allein nicht schon annehmen, daß es mit Runen, Sagen und Liedern der Zeit nichts gewesen sei. Auch scheint mir ein anderes Bedenken sich leicht zu lösen. [33]) Allein viel bedenklicher wird unläugbar der altisländische Stoff nach der Versicherung eines kaum fünfzig Jahre späteren Geschichtschreibers und diesen neben Are gehalten darf man allerdings glauben, daß für die Erweiterung jenes genealogischen Bruchstücks am Schluße des Vorworts so wenig wie für die bereits mehr als zwei volle Jahrhunderte umfassende Geschichte der Insel irgend eine weitere oder sichere Quelle zur Benutzung vorhanden gewesen sei. Ge-

[33]) Ich meine Dahlmann, S. 346. vergl. mit Are Kap. I. Aber das verstehe ich nicht, daß Are im Prolog Godrod und nachher Halfdan den Schwarzen Harald Schönhaars Vater nennt.

wöhnlich pflegen noch vor Are zwei andere Isländer als Geschichtschreiber genannt zu werden,[34]) Isleif, Bischof von Skalholt († 1080) und der bekanntere Sämund († 1113), der Sammler der Edda und noch bedeutenderer Stücke. Isleif, so wie sein Sohn Gizor, soll isländische Annalen und eine norwegische Geschichte geschrieben haben, imgleichen über die Zeit Harald Harfagrs und dessen Nachkommenschaft, Sämund eine Geschichte der norwegischen Könige. Von Isleif ist nichts mehr vorhanden, wenn er wirklich geschrieben hat, und die Vermuthung des Torfäus, welche Mallet wiederholt, daß Are Isleifs Kollektaneen benutzt habe, würde mindestens gar nicht auf eine besondere Anerkennung dieser Werke von Seiten jenes einfachen Erzählers hinführen. Zudem nennt Snorre eben diesen den ersten Geschichtschreiber freilich der nordischen Sprache, also auch nicht den Sämund, den älteren Zeitgenossen Ares. Ließe es sich nun denken, es sei das Isländerbuch früher zu Stande gebracht worden, als Sämund Hand an's Werk gelegt habe, um es erklärlich zu finden, wie Are die Vorarbeit eines Mannes, den er selbst als einen seiner gelehrten Richter nennt, nicht kenne, so ist doch Snorres Schweigen allemal höchst befremdend. Gleichwol bleibt es wahrscheinlich, daß eine norwegische Geschichte von Sämund vorhanden gewesen, wie fälschlich auch Anderes, z. B. die viel jüngeren Odda-Annalen, auf seinen Namen gesetzt worden ist. Sowol ein sogenannter isländischer Dichter nämlich, der s. g. Enkomiast des John Loptson, der eben diesem, dem Enkel Sämunds, seine Verse zueignete, als auch der erwähnte Mönch Oddur vor Snorre beziehen sich Beide auf das bezweifelte Buch und der Erstere sagt sogar ausdrücklich, er sei von Harald Schönhaar bis auf Magnus den guten Sämunden gefolgt.[35]) Gehen wir nun hiemit zu den angeblich so alten isländischen Geschichtsdenkmälern zurück, so scheint es abermals, daß auch der so kundige und erfahrene Nebenmann Ares über die

---

[34]) Sibbern p. 70—74.
[35]) Dahlmann, S. 373.

Mitte des neunten Jahrhunderts gar nicht hinauszugehen wagte oder es nicht vermogte. Aber noch mehr. Der drontheimer Mönch Theodorich, fünfzig Jahre nach Are, wie wir aus seiner Zueignung an den Erzbischof Augustin sehen, auch wird noch Hugo de S. Victore († 1140) von ihm zitirt, schrieb lateinisch in 32 Kapiteln eine „Geschichte vom Alterthume der norwegischen Könige.“ [36]) Der freimüthige Mann zeigt eine für jene Zeiten überaus umfängliche Belesenheit, er nennt von Plato an bis herab auf Siegbert von Gemblours eine ganze Schriftstellerreihe, was wichtiger ist, er hatte gar manche Notizen, die seinen Gegenstand betrafen, gesammelt, aber das Allerbedeutendste, obgleich er die alten Lieder der Isländer (Islendingi) kannte und durchforschte, so geht doch auch er nicht über Harald Schönhaars Zeiten hinaus, sondern bekennt aufrichtig, das Andenken an die Kriegshelden, deren es sicher vor jenem Könige gegeben habe, scriptorum inopia delevit, auch wisse Jeder, daß es eine zuverlässige Königsfolge vor Harald nicht gebe. Schriftliche Quellen hatte Theodorich überall keine oder unbedeutende vor sich; dafür spricht seine mehrmalige Wiederholung, audita tantum conscripsimus, relatione haec annotavimus, und hieraus sind denn seine Verstöße [37]) gegen die dänische Geschichte auch sehr erklärlich. So stand es also mit den isländischen Quellen noch um das J. 1160.

Es wird aber nöthig sein, noch einmal auf das eilfte Jahrhundert zurückzukommen, um dasjenige nachzuholen, was sich außer Adam von Bremen für die Zeit geltend gemacht hat. Groß ist die Ausbeute nicht; Allem ist die Idee fremd, das Leben des Volks und den Gang der Staatsbegebenheiten zusammenhängend darzustellen, sei's nur zu erzählen; an Einzelnen, um die sich der Nimbus der Kirche schlang, hängt fast das Ganze. Des heil. Elphegus, des im J. 1012 von den Dänen bei Grenwich erschlagenen Erzbischofs

---

[36]) ed. Kirchmann. Amstd. 1684 u. Langeb. T. 5., p. 312—341. Dahlmann, S. 363—371.

[37]) Langeb. V., p. 316. 323. 336. 338.

von Kanterbury, Leben und Translation ist etwa vor dem J. 1080 geschriebeu worden; Langebek[38]) theilt das Stück nur in Auszügen mit; es rührt von einem Mönche Osbern her, von welchem wir auch die vita Odonis († 961),[39]) des Elpheguß Vorgänger, besitzen. In dem Stücke finden sich manche Einzelnheiten, über die Könige Swend Tveskjaeg und Knud den Großen, die Eroberer Englands, so wie über den dänischen Feldherrn und Partheigänger Thorkill, der eine bedeutende Rolle gespielt zu haben scheint. Eben dieser Thorkill veranlaßte das Ehebündniß zwischen Knud und der Königin Emma, Gemalin Ethelreds von England. Ein Mönch in Frankreich, der ein Encomium Emmae,[40]) vermuthlich zur Zeit K. Hardeknuts, Emmas Sohn, um 1041 schrieb, ist für den Lauf der Begebenheiten unter jenen beiden eben genannten Königen keine unbedeutende Quelle. Weniger Beachtung verdienen die Legenden vom heil. Olaf von Norwegen,[41]) dem unglücklichen Widersacher Knuds, schon aus dem Grunde, weil hier Manches theils gegen geschichtliche Wahrheit, theils als Frucht mönchischer Fabelsucht erscheint. Mit den Biographien des heil. Ansverus und des heil. Halvard[42]) hat es ebenfalls nicht viel auf sich; sie belehren noch weniger als die insbesondere die Verbreitung des Christenthums auf Rügen betreffende Gesandtschaft des bambergischen Bischofs Otto[43]) (1128) aus Pommern nach Dänemark, von der wir aus den Berichten eines Sefrid und Ebbo wissen. Reichhaltiger dagegen sind die Quellen für die Zeiten des im J. 1086 ermordeten K. Knuds des Heiligen.[44]) Zwar kann man nicht sagen, daß das von dem sehr wahrscheinlich gleichzeitigen Elogium, das überdies mehr eine

---

[38]) T. II. 439—458, mit einer Note bis 463.
[39]) T. II. 402—411.
[40]) T. II. 472—502.
[41]) T. II. 529—552.
[42]) T. III. nr. 92. 93.
[43]) T. IV. nr. 105.
[44]) T. III. 317—322. 323—325. 391—422.

Rede als Geschichte ist, und von dem Märtyrerthume des Königs gelte, obwol das Letztere, wie kurz es auch ist, auf einige Selbstständigkeit Anspruch macht, und noch weniger gilt das von den namentlich aus lundner und röskilder Breviarien entnommenen acht Legenden vom heil. Knud, die man mit Snorres altisländischer Knuds=Saga nur nicht mit der umfassenderen Knytlinga, paare, aber wir haben Aelnothus. Aelnothus, oder, wer es vorzieht, Ailnothus, wenn auch, was wahrscheinlich ist, ein Engländer von Geburt, lebte viele Jahre in Dänemark und stand daselbst vielleicht irgend einem Kloster vor. Gewiß ist, daß er seine gewöhnlich in 35 Kapitel getheilte Geschichte des heil. Knud [45]) unter K. Nikolaus (Niels), also um das J. 1120, verfaßt hat. Aus dem sechsten Kapitel scheint hervorzugehen, daß er den König persönlich gekannt habe, in welchem Falle er vor dem J. 1086 nach Dänemark gekommen sein müste. Vielleicht, daß er selbst sich unter denen befand, die im J. 1085 auf Knuds Befehl die Reliquien des heil. Albanus (c. 29) aus England herüberbrachten. Aelnothus ist mehrere Male herausgegeben worden. [46]) Allemal gebührt ihm die Ehre unter den bedeutenderen dänischen Geschichtschreibern genannt zu werden, indem er uns, wenn auch in einem schlecht rednerischen überfließenden Stile, viele sonst unbekannte Nachrichten für das eilfte Jahrhundert mittheilt. So z. B. konnte nach ihm der Konig noch keine Gesetze ohne Einwilligung des Volks geben. Von der älteren Geschichte scheint er jedoch nicht unterrichtet gewesen zu sein, wenigstens macht er, was freilich mit ihm viele englische Chronisten theilen, eine arge Verwechselung zwischen Harald Harfagr und dem viel späteren norwegischen Harald Haardrade (dem Strengen). Uebrigens ist mit Aelnothus die von einem schottischen Bischofe Robert in drei Büchern geschriebene Geschichte des heil. Knuds (Lavard), des Herzogs von

---

[45]) T. III. 327—390.

[46]) 1602. 1631. Durch Meursius 1657, sodann in den Act. Sanct. Antwerp. und in Westphalen Monum. T. IV., aber hier ungenau.

Schleswig, Erich Ejegods Sohn, der im J. 1131 ermordet ward, nicht zu verwechseln. Wir besitzen noch Bruchstücke[47]) von dieser Geschichte, die für die Zeiten K. Erich Emunds († 1137) Manches enthalten zu haben scheint. Endlich das kurz gehaltene Leben des heil. Ketill[48]) hat wol nur das Eigenthümliche aufzuweisen, daß dieser Heilige der Friedensstifter zwischen Swend und Knud gewesen sein soll.

Was bis hieher gar nicht der Fall gewesen ist, von den vier Geschichtschreibern des zwölften Jahrhunderts bieten uns ihrer zwei einen überaus reichen und mannigfaltigen Stoff dar. Die geringfügigsten Dinge sind bekannt, das Dunkel der Vorzeit ist hell geworden, an die Stelle des Oeden ist eine Fülle von Begebenheiten getreten, nicht selten schön und hinreißend, Alles ist im Ganzen wohl geordnet und zusammenhängend, ja die Verarbeitung sucht zum Theil ihres Gleichen und so kann es wol geschehen, daß man mit dem Strome der Zeiten dahinschwimmt, ohne zu ahnen, was uns beschleicht. Aber das erste Erstaunen gibt auch den freien unbefangenen Blick zurück und fragt, was denn Gewähr leiste für all' die plötzliche, überraschende Erscheinung. Ganz noch den alten Weg geht der röskilder Ungenannte,[49]) der eine dänische Chronik vom J. 826 angeblich bis 1157 oder darüber geschrieben hat. Sicher gehört ihm aber dasjenige, was auf das J. 1139 folgt, nicht mehr an und zwar deshalb, weil in diesen Zusätzen, wie bis dahin, weiter keine Rücksicht auf die Geschichte der röskilder Kirche genommen wird und weil mehrere Widersprüche gegen das Frühere vorkommen.[50]) Daß vollends die letzte Zeile, die noch Knud VI. und Waldemar II. († 1242) nennt, nicht von dem Ungenannten herrühre, hat schon Langebek bemerkt, wenn er auch selbst darüber nicht ganz außer Zwei-

---

[47]) T. IV., nr. 108. Auch Legenden von ihm, nr. 109.

[48]) T. IV., nr. 118.

[49]) Nachlässig bei Westphalen T. I., p. 1408 sq., sorgfältig bei Langeb. T. I. 373—387.

[50]) Dahlmann, S. 179.

fel war. Die Chronik, wiewol nicht umfänglich, enthält manche Nachrichten, die man anderswo vergeblich sucht und deren Aechtheit im Einzelnen auch durch aufgefundene Urkunden bestätigt wird. Swend Aggesen und Saxo Grammatikus lassen sich aus ihr ergänzen. Wer sich wundert über die Verwirrung, die bei den alten Königsfolgen stattfindet, für den ist die Bemerkung der Chronik beachtenswerth, daß es viele Könige in Dänemark gegeben habe, nämlich, wie erzählt werde, zwei vor Zeiten in Jütland, ein dritter in Fünen, in Schonen ein vierter, ein fünfter in Seeland, zwei mitunter in ganz Dänemark. Geschöpft hat wol der Ungenannte aus Adam von Bremen, englischen Jahrbüchern und, außer seiner eigenen Erfahrung, vermuthlich auch aus dem röskilder Archive. Von Irrthümern ist er nicht frei. So wird Harald Klak mit Harald Blaatan verwechselt und dieser wieder von Harald, Gorms Sohne, unterschieden, eben so gegen Aelnothus das Todesjahr Knuds des Heiligen in das J. 1090 und seine Regierungszeit statt auf sieben auf eilf Jahre gesetzt. Die zwei Männer, welche jetzt zunächst auftreten, Swend Aggesen (Sveno Aggonis), den Olaf Worm entdeckte, und Saxo Grammatikus, haben sich den Ruhm erworben, eigentlichen die ersten dänischen Geschichtschreiber zu sein. Swend Aggesen,[51]) dessen Voreltern wir genau kennen, war ein Neffe des ludner Erzbischofs Eskill und Nachkomme eines berühmten Vaters und Großvaters, deren Familie aus Jütland stammte. Mit Saxo lebte er in einem Kloster, vielleicht zu Lund; er nennt jenen im fünften Kapitel seiner compendiosa regum Daniae historia,[52]) welche von Skiold bis Knud VI. geht, seinen Kontubernalen und weis't auf dessen ausführlicheres Geschichtsbuch als ein bevorstehendes hin. Beide standen in dem besonderen Schutze des berühmten Erzbischofs Absalon von Lund. Daß Swend nicht aus eigenem Antriebe, etwa

---

[51]) Sibbern p. 19. Langeb. I. 42. 43. Dahlmann, S. 180 — 182

[52]) ed. Stephan. Stephanius. Sorae 1642. Langeb. I. 43 — 64, ins Dänische übersetzt von Wolf. Kopenh. 1807. 8.

durch Absalon bestimmt seine Geschichte geschrieben, wie Gebhardi und Langebek vermuthen, ist nach dem Vorworte des Verfassers sehr zu bezweifeln. Später als 1187 hat er zuverlässig nicht geschrieben; er geht herab bis auf die Huldigung, die der Pommern Fürst Bugislav 1185 dem Könige Knud VI. auf der dänischen Flotte leistete, wobei er selbst zugegen war. Von Saxo ist Swends Behandlung überaus verschieden. Außer daß er im Einzelnen von Jenem abweicht, ist er kurz und drängt Zeiten und Begebenheiten zusammen. Ueber den Mangel an Geschichtschreibern seines Vaterlandes klagt er zwar zu Anfange, aber aus bloßen Traditionen hat er schwerlich Alles geschöpft. Gleich vorne nennt er modi Islandenses und es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß er, wie Theodorich, alte isländische Skaldenlieder gekannt und benutzt habe. Mit dem Langfedgatal stimmt er jedoch durchaus nicht überein. Er mag, wie Gramm in seinen Anmerkungen zu Meursius dafür hält, angelsächsische Chroniken benutzt haben, aber, was zu beachten ist, er selber gibt nur die Nachfrage bei alten Leuten als Quelle seiner Geschichte an. Insbesondere ist Swends Name auch dem dänischen Rechtshistoriker dadurch wichtig, daß er das Witherlagsrecht (lex castrensis) [53]) Knuds des Großen in's lateinische übersetzte, oder vielmehr eine kurze Geschichte desselben lieferte und die Zusätze hinzuthat, die dies Recht im Laufe der Zeiten erhalten hatte. Wiederholt herausgegeben, erläutert, in seine Landessprache übersetzt hat aber Saxo Grammatikus in seinen sechszehn Büchern dänischer Geschichte [54])

[53]) Langeb. T. III. 141—159, altdän. Text 159—164.

[54]) Edit. Paris. 1514. Basil. 1534. Frcft. a. M. 1576. Sorae. 1644 (mit Anmerkk. von Stephanius) allemal in fol. Lips. 1771 von Klotz. Diese fünf Ausgaben, sie sind es alle, stammen aus einer jetzt verlorenen Handschrift. Ueberseßt, wie ich angeführt finde, von A. S. Wellejus (Wedel), zum Theil von Laverentzen, zuletzt von Grundtvig. Kopenh. 1817. 4. Ueber das Litterarische (z. B. Reimers vita S. G. Helmst. 1762. 4. G. L. Baden über Saxo. Odense, 1809. Dahlmann, S. 151. ff. — dem ich zum Theil wörtlich gefolgt bin —) vergl. Nyerup, historisk statist. Skildring. 4 Bde. Kopenh. 1803—1806. Bd. 2, S. 267—292.

Swend Aggesen und alle, die ihm voraufgegangen waren, weit überboten. Vermuthlich aus den dänischen Inseln gebürtig, stand er, wie erwähnt worden ist, in Diensten des Erzbischofs Absalon von Lund, Verfasser des schonischen Kirchengesetzes, der bis 1191 zugleich Bischof von Röskild blieb. Seine Lebenszeit erfüllte die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts und ging darüber hinaus, er überlebte die Könige Waldemar I. und Knud VI., sein Tod kann nicht vor dem J. 1203, er wird glaublicherweise erst einige Jahre später eingetreten sein. Zu seinem Unternehmen forderte ihn Absalon auf, der den geistreichen lebhaften Mann mit seinem Wohlwollen ehrte und noch im Testamente bedachte. Saxo ist der Vater der dänischen Geschichte, wie sie seit Jahrhunderten geglaubt ward und im Ganzen noch jetzt wird. So frisch ist seine Farbe, so eigenthümlich und reich seine Darstellung, daß er in seinen besten Stellen, welche sämmtlich in die drei letzten Bücher fallen, von allen Zeitgenossen unerreicht bleibt. Allein der Stil ist nicht die Geschichte. Für die Nachwelt ist die Frage wichtig, woher hatte Saxo den Stoff, welche Quellen hat er benutzt. Darüber gibt er in seinem Vorworte an den Erzbischof Andreas Sunesen, den Bearbeiter des schonischen Rechts, Auskunft. Hören wir ihn selber. Nachdem er gesagt hat, daß die Dänen in alter Zeit nicht allein die Großthaten ihrer Helden in Gesängen gefeiert, sondern auch dafür Sorge getragen hätten, daß diese Lieder in der Schrift ihrer Landessprache in Steine und Felsen eingehauen worden, fährt er, zum Theil freilich verschieden verstanden, fort. „Den Spuren derselben bin ich, gleich als ob es Bücher aus dem Alterthume wären, gefolgt, habe mich bemüht treu zu übersetzen und Verse mit Versen wiederzugeben, damit die Erzählung vermöge solcher Verbürgung nicht als neue Zusammensetzung, sondern als wahrhafte Stimme der Vorzeit erscheine, denn kein Geschwätz schöner Rede, sondern eine treue Kunde des Alterthums verspricht dieses Werk.“ Und weiterhin sagt er: „Auch der Isländer Fleiß darf nicht verschwiegen werden, weil diese, welche die natürliche Unfrucht-

barkeit ihres Bodens jedes Lebensüberflußes beraubt und zur Uebung beständiger Nüchternheit anhält, jeden Augenblick auf die Vermehrung ihrer Kenntnisse von fremden Geschichten verwenden, ihre Dürftigkeit durch Genie ersetzend. Denn ihre Lust ist, aller Nationen Begebenheiten kennen und aufbehalten, und es dünkt ihnen kein geringerer Ruhm, fremde Thaten zu erzählen, als eigene aufzuführen. Mit Sorgfalt hab' ich die Schatzkammern derselben, reich an historischer Ausbeute, benutzt und einen nicht unbedeutenden Theil des vorliegenden Werks ihrer Erzählung nachgebildet; wie ich denn das Zeugniß von so anerkannten Alterthumskennern nicht verschmähen durfte. Ebenmäßig bin ich den Nachrichten Absalons gefolgt und gelehrig strebten Geist und Griffel, Alles aufzufassen, was ich über sein eigenes Thun, oder aus der Kunde fremder Thaten von ihm vernahm; gleich einem göttlichen Unterrichte galt mir seine ehrwürdige Erzählung." Da, wo es oben hieß „gleich als ob es" hat nun zwar der Text, quorum vestigiis seu (d. h. et) quibusdam antiquitatis voluminibus inhaerens, allein, wie Dahlmann nachwies, es muß hier ohne Zweifel ceu (d. h. tanquam) gelesen werden. Also, um es zusammenzufassen, Saxo gibt selber vier Hauptquellen seiner Landesgeschichte an, alte runische Stein- und Felsenschriften, alte ungeschriebene Heldengeschichten und Lieder, isländische Nachrichten, die als schriftliche bezeichnet werden, endlich Absalons Belehrung. Es ist nicht meine Absicht, das ganze Werk Saxos einer fortlaufenden Prüfung, die in das Einzelne hineinginge, zu unterziehen, wie sehr sie auch sonst nöthig ist. Die Runen des Geschichtschreibers, es wurde früher bemerkt, verschweben so ziemlich in der Idee, er hat keine einzige von ihnen übersetzt. An isländischen Sagas, schriftlich verzeichneten, hat es ohne Zweifel zu Saxos Zeit nicht gefehlt, auch Snorre verweis't auf die Skioldunga-Saga und die von K. Knud dem Alten, die beide verloren sind. Zudem konnte Saxo außer dem röskilder nnd lundner Archive an weiteren schriftlichen Werken schon eine beträchtliche Zahl benutzen, wenn er nur alles Das zusammenbrachte, was wir von Engländern, Franken,

Deutschen und seinen eigenen Landsleuten noch jetzt aus jenen Zeiten kennen. Aber das verhält sich ganz anders. Saxo zitirt keine Auktoren oder wo es der Fall ist, geschieht's mehr zum Scheine; er hat keine Zeitrechnung, wie sie sich doch bei einem Theile seiner Vorgänger vorfand, allein auf Christi Geburt macht er aufmerksam, als er nach etlichen und zwanzig Königen dahin kommt; seine alte Königsfolge weicht wesentlich ab von der der Isländer, er kann diese überall nicht benutzt haben; nennt er doch sogar Island ein Land von uralter Bevölkerung und wir sahen, wie wenig eben diese im Besitze einer Geschichte war; auch mit Swend stimmt er in Einzelnheiten nicht, vollends nicht mit den Ausländern. Mithin, es bleibt nichts anders übrig, Saxo wollte keine schriftliche Quellen; er hat seine neun ersten Bücher, die die heidnische Geschichte Dänemarks einnimmt, nur nach alten Abentheuern und Gedichten geschrieben, die im Munde der Dichter oder des Volks lebten. Gutdünken und Willkür haben ihn geleitet, wo diese schwiegen. Und diese einzige Quelle bewährt sich auch als wirkliche Grundlage seines Thuns. [55]) Man wird es aber doch zugeben müssen, daß grade diese Quelle stets die allermislichste ist; in Bezug auf Saxo haben wir es schon oben bei den Gesängen von der Bravallaschlacht vollkommen bestätigt gefunden. Ueberhaupt hat sich schwerlich für uns ein ächter Kern von wirklicher Geschichte in der ersten Hälfte seines Werks erhalten, es ist unglaublich, daß er erreicht haben sollte, was vor ihm zu erreichen für unmöglich gehalten ward. In den Sagen bei Saxo findet sich kaum irgend eine ächte Spur des altskandinavischen Kultus mehr, mitunter tragen sie Merkmale einer ziemlich jungen Entstehung in sich oder solche Bestandtheile, die der Geschichtschreiber kaum selber als neu erkennen mogte. Saxo stellt an die Spitze als Könige oder vielmehr als Stammväter, Dan und Angul und, gleich als ob er seiner einheimischen Quelle einmal mistrauete, bezieht er sich wegen des Letzteren auf Beda; der vierte König, Skiold,

---

[55]) Dahlmann, S. 193 u. a.

macht ganz Deutschland zinsbar und das fiele noch eine gute Zeit vor den Zug der Cimbern und Teutonen; eben diese kennt Saxo so wenig wie die Auswanderung der Gothen und Heruler, wovon Prokop fast als Zeitgenosse in merkwürdiger Zusammenstimmung mit Jordanes meldet; nächstdem kommen, gleichfalls schwer begreiflich, Sachsen und Slaven unter Königen vor und werden von Dänen geschlagen, eben so geht's in dieser Zeit mit dem Reiche Britannien; K. Frode der dritte, als Kaiser Augustus lebte, füllt das ganze fünfte Buch, er herrscht von Rußland bis zum Rheine und das ohne alle Berührung mit den Römern, $\frac{4}{5}$ sämmtlicher Norweger werden erschlagen, und von diesem Welteroberer weiß kein auswärtiger Geschichtschreiber; wenig später kommt auch eine Schlacht bei Hanover vor, wie die Stadt damals genannt wurde; erst im achten Jahrhunderte ziehen die Langobarden aus Skandinavien; selbst den geschichtlichen König Gotfrid verwechselt Saxo mit einem älteren westgothischen Könige Gotrek. In dieser Weise gibt es denn noch gar Vieles bei ihm, was, von Torfäus, Gramm und Suhm im Einzelnen erkannt, Dahlmann [56]) so gründlich gewürdigt hat. Saxo verdient bis auf den Schluß des eilften Jahrhunderts fast keinen Glauben; wie nahe er auch dieser Zeit steht, man erwartet mehr. Unbedenklich muß er z. B. bei der zwischen K. Knud dem Großen und Kaiser Konrad (1026) getroffenen Vereinbarung der Versicherung Adams von Bremen nachstehen, eben so bei den Gesetzen Knuds des Heiligen (1081) der des Aelnothus. Ob aber bei den Widersprüchen zwischen ihm und der Knytlinga-Saga er vorgehe oder diese, mag schwerer zu bestimmen sein. [57]). Selbst weiterhin, auch in der Darstellung der noch späteren Geschichte — Saxo schließt mit dem J. 1187 — zeigt er sich gar oft, insbesondere was Schweden und Deutschland betrifft, nicht als den unpartheiischen und berathenen Geschichtschreiber, der er hätte sein müssen, allein im Uebri-

---

[56]) S. 199—328.

[57]) Darüber ein auffallender Widerspruch bei Gebhardi, Th. I., S. 465 not. G. und 481 not. R.

gen ist es unrecht, ihn hier nicht als eine sehr schätzbare Quelle anerkennen zu wollen. Erfahren in der Politik und durch Absalon im Besitze der wichtigsten Nachrichten, insbesondere in den wendischen Dingen zum Theil ohne Nebenmann, erzählt er den wechselvollen Lauf der Begebenheiten unter Niels und Knud, Laward, Erich Emun und Lamm, Swend Grathe und Waldemar I. meistens eben so ausführlich als anziehend. — Wie viel nun über Snorre Sturlesons Geschichte der norwegischen Könige gesagt werden kann, über sie, die in gewisser Beziehung noch viel eigenthümlicher dasteht als Saxo, ich will aus ihr nicht viel machen. Zudem es fehlt mir auch Vieles, um das genügend zu können. Aber auf Zweierlei mögt' ich dennoch hinweisen, nämlich auf das, was von dem geschichtlichen Werthe der Sagen und bei Theodorich von den isländischen Quellen so gut als ausgemacht gilt. Snorre und Sturleson (Snorra Sturlusyni)[58]) aus einer alten angesehenen Familie, im J. 1178 zu Hvam in Island geboren, lebte mehrere Jahre in Schweden und Norwegen, bekleidete hier verschiedene hohe Aemter und ward in seinem Vaterlande, woselbst er Gesetzes*mann* und Richter geworden war, in einem Aufruhre im J. 1241 erschlagen. Für seine Zeiten gelehrt, liebte er auch, selbst ein Skalde, die Dichtkunst und Alles, was diese von vergangenen Dingen und Thaten umfaßte. Seine Heims-Kringla oder Konunga-Sögur[59]) — die erstere Benennung von Kringla Heimsius (d. h. der Erde Kreis), den Anfangsworten des Buchs — enthält in altisländischer Sprache im Ganzen sechszehn Sagas, nämlich von den Inglingern 55 Kapitel, von Halfdan dem Schwarzen 9, von Harald

---

58) Peringskiöld in s. Ausg. der Heims-Kringla Praef. ad lectorem. Sibbern p. 77. 126. Snorres Leben von Schöning in Th. I. der großen kopenh. Ausgabe p. XXVII—XLV. Dahlmann, S. 371. 390.

59) Ins Dänische übersetzt von P. Klausen, von Ol. Worm zu Kopenh. 1633. 4. herausgegeben. edit. Peringskiöld Stockh. 1697. f. mit einer latein. und schwed. Version. Lateinischer Auszug. Glückst. 1712. edit. Hafn. 6 T. 1777—1826. f. Stockh. 1816. 1817. 2 Bde. 8.

Schönhaar 46, von Hakon dem Guten (Hagen=Adelsten) 33, von Harald Grafeld und Hakon Jarl, Sigurds Söhnen, 18, von Olaf Tryggvason 131 (130), von Olaf dem Heiligen, Haraldsson, 265 (264) Kapitel u. s. w., so daß diese letzte Saga umfänglicher ist, als die anderen sechs zusammen. Nur diese sieben Sagas, welche, die Inglinga=Saga ausgeschieden, etwa den Zeitraum von 830—1024 umfassen, enthält, so weit ich sehe, Peringskiöld und der reine stockholmer Abdruck mit seinen achthundert und zwei Oktavseiten. Der dritte Theil der kopenhagener Ausgabe dagegen liefert die übrigen neun Sagas von Magnus dem Guten an bis K. Erlingsen, d. h. bis zum J. 1177. Die Nachfolger Snorres, die Verfasser der Chroniken von Hakon, Guttorm und Inge, sind unbekannt, bekannt aber ist Sturle Thordsen, Snorres Neffe, der die Heimskringla bis 1263 fortgesetzt hat.[60]) Jahresangaben fehlen bei Snorre gänzlich, höchstens wird das Alter eines Königs bemerkt oder wie lange seine Regierung gedauert habe. Ob er als „Muster einer vollkommenen Geschichte"[61]) gelten kann, will ich hier unbesprochen lassen; allemal sind es seine Quellen, die manches Bedenken erregen. Nichts in seinem Vorworte weder von Theodorich, Swend und Saxo, noch von Ausländern. Selbst daß er Jordanes und Paulus Diakonus gekannt habe, wie Müller[62]) meint, mögt' ich bezweifeln. Alte Jahrbücher und Gesänge, die der Ergötzlichkeit halber vormals gesungen wurden, leiteten ihn. Zwar wagt er es nicht, sie für vollkommen sicher auszugeben, aber gelehrte Männer hatten ihnen doch schon vor ihm geglaubt und er streuet sie reichlich ein. Thiodolf von Hven sang Rögewallden, des schwarzen Halfdans Neffen, zu ehren sein Inglingatal und wie? das sagte ich früher; Eiwind Skaldaspiller, der wie die Jünger des Herrn Fischfang trieb, sang dem Hakin Jarl sein Haleygiatal; als Harald Harfagr lebte, waren vollend viele Dichter, ihre Ge=

---

[60]) T. VI. edit. Hafn. Thordsen soll auch bei P. Klausen stehen.
[61]) Gebhardi, I., Vorrede S. 21.
[62]) de fontib. et auctorit. Snorronis in T. VI. ed. Hafn. p. 250.

sänge und was die Späteren hinzuthaten gab den reichsten Stoff und wer mögte auch die Wahrheit der Lieder bezweifeln, da es ja Schande und kein Lob wäre, den Königen Unternehmungen zuzuschreiben, die sie nie vollführt? Priester Ari zeichnete unter Allen zuerst sowol die alten als neueren Geschichtsdenkmäler auf und bereicherte sein Buch, außer wie wir es jetzt kennen, mit mancherlei Erzählungen vom Leben und den Thaten norwegischer, dänischer und englischer Könige, sehr glaubwürdig, denn Ari hatte ein glückliches Gedächtniß und lernte Vieles von alten weisen Männern. Das Alles sagt Snorre wörtlich in seiner Einleitung. Am Schluße heißt es: „enn quaedin thykia mer sizt ur stad faerd, ef thau eru rett quedin, oc skynsamliga upptekin,“ also, wenn nur die Lieder richtig gesungen und gehörig verstanden werden, dann findet man schon den geschichtlichen Kern! Ja, wer das vermögte! Warum aber strich denn eben der unterrichtete Are? Wie konnte Thiodolf wissen, was er sang? Stützt sich nicht auch Saxo auf Lieder und wer vereinbart Beide? Gleichwol mag Manches wahr sein, wie es ein Skalde selbst wol gelobt, so in der Haralds-Saga, was hier Thorbiörn, Eiwind, Hilder, Thiodolf und Jorunn, was in der Hakons-Saga Glumr, Guthormr und wiederum Eiwind und was in den übrigen Sagas Ottar, Sigvatr und alle die andern Sänger singen, es mag am mehrsten gelten von der mit so vielen Widersprüchen durchwebten Geschichte des heiligen Olafs und rein dänische Dinge kommen doch auch vor selbst in den ersten sieben Sagas über Swend Tveskjäg und Knud und die Schlacht bei Danawirk und Sticklestädt, aber, ohne die Inglinga-Saga, Dichterwerk dazwischen bis an die neuere Zeit. Dort die Mähr vom Riesen Swase, hier täuscht ein Geist, den Odin schickt, den König Olaf Trygwason und unseren Chroniken ganz ähnlich steht Manches ohne Verbindung und abgerissen da. Allein, wie das auch ist, ich meine nicht, daß die Heimskringla ohne allen geschichtlichen Glauben sei, sie verdient ihn zum Theil gewiß, besonders, wo sie von dem Heidenthume und den Sitten, von der

Verfassung und dem Rechte des Volks berichtet, sie verdient ihn am mehrsten in den letzteren Sagas und hat doch auch schon bei Olaf Trygvason ihre zwei nahmhaften Nebenmänner, ich meine nur, man sollte mehr prüfen und weniger glauben, weil sie es sagt.

Sehr unerquicklich ist die Beschaffenheit einer ziemlichen Reihe von andern Geschichtsurkunden, die großentheils in das dreizehnte Jahrhundert fallen; sie stechen gegen die Fülle, welche uns bei Saxo und Snorre entgegentritt, überaus ab. Ich nenne zwei isländische Fragmente,[63]) von denen das größere von Ragnar Lodbrok bis Waldemar II. geht und das kleinere nichts weiter enthält als eine Genealogie von Harald Harfagr bis K. Erich Glipping († 1286), ferner, isländische Annalen,[64]) die, sehr dürr gehalten, von Christi Geburt an bis zum neunten Jahrhunderte Dänemark gar nicht berühren und von da an bis zum J. 1313 auch nicht viel mehr als Andeutung geben, z. B. ao 1289 Hernadr Eiriks Kongr til Danmarkr. Thordr biscup for til Graenlandz; hierauf, eine dänische Chronik von 1095—1194, für die letzten Jahre mit einigen eigenthümlichen Nachrichten, eine andere von 1074—1219 für die Zeiten Knuds VI. und besonders Waldemars II. von Bedeutung,[65]) ich nenne noch acht Chroniken von 916—1263, von 980—1286, von 936—1317, von 1214—1252, von 1246—1265, von 1249—1290, von 1260—1286 und von 1130—1300.[66]) Wenn auch diejenige Chronik, welche bis 1317 geht, einige Beachtung verdient, die bis 1265 den geringen Ruhm hat, in einer Stelle die Annales Esromenses zu bessern und die letztere von Petrus Olai benutzt zu sein, so sind sie doch im Ganzen kaum werth genannt zu werden. Nicht günstiger darf man über die dänischen Annalen von 1101—1313

---

[63]) Langeb. II., nr. 62.

[64]) II. nr. 55.

[65]) III. nr. 95. 80.

[66]) Alle acht T. II., nr. 53. 63. 54. T. V. nr. 145. 152. 153. 158. T. IV. nr. 106.

und die von 1131—1325 [67]) urtheilen. Jene haben Einiges mit der so genannten Erichschronik gemein, obgleich sie vielleicht älter sind, mehr aber noch mit der Chronik von 936—1317 und zeigen uns allenfalls daneben einen literarischen Verlust aus Knuds des Heiligen Zeit; diese füllen kaum zwei Folioseiten und theilen überdies mit anderen Annalen dieser Zeit den Uebelstand, einen Raum von mehreren Jahren oft ganz zu überspringen. So wird denn auch von Waldemars II. Herrschaft kein Wort gesagt. Endlich mit den Annales Albiani und den nach einem Kloster so genannten Annales Esromenses [68]) hat es auch nicht viel mehr auf sich. Denn die ersteren, von Anderen auch als slavische Chronik bezeichnet, fangen mit Kaiser Augustus an und gehen auf kaum vierzehn Seiten bis 1265, entlehnen zumal aus Albert von Stade oder genauer, erscheinen bis 1256 außer wenigen Einschaltungen nur als Auszug desselben und sind höchstens für holsteinische Geschichte von einigem Werthe; die letzteren, von Christus bis 1307, sind, wenn auch umfänglicher und ungeachtet des alterthümlichen Stücks von K. Dan bis Harald Hildetan und Hagen Ring von Schweden oder der Bravallaschlacht, dennoch nichts ohne Adam von Bremen, obwol für die spätere Zeit vielleicht nicht ganz ohne Werth. Was von dem röskilder Abte, dem heiligen Wilhelm, und über ihn vorhanden ist, sein Leben und seine Briefe, [69]) gehört größtentheils noch vor das J. 1220. Seine Briefe, von denen aber viele z. B. die an den Pabst geschriebenen, die dänische Geschichte gar nicht angehen, enthalten Einiges, was zur Erhellung der damaligen Verhältnisse beiträgt. Dagegen aber stammen noch aus eben dieser Zeit etliche andere Denkmäler, die mehr Bedeutung haben. Die seeländische Chronik nämlich (Chron. Danorum et praecipue Sialandiae) vom J. 1028, d. h.

---

[67]) T. IV., nr. 99 und 111.

[68]) T. I., nr. 17. 18. Die Annal. Esrom. auch b. Ludewig Reliq. Mscr. aber schlecht. Ueber die Annal. Albian. Lappenberg im Archiv für ält. deut. Geschichtskunde. Bd. 6 (1831) S. 357—363.

[69]) Langeb. V., nr. 143. VI., nr. 164.

von der Schlacht bei Stickleſtadt, bis 1282, mit einem von jüngerer Hand hinzugefügten chronologiſchen Anhange, enthält Manches, was ſonſt kaum vorkommt, auch für däniſche Rechtsgeſchichte, und dient hier und da dazu Adam von Bremen und Saxo Grammatikus, aus denen zugleich freilich entlehnt wird, zu berichtigen. Wir verdanken die Erhaltung der Chronik dem berühmten Isländer Arnas Magnäus.[70]) Der Verfaſſer derſelben ſcheint ein Ciſtertienſer-Mönch geweſen zu ſein. An ſie ſchließt ſich die ſ. g. Chronik K. Erichs,[71]) von Dan, als Davids Zeitgenoſſen, bis 1288. Lindenbrog, der ſie, wie es ſcheint, zuerſt aus der Bibliothek des bekannten Heinrich Rantzau herausgab, ſchreibt ſie dem Könige Erich von Pommern zu, dem die Reichsſtände im J. 1439 die Regierung nahmen. Allein Erich war vermuthlich ſo wenig gelehrt, um ein wenn gleich ſchlecht geſchriebenes lateiniſches Jahrbuch zu verfertigen, als ihm nach Albert Kranz der Ruhm gebührt, wegen ſeiner Thronentſagung neben Kaiſer Diokletian genannt zu werden. Die ganze Vermuthung[72]) beruht lediglich auf den Schlußworten, „haetenus Ericus Rex Daciae," die aber in einer hamburgiſchen Handſchrift fehlen und vielleicht ein willkürlicher Zuſatz von Lindenbrog ſind. Ohnehin ſollte man bei ihnen an K. Erich Menved denken, in deſſen Zeit die Chronik eben noch reicht. Daß der Verfaſſer ein Ciſtertienſer-Mönch geweſen, wie noch Langebek meint, iſt übrigens auch nicht glaublich, oder wenigſtens der Grund dafür, weil die Geſchichte jenes Ordens ſo fleißig berückſichtigt werde, iſt unrichtig; denn in der That wird nur ein einziges Mal die Stiftung des Ordens in der Geſchichte des K. Erich Ejegod und das beim J. 1098 ſehr obenhin berührt. In Betreff der alten Zeit darf man auch hier keine

---

[70]) Er gab die Chronik heraus, Lips. 1695. 8. ſonſt b. Langeb. II., nr. 72. p. 604—644.

[71]) ed. Lindenbr. 1603, nachher von Stephanius; b. Langeb. I., 149—170 Vergl. Dahlmann, S. 232. Lappenberg S. 364—372.

[72]) Wie ich aus Sibbern p. 27 jedoch ſehe, auch auf einer Verſicherung Lyſchanders.

wahre Geschichte erwarten. Odin, nichts weiter als ein Gaukler, stirbt in Odensee; gekämpft wird mit Riesen und Drachen, der Recke Sterkater erschlägt sechs Deutsche und schlingt die Leichen in die Gestalt eines sedis ad purgandam alvum und Stephanius schiebt den seltenen Stuhl als anstößig aus dem Texte rein hinaus. Leider aber ist auch im Uebrigen die Chronik nur fragmentarisch gehalten, besonders gilt das vom ganzen zwölften Jahrhunderte. Ueber die wichtigen Streitigkeiten zwischen K. Christof I. († 1259) und dem Erzbischofe von Lund, Jakob Erlandsen, erfahren wir ebenfalls hier nichts, wol aber aus anderen Urkunden.[73]) Zweierlei ist noch übrig. Das Eine, die zwei mit dem 13ten und 14ten Jahrhunderte aufhörenden libri datici Lundenses,[74]) läßt hier und da einen Blick thun sowol in die religiöse Stimmung des Zeitalters, als in die Verfassung des Rechts; das Andere, unstreitig Wichtigere, ist Waldemars II. so genanntes Jordebok (liber census)[75]) mit einigen Zusätzen aus Christofs I. Zeit. Es ist ein Kataster des Königs, nicht des dänischen Reichs, wie wir den Verlust eines solchen, das die Geschichte der inneren Staatsverhältnisse sehr aufhellen würde, zu bedauern haben. Da Meklenburg und die Grafschaft Schwerin in diesem Liber nicht als Besitzungen Waldemars vorkommen, so ist derselbe sicher erst nach der Gefangenschaft des Königs (1223—1225), die ihm den Verlust jener Länder zuzog, und vermuthlich im J. 1231 verfaßt worden. Rostock andrerseits wird auch noch nicht genannt; bekanntlich fiel die Stadt erst 1312 in Erich Menveds Gewalt. Suhm hat aus diesem Buche berechnet, daß der König eine jährliche Einnahme von 87600 Rthlr. gehabt habe; das stimmt nur mit anderen Berechnungen einigermaßen insoweit, als man annimmt, daß Waldemars Macht damals schon sehr geschwächt gewesen. Das Kataster enthält Manches, was zur Kenntniß der damaligen

---

[73]) z. B. Langeb. V., nr. 157.

[74]) T. III. nr. 91. p. 475—579. T. IV., nr. 100.

[75]) T. VII., nr. 210. p. 517—553 mit Anmerkk. v. Suhm p. 554—625.

Geographie, der Landeskultur, der ökonomischen Verwaltung und des ehemaligen Glanzes einzelner Städte beiträgt, es ist auch für die Verhältnisse der Stände und des bürgerlichen Verkehrs belehrend.

Nenne ich nun dasjenige, um es zu berühren, was sich noch sonst an Kalendarien, Chronologien, Kapitelsregistern, an Bruchstücken über altdänische Geschlechter, über Heilige, Klöster und Geistliche vom eilften Jahrhunderte an bis in's vierzehnte und drüber meist kümmerlich genug vorfindet, so sind auch im Uebrigen die Quellen wenig ergiebig, ein Zustand, der etwa erst um die Zeit von 1500 allmälig sich zu bessern anfängt. Wenn nur Einer, mit mäßigem Geschick und rüstigem Willen begabt, geschrieben hätte, entweder von Christof II., dem verjagten Regenten, oder von Waldemar III. (IV.), den allerlei Noth und Krieg drängte, von Olaf dem IV. (V.), unter dem man zuerst dänisch allein sprach, von der zugleich gefeierten und verwünschten Margarethe oder vom pflichtvergessenen Erich VII., vielleicht, daß auch wir Meklenburger in unseren Sachen klüger wären, gewiß, daß die damalige Diplomatik der Hansa manche Erfahrungen von jetzt bestätigen würde. Zwar besitzen wir außer zahlreichen Diplomen, aus denen insbesondere der ganze liber Aarhusiensis besteht, gar Manches, was für das 14te und 15te Jahrhundert Erwähnung verdienen mag, allein kein einziges Werk macht sich geltend und hat auf den Namen eines darstellenden Geschichtsbuchs Anspruch. Ueberdies verdanken mehrere Quellen dieser Zeit ihre Entstehung bloß örtlichen Bedürfnissen, so daß die allemal hier mühsam zu erringende Ausbeute weniger der Absicht des Schreibers, als einem günstigen Ungefähr anheimfällt. Zugleich entsteht freilich aus dieser Nichtabsicht ein höherer Grad von Glaubwürdigkeit, die wir denn auch oft da in Anspruch zu nehmen genöthigt werden, wo spätere Nachrichten auf frühere Begebenheiten zurückgehen. Unter diesen Umständen mögen wir es sehr zu bedauern haben, daß die Congesta Regis Menvedi (Erici VI. † 1319), welche

nach Lyschanders Versicherung [76]) aus allen Archiven des Reichs zusammengebracht worden sein sollen, verloren gegangen sind, wenn nicht etwa ein guter Theil der noch vorhandenen Quellen oder sie alle die Congesta ausgemacht haben. Die dänischen Annalen eines nicht weiter bekannten Laurentius Stral [77]) von 1084—1314 kommen gar oft mit der Erichschronik überein, enthalten aber mitunter mehr. Es wird für wahrscheinlich gehalten, daß der Verfasser eine andere dänische Chronik, die genau bis 1314 geht, nur übersetzt habe und das erst im sechzehnten Jahrhunderte. Für jene Vermuthung sprechen im Einzelnen die in den Annalen vorkommenden altdänischen Zeilen, für diese der Ausdruck Cimbria, der früher nicht gebräuchlich ist. Die satirische Klage [78]) über die traurige Lage Dänemarks unter Christof II., etwa aus dem J. 1329 liefert uns, außer ein Paar Andeutungen über damalige Kleidertracht, wenig. Folgende Strophe, die fünfzehnte, ist noch am meisten geschichtlich:

Quae quondam fuit ancilla,
Nunc est tibi Domina,
Regnat, viget, plebs pusilla,
Tua terens agmina,
Et natus ex latere,
Duce pollens paupere
Comprimit,
Deprimit,
Obtinet,
Continet
Templa, castra, moenia.

Noch einmal treten in einem welthistorischen Gewande umfassende Annales Islandorum [79]) auf. Sie reichen von Julius Cäsar bis Kaiser Friedrich I. und von da bis 1328 und 1341, bald lateinisch, bald isländisch geschrieben. Der Ver-

---

[76]) Sibbern p. 27.
[77]) Langeb. III. 303—316.
[78]) T. VI., nr. 82.

fasser weiß von Josephus, Beda, Petrus Komestor, aber er thut es ihnen dennoch nicht gleich. Er kennt angelsächsische, aber daneben keine gleichzeitige dänische Könige, auch K. Götrik nicht. Ueber Harald Harfagr geht auch er nicht hinaus. Geistliche Dinge, oder richtiger geistliche Personen, berührt er viel mehr, als weltliche. Alle Thatsachen, die oft nicht Dänemark allein angehen, werden kurz und nackt aneinander gereihet. Sicher sind dabei viele Quellen benutzt worden, ob aber solche, die wir sonst nicht mehr kennen, steht dahin. Mit demselben Jahre 1341 schließt denn auch die ringstädtische Tafel,[80]) eine kurze Todtenliste von 1130 an. Nur zwei Seiten füllen die dänisch-forbischen Annalen von 1202—1347, eben so eine Chronik von 1275—1347; hier werden rostocksche Sachen zweimal erwähnt, aber die Jahreszahlen sind falsch.[81]) Ein schätzbares Bruchstück dagegen ist die Fortsetzung der seeländischen Chronik[82]) von 1308—1357, schon deswegen, weil es vielleicht nicht unwichtige Beiträge für die Verfassung der damaligen Landtage in Dänemark liefert und für Waldemars IV. Regierungszeit, die überhaupt noch an vielen Lücken leidet, manches Einzelne berichtet. In dieser letzteren Beziehung verdienen auch die freilich nur drei Seiten füllenden dänischen Annalen von 1316—1389[83]) genannt zu werden. Das Chronikon der lundner Erzbischöfe[84]) kündigt sich selbst als einen Auszug aus verschiedenen Jahrbüchern an und beginnt 1104. Erzbischof Nikolaus um 1370 soll dasselbe verfaßt haben; das J. 1490 kommt am Schluße aber auch noch vor. Für die politische Geschichte finden sich hier manche Nachrichten, nur kann ich über deren Selbstständigkeit nicht entscheiden. Endlich das große auch das zweite kopenhagener Stadtrecht von

---

[79]) T. III. p. 1—139.
[80]) T. IV., nr. 110.
[81]) T. V., nr. 142. VI., nr. 169.
[82]) T. VI., nr. 178. p. 520—531.
[83]) ib. nr. 179.
[84]) ib. nr. 191. edid. Bartolin. 1709.

1294 enthaltende Registrum [85]) der Einkünfte des röskilder Bischofs um 1370 — eine Urkunde indes von 1413 steht ebenfalls noch darin — und das Necrologium Lundense [86]) von 1085—1392 dienen hauptsächlich zur Erforschung des Münz- und Abgabenwesens, sind belehrend für ältere dänische Sprache und Geographie, für die Geschichte einzelner Familien und des damaligen Volkslebens und wer den Reichthum der röskilder Kirche auf Seeland, Mön und Rügen kennen lernen will, auch für den.

Wenden wir uns hierauf zu den dänischen Geschichtsquellen, deren Abschluß den Jahresangaben nach in das fünfzehnte Jahrhundert gehört, sind wir auch das Mal hier nicht berathener, wie dort. Hatte wirklich nach Worms Versicherung [87]) König Erich von Pommern um 1420, wie Menved, die Absicht, die Bemühungen der Gelehrten seiner Zeit für die vaterländische Geschichte zu einer Zusammenhäufung alles Materials zu gewinnen, so scheint es doch, es kam diese Absicht überall nicht zur Ausführung. Allemal aber sind wir einer Zeit nahe, in welcher, nachdem die Wissenschaft ein verjüngtes Leben gewonnen hatte, auch der schriftstellerische Trieb immer mehr erwachte und, wenn auch mit manchen Gebrechen, gar Vieles für uns erhielt, am mehrsten natürlich von dem, was in das Leben des einzelnen Schreibers selbst fiel. Die kurze Chronik [88]) von 1241—1410 enthält vielleicht nichts, was ausschließlich ihr angehörte. Das Geringe dagegen, was sich aus dem noch kürzeren vermuthlich aber verstümmelten Obituarium der kopenhagner Frauenkirche [89]) von 1299—1414 entnehmen läßt, bezieht sich lediglich auf diese Stadt allein. Und was kann es uns viel nützen das malmösche Register [90]) von 1420, z. B. anno 1546 „lod Magistraten i Malmö udlegge

[85]) T. VII. p. 1—152.

[86]) T. III. p. 422.

[87]) Sibbern p. 27.

[88]) Außer in Ludewig. Reliq. bei Langeb. V., nr. 150.

[89]) Langeb. VI., nr. 175.

[90]) T. VII., nr. 203.

det ny Market," was das Tabularium der lundner Kirche,[91]) das uns nur die Summe zahlreicher Urkunden gibt, was die rastädter Chronik[92]) von 1059—1463, das, außer Christofs I. Zeit, mehr Deutschland, insbesondere Oldenburg, angeht? Allerdings, wir besitzen noch die umfassenden Akten des zwischen Erich und dem Herzoge von Schleswig geführten Streits von 1424, wir kennen den Gang der Verhandlungen vor dem kaiserlichen Bevollmächtigten,[93]) wir haben ferner den liber censualis des schleswigschen Bischofs von 1436[94]) und den um das J. 1440 geschriebenen liber donationum des foröer Klosters,[95]) wir haben endlich eines Ungenannten dänische Chronik[96]) von 1274—1497, allein das Eine zeigt uns neben ungeheuren Gewaltthätigkeiten, die verübt wurden, im Ganzen doch nicht mehr, als die unglückliche Lage eines hin- und hergerissenen Landes, das Andere hat ein höchst spezielles Interesse, das Dritte, an sich sehr schätzbar, ist ganz im Sinne des röskilder Registers und das Letzte höchstens von einigem Werthe für Menveds Zeit. Dennoch könnte man es wol erwarten, daß die ansehnliche, obgleich mit jener dunklen Vorwelt beginnende, Arbeit, die nach ihrer eigenen Schlußangabe im J. 1431 zu Stande gebracht wurde, all den Stoff gehörig verarbeitend und mehr noch als den, ein wahrer Stütz- und Haltpunkt geworden sei, allein dem ist nicht so. Das compendium historiae Danicae[97]) des stralsundischen Geistlichen, Thomas Gheysmer, das, ex inspiratione bonae voluntatis verfaßt, damit die Anforderung an sich selbst gestellt hat, ist in der That, was der Titel nicht tropisch sagt, mehr zusammengestellt als wohl erwogen. Etwa $\frac{5}{6}$ bis K. Knud VI. sind ganz das Werk Saxos, nur abge-

---

[91]) ib. nr. 204.
[92]) ib. T. III.
[93]) T. VII., nr. 205—208.
[94]) ib. nr. 209.
[95]) ib. IV., nr. 121.
[96]) ib. V., nr. 162.
[97]) ib. II., nr. 59. p. 287—400.

kürzt und haben allenfalls den relativen kritischen Werth, als Handschrift die älteste Ausgabe der sächsischen „Gesta“ an Alter zu übertreffen; jedoch der auch sonst unvollständig edirte Schluß bis Waldemar IV., der Gheysmern den Namen eines Fortsetzers Saxos verschafft hat, ist nicht ohne Werth. Kaum fünfzig Jahre mogten hierauf verflossen sein, als der berühmte hamburgische Geistliche Albert Kranz († 1517), dessen Werke so viel Glück machten, daß sie in drei Sprachen gelesen wurden, auch Hand an seine Dania [98]) legte. Man kann grade nicht sagen, daß er in Gheysmers Fußstapfen trat, aber Saxo blieb die Grundlage, wenn er auch von diesem darin abwich, daß er über die Gebühr von den angeblichen Heerszügen und Wanderungen nördlicher Völker handelte. Ein Historiograph, wie er war, mit ausgebreiteten Kenntnissen und nicht ohne Kritik, leistete indes schon viel mehr und, wie es nicht fehlen konnte, für Erichs des Pommern Zeit verdanken wir ihm insbesondere sogar Einzelnes, was in andern Geschichten fehlt.

Mit dem sechszehnten Jahrhunderte schließt die langebek-suhmsche Sammlung; Hamsforts Werk ist das jüngste darin. Ich mögte das Ganze bis dahin auf folgende Weise abthun. Der liber daticus Roskildensis, [99]) vielleicht richtiger ein Obituarium, von 1074—1512, ist nur ein Bruchstück und von bekannter Weise. Was nicht oft der Fall ist, die Geschichte des heiligen Herzogs Knud [100]) († 1131) ist sicher erst um das J. 1520 geschrieben. Daß die sonst schon durch Ludewig bekannt gewordene dänische Chronik von 1268—1523 [101]) von sehr problematischem Gehalte sei, läßt sich gar nicht verkennen. Gleich in der fünften Zeile steht Erich Glipping statt Erich Menved; Albert Kranz wird genannt und aus ihm entlehnt, S. 237 ist wörtlich aus dessen Wandalia. Nach den Worten, „scrip-

---

[98]) Frcft. 1575 f.

[99]) Langeb. III. 266—275.

[100]) T. IIV. 231—256.

[101]) T. V. 219—247.

tores Dani tradunt," zu schließen, war der Verfasser überall auch gar kein Däne, ja die Widersprüche, die hinsichtlich K. Waldemars III. (p. 227. 229) vorkommen, scheinen zu beweisen, daß die Chronik nicht das Werk eines Einzelnen sei. Wiederum bekannten Quellen ähnlich ist der liber donationum monast. Nestved,[102]) lateinisch und zuletzt dänisch geschrieben und allemal wol älter als das J. 1528. Bald platdeutsch, bald lateinisch sind die kurzen Annalen von 1227—1546;[103]) sie betreffen auch nur Schleswig und Holstein. Für die Geschichte der geistlichen Synoden oder Kapitel in Dänemark scheint die historia fratrum Minorum von 1232—1535[104]) einigen Werth zu haben. Von Bedeutung dagegen ist die von Holberg, Gramm u. A. oft angeführte skibbysche Chronik von 1046—1534.[105]) Zu Skibbye auf Seeland im J. 1650 in einer Kirchenmauer gefunden, wovon sie den Namen trägt, ist sie zwar wesentlich wichtig für kirchliche Sachen Dänemarks, namentlich für die Geschichte der Reformation, allein sie ist es auch sonst und zeichnet sich durch mehr zusammenhängende Darstellung und Urtheil aus. Der mit Gewißheit nicht bekannte Verfasser, ein eifriger Anhänger des Pabstthums, zitirt bei dem J. 1515 noch die Apologie Kaiser Friedrichs I. von Peter Svave und theilt selbst aus Christians III. Zeit manche besondere Nachricht mit. Das Ende des von Lübek ausgegangenen so genannten Grafenkriegs kennt die Chronik aber nicht mehr. Bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts füllt sie nur anderthalb Seiten. Ich wag' es nun nicht darüber zu entscheiden, wie hoch oder wie niedrig die zwei nahmhaften Kompilatoren dieser Zeit gestellt werden müssen, Petrus (nicht Johannes) Olai[106]) († vor 1570) und

---

[102]) T. IV. 336—406.

[103]) T. V. 505—510.

[104]) T. V. 511—528.

[105]) T. II. 565—602. Bei Ludewig Reliq. T. IX., nr. 2. unvollständig.

[106]) T. I. 70—197. S. 69 ein Verzeichniß seiner Sammlungen. I. 265. II. 203.

Kornelius Hamsfort [107]) (1585), aber groß sind die Verdienste dieser beiden Minoriten kaum. Der Sammlerfleiß des Ersteren muß indes wirklich ungeheur gewesen sein, falls Alles so wahr ist, was auf seine Rechnung gesetzt wird und wenn er auch neben einer wunderlichen Gelehrsamkeit [108]) in alten Dingen den gewöhnlichen Aberglauben theilt, so ist er doch insoferne zu beachten, als er, wie sehr wahrscheinlich ist, längst verschollene Schriften benutzt hat und in seinen Hauptbüchern, seiner Chronik bis auf den Tod K. Johanns (1513) und in seinen Exzerpten von Swend Tveskjäg bis Menved, gutentheils als selbstständiger Berichterstatter gilt. Daß er den Schluß bei Gheysmer, die Chronik von 1241—1410 und die von 1268—1523 gekannt habe, ist außer Zweifel. Hamsfort steht ihm wenig nach, zwar nicht mit seiner Series Regum von Dan bis Friedrich II., aber was mag es ihm für Mühe gekostet haben mit seinen röskilder, schleswigschen, aarhusischen und odenseeischen Bischöfen und mit seiner Chronik der ripenschen Kirche bis 1570. Inzwischen Beide hat der älteste Senior Dänemarks, Johannes Svaning (†1570), Friedrichs II. Erzieher, nicht der hundert Jahre spätere gleichnamige Chronologist, vielleicht noch übertroffen, nur mögt' ich ihn mit diesen überall nicht paaren. Von seinen drei Bänden dänischer Geschichte [109]) ist, so viel ich weiß, allein ein Theil des letzteren Bandes gedruckt worden, die Geschichte Christians II., aber diese wird für unentbehrlich gehalten. Aber ganz unentbehrlich, ja überall das Wichtigste, was wir haben, ist das große Werk des Reichskanzlers Hvitfeld († 1608), über dessen Vornamen, ein seltener Ruhm, der Streit doch endlich erstarb. Seine Chronik, [110]) so nennt er sie, dä-

---

[107]) T. I. 35—42. VII., nr. 195. 196. 199—201.

[108]) Dahlmann S. 333. Hier heißt es, „P. Olai blieb ungenutzt bis auf Gramm." Langebek II. 203 sagt aber, Hvitfeld habe ihn schon (also 150 Jahre früher) gehabt.

[109]) Sibbern p. 32.

[110]) Zuerst mit der Bischofschronik in 10 Th. 4. Kopenh. 1595

nisch geschrieben, schließt leider schon mit dem Tode Christians III., 1559, jedoch soll Resen Hvitfelds handschriftliche Geschichte Friedrichs II. in seine Chronik [111]) dieses Königs († 1588) großentheils mitaufgenommen haben. Aber wie manche Quelle war nicht auch außerdem vorhanden, allein für den Dithmarsenkrieg. Bleibt nun allemal das hvitfeldische Werk überaus schätzbar, schon wegen des Reichthums der aus Archiven hier niedergelegten Urkunden, [112]) so hat es dennoch seine unverkennbaren Mängel. Die hundert und drei Könige, wie sie hier in ernster Folge porträtirt" dastehen, ließe man sich hingehen, aber sie deuten auf Saxo zurück und das ist das Schlimme. Zudem kommen häufige Wiederholungen, viel Widersprüche und fremde Dinge vor, die nicht zur dänischen Geschichte gehören, und, außer daß man an einzelnen Urkunden zu bessern und zu tadeln gehabt, eine Geschichte Dänemarks liefert Hvitfeld eigentlich nicht, so oft man aus ihm auch abgeschrieben und entlehnt hat. Von seinen Hülfsmitteln gibt er in der Vorrede an K. Christian IV. selbst Rechenschaft; sicher hat er auch die Erichschronik, Gheysmer, die Chronik von 936—1317 und die seeländische mit ihrer Fortsetzung benutzt, die letztere sehr genau, außerdem Kranz und Svaning, vielleicht auch Petrus Olai. Das Uebelste ist aber das, daß von da an, wo Hvitfeld aufhört, die dänische Geschichte oft an Dunkel und Lücken leidet und daß man genöthigt wird, sich an auswärtige Geschichtschreiber zu wenden, die aber nicht immer vermögen Licht zu verbreiten, wo sie selber keins suchten.

Ich bin nicht im Stande, von allen den Dingen Rechen-

—1604. Dann 2 Th. fol. das. 1652. Vergl. Gebhardi Th. 1. Vorrede S. 12. 13.

[111]) Kopenh. 1680. f.

[112]) Diese außerdem in den Scriptores, im älteren und neueren dän. Magazin, 6 Bde. 4. Kopenh. 1745—52 u. 3 Bde. 4. 1794—1810 in Thorkelin Diplomatar. Arna-Magnaeanum. Kopenh. 1786. 2 T. 4. (wovon der erste die dänischen Urkunden vom J. 1085—1259, der zweite die norwegischen enthält) und in den Beilagen zu mehreren Theilen von Suhms Gesch. Dänemarks.

schaft zu geben, die jetzt folgen, zum Theil auch noch vor Hvitfeld fallen, und will es auch nicht. Wie groß würde die Zahl werden, zählte man sie alle zusammen von jenen so genannten drei Sekten,[113]) den Gothländern, den Männern des Dan, den Isländern. Jene, nicht eben die Widersacher der Saxianer, mit Petrejus oder Petersen (um 1570) an der Spitze, auf den man den Vorwurf eines baaren Betrugs wälzen mögte, von Olaf (nicht Johann) Lyschander und Jorm namentlich vertreten, sind die unsichersten, so viel ihr wunderliches Japhetsmonument[114]) betrifft. Die Isländer, immer noch die achtbarsten, würden schon von Kolskegg, Ares Zeitgenossen, an bis über Torfäus hinaus weit- und breithin mit ihrer historischen Poesie sich lagern. Und nun nehme man noch die vielen einzelnen Geschichten nur der Könige oldenburgischen Stammes[115]) und des noch Spezielleren, was diese angeht, man nehme überhaupt noch die Werke allein über Chronologie, Topographie und Genealogie, über einzelne dänische Landestheile, einzelne Staatseinrichtungen und die zum Theil trefflichen Monographien und Dänemark hat eine Litteratur, die Niemand dürftig nennen wird. Sollt' ich nun aber mindestens von den neueren Geschichtsschreibungen etwas sagen müssen, die ganz Dänemark angehen, so würd' ich mich immer noch in nicht geringer Verlegenheit befinden; wer mag hier auch anders urtheilen, als der, der die Geschichte kennt und vor Vielen begabt ist? Indes ich will sagen, was ich zur Hand habe. Johann Isaak Pontanus, von Geburt ein Frise, Christians IV. Historiograph, schrieb in zehn Büchern eine dänische Geschichte,[116]) in welcher er hundert Jahre vor Christus hinaufging und mit Christof III. von Baiern, dem letzten

---

[113]) Sibbern, c. I. sect. 2—4. Holberg dän. Gesch. (übers.) Th. 1. S. 38—44. Dahlmann, S. 337.

[114]) Dänisch bei Holberg. 1. S. 41, latein. b. Sibbern, deutsch b. Dahlmann, S. 338.

[115]) Sibbern, c. VI., sect. 2., p. 167—235. überhaupt Baden, Danske hist. Bibl. Odensee. 1815. Abthl. 4—9.

[116]) Rer. Danicar. historia. Amstel. 1631. f.

Könige vor dem oldenburgischen Hause, im J. 1448 schloß, oder richtiger, nicht schloß. Denn seine Geschichte der nachfolgenden sechs Könige ist ebenfalls bekannt geworden; [117]) auch Christians IV. Regierungszeit hatte er die Absicht zu beschreiben. Wie viel Pontanus seinen Vorgängern verdankt, er nennt Petrus Parvus Rosäfontanus und Johann Svaning, wenn Beide wirklich zwei verschiedene Personen waren, er nennt ferner Nikolaus Kragius, Andreas Vellejus, Jonas Venusinus (von Hven), Klaudius Lyschander und Hvitfeld, das kann ich nicht bestimmen. Vielleicht hat er auch schon Johann Ulefelds, des Späteren, dänische Geschichte von 1333—1559 [118]) benutzt, den Schweden Erich Olai ganz gewiß. Ob man nun Recht hat zu sagen, Pontanus habe nichts weiter gethan, als die hvitfeldsche Chronik übersetzt, deren Fehler er freilich theilt, will ich gleichfalls unentschieden lassen. Gebessert und berichtigt hat er im Einzelnen unverkennbar; aber Saxos Erzählungen, wenn er ihnen auch mistrauete, [119]) wagte er doch nicht zu verwerfen und so steht bei ihm die alte Zeit, wie dort. Belegt ist nichts, höchstens wird ein auswärtiger Geschichtschreiber verglichen und Manches ist aufgenommen, was schwerlich dahin gehört: so am Schluße des zweiten Buchs die Chronik Isidors von den Gothen, Sueven und Wandalen. Die Untersuchung über das Thule der Alten mag Werth haben, aber die chorographische Beschreibung Dänemarks ist in den wichtigeren Punkten, wo es die Verfassung und die Sitten des Volks angeht, wiederum karg. Nicht besser, im Gegentheile viel schlechter hat es Johannes Meursius [120]) († 1639) gemacht, der in Sorö, als Oldenbarneveld gestürzt war, ein Asil fand. Ist doch schon längst von ihm gesagt worden, daß er, der große Philologe, nachgeschrie-

---

[117]) Zum Theil einzeln gedruckt, sonst bei Westphalen Monum. T. II. p. 714 sq.

[118]) Westphalen T. III. p. 486 sq.

[119]) edit. cit. 1631. p. 11. 12.

[120]) histor. Danica. Amstel. 1638. f. Die drei letzten Bücher schon Hafn. 1630. 4.

ben, was er bei Anderen gefunden, ohne Untersuchung und Alles kahl und lahm. Meursius — ihm gleicht der Schwede Johannes Messenius — ist fast Alles durch Pontanus, Hvitfelds Werk konnte er nicht nutzen, weil er kein dänisch verstand und mit einem trefflichen Stil war es nicht gethan. Drum ward er auch bald vergessen und wär' es geblieben, wenn nicht Gramm, der Mann, der vor Vielen den Etatsrath verdiente, zu ihm getreten wäre. Gramm († 1748), der auch die Annalen des Kragius und Stephanius dänische Geschichte [121]) so wie Niels Slanges Christian IV. [122]) herausgab, von einem florentinischen Buchhändler aufgefordert, schrieb die allerschätzbarsten Anmerkungen zu Meursius und that noch Vieles hinzu, wodurch das Unentbehrliche mit dem Entbehrlichen vereint ward. [123]) Was soll ich sagen von Thormod Torfäus († 1719), dem würdigen Greise? König Friedrichs III. isländischer Dollmetscher suchte er auf seines Herrn Geheiß schon im J. 1662 viele isländische Schriften auf, schrieb darüber 1664, ward hierauf königlicher Historiograph, mehrte seine Schätze von Jahr zu Jahr, so daß die eine Abhandlung die Grundlage seiner Epoche machenden Series regum Daniae [124]) ward und die gesammelten Schätze die Folianten seiner norwegischen und übrigen Geschichten füllten. Torfäus stellte Skiold an die Spitze und ging bis auf Gorm den Alten, sodann in seinem Trifolium (1707) bis Swends des Großen Eroberung von England, den ältesten Zeitpunkt der diplomatischen Geschichte. Saxo sank, die Isländer stiegen und überstralten Alles, aber das Wahrscheinliche ist vom Wahren doch oft noch weit entfernt. Dem System des Torfäus, wenn das

---

[121]) Hafn. 1737, beide nachher mit wichtigen Zusätzen versehen unter dem Titel „Christians III. Geschichte." 3 Th. Kopenh. 1776 —1779. 4.

[122]) Kopenh. 1749. 4 Th. in's Deutsche von J. H. Schlegel. Kopenh. u. Lpz. 1759—1771.

[123]) Opera J. Meursii T. IX., auch allein Florent. 1746. f.

[124]) Hafn. 1702. 4., unter etwas geändertem Titel, Hafn. 1705. Das Andere b. Sibbern. Vergl. Dahlmann, S. 343. 356. 391.

zu wissen viel ausmacht, sind dann insbesondere Hojer, des Roches und Mallet gefolgt. Andreas Hojer [125]) scheint ein sehr verständiger klar denkender Mann gewesen zu sein. Sein Buch zerfällt zwar durchweg, von den Cimbern und Skiold an bis auf Christians V. Tod 1699 in Fragen und Antworten, allein, so weit ich habe vergleichen können, ist er bei aller Kürze und den Mängeln, die weniger ihm als seiner Zeit zur Last fallen, genau, kritisch, belesen und reichhaltig. Er muß auch noch jetzt in Dänemark Anerkennung finden. [126]) Von J. B. des Roches [127]) weiß ich nichts zu sagen. Man hält ihn insoweit für einen brauchbaren Schriftsteller, als er nicht über Kranz, Pontanus und Meursius hinausgeht. Allemal lag es aber am Tage und die Dänen selbst läugneten es am wenigsten, daß immer noch eine Geschichte fehlte, die allen Anforderungen hätte genügen können. Schon die ganze Lage des bekannteren Materials hielt vielleicht manche sonst tüchtige Hand zurück, für die Kritik desselben war zu wenig gethan, andere Urkunden lagen noch in Handschriften verborgen und nicht selten fehlte es ihnen ganz. Der Erste, welcher einen neuen Versuch machte, war der Freiherr Ludwig von Holberg [128]) († 1754). Er gesteht selbst von seinem Unternehmen lange Zeit abgeschreckt worden zu sein, allein er schrieb dennoch und gewiß, es war gut, daß er schrieb, schon deshalb, weil er im Besitz eines sehr bedeutenden Apparats, den ihm zum Theil Thomas Bartolin, Foß und Mylius verschafften, Ausdaur und Liebe zur Sache verband. Mag sein, was man ihm vorwirft, daß er zu rasch gearbeitet, daß sein Versprechen, den inneren Zustand des Reichs vorzugsweise schil-

---

[125]) Kurtzgefaßte dännemärck. Gesch. Flensburg, an. 1719. 8.

[126]) A. Hoyer, Danmarks og Norges Kong Frederik IV. († 1730) Historie. Af Tysk oversaet ved G. L. Baden. Kiöbenh. 1834. 8.

[127]) histoire de Danemarc - Amsterd. 6 T. 1730. 8. (1740. 7 T.?)

[128]) Danmarkes Riges Historie. T. I. — III. Kiöbh. 1732 — 35. 4. 1753. 1754, in's Deutsche übersetzt (v. Reichard) Flensb. 1743. 44. 2te Aufl. 1757 — 59. 3 Th. 4.

dern zu wollen, gar oft nicht gehalten, ich will ihn deshalb weiterhin mit einem späteren Geschichtschreiber vergleichen; gewiß ist doch sein Fleiß groß gewesen, er las für seinen ersten Theil bloß an Chroniken über hundert, und Hvitfeld insbesondere wird oft berichtigt. Allein in der alten Zeit nach seinem Sinne bald isländisch oder torfäisch, bald saxisch, verdient diese neue Hypothese [129]) wenig Beachtung; sie gibt einen Beleg mehr ab, wie schwankend das eine System sei neben dem andern. Holberg schließt mit dem J. 1669; sein Lebensende trat ein, ehe er die Geschichte Christians V., wie er es Willens gewesen war, noch einmal überarbeiten konnte. Fast dreißig Jahre später schrieb Mallet, [130]) Christians VII. Lehrer, man kann sagen, auf K. Friedrichs V. Befehl, unter viel günstigeren Verhältnissen, zu einer Zeit, die der geschichtlichen Forschung in Dänemark höchst förderlich gewesen. Bei Holberg waren bereits manche Irrthümer erkannt, Gramms Scholien zu Meursius, das ältere dänische Magazin, die Schriften der dänischen Gesellschaft der Wissenschaften hatten allein schon viel neues Licht verbreitet und bei einem mannigfaltigen litterärischen Verkehre mit gelehrten Dänen und Schweden fand Mallet an dem Etatsrathe Karstens einen tüchtigen Beistand, der das ganze Werk, das aber schon mit dem J. 1559 endigt, prüfte und Besserungen veranlaßte. In allen diesen Beziehungen hatte Mallet viel voraus und ich mögt' auch nicht tadeln, wo ich es schwerlich anders zu machen verstände. Allein, wie umsichtig er ist, war er in der That mit sich und Torfäus im Reinen, [131]) als er diesen verwerfend gleichwol von Skiold ausging und sogar die sechszig Jahre vor Christus wiederum hinstellte, wärend schon Holberg hier auf alle Zeitrechnung verzichtet? ist er nicht ungenau bei wichtigen Zitaten? unkritisch, wenn er die Auktorität Adams von Bremen herabsetzt und ihn hundert

---

[129]) Th. 1. (Uebers. 2te Aufl.) S. 44. 60.

[130]) histoire de Dannemarc. sec. edit. Geneve 1763. 6 T. 8. deutsch 1765—75. 3 Bde. 4.

[131]) Man vergl. Edit. 2. T. I., p. 47—52 und T. III., p. 24.

Jahre später leben läßt, als er wirklich gelebt hat? sind nicht Saxo und Hvitfeld immer noch für ihn Gewährsmänner, mehr als sich rechfertigen läßt? Und, daß er nicht einen Schritt weiter ging und in seiner Einleitung über das Land und die Bewohner Dänemarks, über deren Religion und Poesie, womit er die ersten zwei Theile anfüllte, das Bruchstück über die Behandlung der dänischen Geschichte durch eine so nöthige Voruntersuchung über die Glaubwürdigkeit der Quellen erweiterte! Sollt' ich loben, ich müste noch mehr wissen, als ich bis dahin weiß. Mallets Stil ist ohne Zweifel vortrefflich und der Sache angemessen, seine Darstellung gut, er scheint überall die Resultate der Begebenheiten hervorheben zu wollen, und wählt von diesen das allein Bedeutende aus, ja ich mögte seinem offenen Geständnisse gemäß, die Lücken der Quellen hier und da nicht ergänzen zu können, mindestens einen Vorzug ihm einräumen selbst vor seinen Nachfolgern. Ich will das belegen. In der Geschichte Waldemars IV. (III.), Atterdag genannt, begreift man schwer, wie der König im J. 1343 so beträchtliche Landestheile an Schweden habe abtreten, wie er auf die Vereinbarung von 1367 mit dem meklenburgischen Herzoge Albert, Könige von Schweden, habe bauen, wie er 1368 zum dritten Male in der allerbedenklichsten Lage sein Reich verlassen können. Mallet deutet nun überall die Schwierigkeit an, dergleichen Räthsel zu lösen. Wie macht es dagegen Gebhardi? Alles ohne Zweifel; die Erzählung läuft ununterbrochen fort, der Leser erfährt nicht, er ahnt nicht, wie Vieles hier dunkel ist, und gleichwol waren jetzt wie dort die Quellen ganz dieselben, hauptsächlich Gramms [132]) Zusätze zu Hvitfeld. Ein kühner Brief des Königs:

> Waldemarus R. Pontifici Romano Salutem. Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, Divitias a parentibus, fidem a tuis Praedecessoribus, quam, si nobis non faves, per praesentes remittimus. Vale.

---

[132]) Skrifter som udi — Th. 4, S. 10 ff.

und daneben das valde amarum est des Pabstes, wenn nur Beides, an dem noch Holberg nichts argwöhnte, der Frevel und der Schmerz, nicht wäre erdichtet! Mancherlei habe ich gedacht bei Gebhardis artiger Vignette. Obenan Swend Estrithsons Bildniß, unter ihm aufgeschlagen des Torfäus Bücher, dem zu beiden Seiten Saxos und Snorres Name, Gramms Bildniß unter Torfäus, links Holberg, rechts Hvitfeld. Von Ludwig Albrecht Gebhardis [133]) Neuerung, mehr wissen zu wollen als die immer ehrwürdigen Vertreter des isländischen Stoffs gewußt haben, kein Wort, noch weniger eins darüber, daß er genau ermittelt hat, Odin sei erst 250 Jahre nach Christus gen Dänemark gekommen. Er ist im Uebrigen ein prüfender, belesener Mann, der die dänische Geschichte bis auf seine Zeiten herabführt, als Hamburg frei ward von der holsteinischen Landeshoheit, den namentlich Langebek, Suhm und Schöning unterstützten. Friedrichs II. Regierung von 1559—1588, wie er sie darstellt, hab' ich zur Probe mit Holberg verglichen. Gebhardi ist viel genauer, so bei dem Hof- und Burgrecht, das in der That jene Zeiten sehr charakterisirt, bei den verwickelten Verhältnissen mit Liefland, bei der folgereichen Verwaltung Peter Oxens, dem kallundborger Rezeß und vielen Einzelnheiten. Holberg übergeht Manches davon ganz oder erzählt es ungenügend. Hier und da rückt er allenfalls ein Dokument ein und zitirt verschiedene handschriftliche Werke, die einer weiteren Untersuchung werth sein mögen. Gustav Ludwig Badens dänische Geschichte [134]) enthält, für die Jugend berechnet, nur eine Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und macht keinen Anspruch auf eigene Forschung. Eine urälteste Geschichte geht vorauf; dann von Skiold an,

---

[133]) Gesch. der Königreiche Dännemark und Norwegen. Halle 1770 (auch dänisch Th. 1—6. Kopenh. 1780—89). 2 Th. 4. Th. 1. Vorrede S. 15. 18.

[134]) In's Deutsche übersetzt von Tobiesen. Altona 1799. 8. Seine Danmarks Riges Historie. Deel 1—5. Kiöbh. 1829—32 kenne ich nicht, auch nicht L. d'Yves Geheim. Hof- und Staatsgesch. des Königreichs Dänemk. Germanien 1790.

der, genau im J. 40 vor Christus, ein fünfzehnjähriger Knabe, die Bären angreift, bis herab auf das kluge Benehmen des Ministeriums wärend der französischen Revolution. Ein starrer Patriot: „Struensee verdiente das harte Schicksal schon durch seine Verachtung der dänischen Sprache." So weit käme man nun ziemlich durch, aber nunmehr noch anzuführen, P. F. Suhm[135]) habe vollends in eilf Quartanten (1782—1812) eine Geschichte Dänemarks geschrieben und eine kritische Geschichte in neun Quartanten und einem Folianten und Sammlungen dazu und neue Sammlungen in zwei und vier Bänden, aber über alles Das so wenig sagen zu wollen, wie etwa über Nyerups Schilderung und Simonsens Uebersicht, das wird dem Leser schwerlich gefallen. Gleichwol bin ich in der Lage sein Misfallen zu erregen, das Mal wie sonst, lieber, statt daß ich etwas schriebe, was noch voreiliger erschiene als das Bisherige. Hab' ich doch nur das Geringe gewollt, daß der Ununterrichtete die Quellen der dänischen Geschichte zu übersehen vermöge und daß er es nicht verschmähe zu suchen, was ihm auch von dieser Seite einen edlen Genuß verschafft und, wenn er findet, mehr als den.

---

[135]) Ueber seine Untersuchungen der älteren Geschichte, Dahlmann S. 398 ff.

Berlin, gedruckt bei den Gebr. Unger.

Bei dem Verleger dieses Werks ist erschienen:

Ueber Begriff und Möglichkeit der Philosophie. Andeutungen zu einer Kritik des Erkennens und Denkens. Vom Professor Dr. E. Schmidt in Rostock. 1 Rthlr. 18 gGr.

Kirchenblatt für Mecklenburg. Eine Zeitschrift, herausgegeben vom Diakonus H. Karsten und Professor Dr. E. Schmidt in Rostock. 4ten Bandes 1s bis 4s Heft, resp. 2s bis 4s. Subscr.-Preis 1 Rthlr. 12 gGr.

Unter der Presse befindet sich:

Schulblatt für Norddeutschland. Eine Zeitschrift, herausgegeben vom Director Dr. Johannes Zehlicke. Preis des Bandes aus 4 Heften bestehend 1 Rthlr. 12 gGr.

„Wer beide Blätter zusammen nimmt, erhält den Band derselben für 2 Rthlr. 16 gGr."

Christus der Heiland der Welt, dargestellt in 16 Predigten, vom Pastor Zander in Teterow.

Der Ertrag ist zur Unterstützung der Abgebrannten zu Eldena bestimmt.

In Commission erschien ebendaselbst:

Der Fürstenkampf. Eine Jubelpredigt, gehalten am 24sten April 1835, als am Tage der 50jährigen Regierungsfeier Sr. Königl. Hoheit des Großherzoges Friederich Franz zu Mecklenburg, vom Pastor C. W. Bardey zu Muchow.

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Türk, Karl,

Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte

Bd.: 5

Rostock 1835

H.misc. 299 m-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739453-3